

708 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 11 22

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978) (§ 40 der Gewerbeordnung 1973) und den Filialgeschäftsführer (§ 47 der Gewerbeordnung 1973) sinngemäß Anwendung.“

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, und der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1974, BGBl. Nr. 475, wird wie folgt geändert:

1. In der lit. a des § 2 Abs. 2 ist das Wort „Gewerbeordnung“ durch die Worte „Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974,“ zu ersetzen.

2. Die lit. c des § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„c) sie, oder in den Fällen des § 3 der Ausbilder, die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen und, sofern Abs. 7 und Abs. 8 nicht anderes bestimmen, die Ausbilderprüfung (§§ 29 a ff) erfolgreich abgelegt haben und“

3. Die Abs. 3 und 4 des § 2 haben zu lauten:

„(3) Inhaber eines Gewerbes, dessen Ausübung die Erbringung des Befähigungsnachweises voraussetzt (§ 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973), dürfen Lehrlinge in den ihrem Gewerbe entsprechenden Lehrberufen nur ausbilden, wenn sie — ausgenommen die Fälle des § 17 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 — die erforderlichen Fachkenntnisse durch die Erfüllung der im § 16 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 angeführten Voraussetzungen nachweisen. Dieser Nachweis ist nicht erforderlich, wenn ein Ausbilder (§ 3) mit der Ausbildung von Lehrlingen betraut ist.

(4) Die für den Gewerbeinhaber einschließlich des Fortbetriebsberechtigten (§ 41 der Gewerbeordnung 1973) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf den gewerberechtigten Geschäftsführer (§ 39 der Gewerbeordnung 1973), den gewerberechtigten Pächter

4. Die lit. a des § 2 Abs. 5 hat zu lauten:

„a) durch die Inhaber von Betrieben, die nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 unterliegen, deren Inhaber aber Mitglied einer Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft sind,“

5. Die lit. c des § 2 Abs. 5 hat zu lauten:

„c) durch die Österreichischen Bundesforste, die Österreichischen Salinen, die Post- und Telegraphenverwaltung, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die Sozialversicherungsträger, die Bauarbeiter-Urlaubskasse und die gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern,“

6. In der lit. d des § 2 Abs. 5 hat das Wort „oder“ zu entfallen.

7. Die lit. e des § 2 Abs. 5 hat zu lauten:

„e) in Verwaltungsstellen der Gebietskörperschaften und in Instituten und Kliniken von Universitäten, Kunsthochschulen und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften oder“

8. Der lit. e des § 2 Abs. 5 ist folgende lit. f anzufügen:

„f) durch Rechtsanwälte und Ziviltechniker,“

9. Dem § 2 sind folgende Abs. 7 und 8 anzufügen:

„(7) Wird bei erstmaligem Ausbilden von Lehrlingen (§ 3 a) bescheidmäßig festgestellt, daß die im § 3 a Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen vorliegen, so darf der Lehrberechtigte oder der Ausbilder innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft des Bescheides Lehrlinge auch dann ausbilden, wenn er die Ausbilderprüfung noch nicht erfolgreich abgelegt hat. Nach diesem Zeitpunkt dürfen die bereits aufgenommenen Lehr-

linge zwar weiter ausgebildet, neue Lehrlinge jedoch nicht aufgenommen werden.

(8) Scheidet während des Ausbildens von Lehrlingen ein Ausbilder unvorhergesehen aus und hat der Lehrberechtigte gemäß § 3 Abs. 1 unverzüglich einen anderen Ausbilder zu betrauen, so darf der Lehrberechtigte auch eine sonst geeignete Person, die noch nicht die Ausbilderprüfung erfolgreich abgelegt hat, mit der weiteren Ausbildung von Lehrlingen betrauen. Legt ein solcher Ausbilder innerhalb von eineinhalb Jahren die Ausbilderprüfung nicht erfolgreich ab, so dürfen nach Ablauf dieser Frist die bereits aufgenommenen Lehrlinge zwar weiter ausgebildet, neue Lehrlinge jedoch nicht aufgenommen werden.“

10. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Der Lehrberechtigte hat mit der Ausbildung von Lehrlingen andere Personen, die den Anforderungen des § 2 Abs. 2 lit. c entsprechen, in der Lage sind sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, und nicht nach § 4 von der Ausbildung von Lehrlingen ausgeschlossen sind, zu betrauen (Ausbilder), sofern es sich

- a) bei dem Lehrberechtigten um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes,
- b) um ein Unternehmen, dessen Art oder Umfang eine fachliche Ausbildung des Lehrlings in dem betreffenden Lehrberuf unter Aufsicht des Lehrberechtigten nicht zulässt, oder
- c) um einen Fortbetrieb gemäß § 41 der Gewerbeordnung 1973 handelt.

(2) Ein Lehrberechtigter, der gemäß Abs. 1 nicht verpflichtet ist, einen Ausbilder mit der Ausbildung von Lehrlingen zu betrauen, ist dazu berechtigt; dies gilt insbesondere, wenn es sich um ein durch Abs. 1 lit. b nicht erfaßtes, in der Form eines Industriebetriebes ausgeübtes Gewerbe oder um die Ausübung von Rechten handelt, die dem Gewerbeinhaber im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung zustehen, wie die Durchführung von Instandsetzungs- und Vollendungsarbeiten oder die Führung eines Nebenbetriebes.

(3) Ein gewerberechtlicher Geschäftsführer oder ein Filialgeschäftsführer darf als Ausbilder herangezogen werden, wenn er den Anforderungen des Abs. 1 entspricht.

(4) Der Ausbilder hat sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

(5) Sofern in einem Unternehmen mehrere Ausbilder mit der Ausbildung von Lehrlingen betraut wurden, hat der Lehrberechtigte eine Person mit der Koordination der gesamten Ausbildung zu betrauen (Ausbildungsleiter), wenn es zur sachgemäßen Ausbildung der Lehrlinge erforderlich ist.“

11. Nach § 3 sind folgende Überschrift und folgender § 3 a einzufügen:

„Erstmaliges Ausbilden von Lehrlingen

§ 3 a. (1) Bevor in einem Betrieb erstmalig Lehrlinge ausgebildet werden, hat die Lehrlingsstelle festzustellen, ob die im § 2 Abs. 6 angeführten Voraussetzungen vorliegen. Ohne die rechtskräftige Feststellung, daß diese Voraussetzungen vorliegen, ist das Ausbilden von Lehrlingen unzulässig.

(2) Das Ausbilden von Lehrlingen in einem Betrieb, der auf einen Betriebsnachfolger übergegangen ist, gilt nicht als erstmaliges Ausbilden im Sinne des Abs. 1, wenn bereits vor dem Betriebsübergang in diesem Betrieb Lehrlinge ausgebildet worden sind. Der Feststellungsbescheid wirkt nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 lit. f auch für den Betriebsnachfolger.

(3) Wer ein unter Abs. 1 fallendes Ausbilden von Lehrlingen beabsichtigt, hat bei der Lehrlingsstelle die Erlassung eines Feststellungsbescheides zu beantragen. Vor der Erlassung dieses Bescheides ist der Kammer für Arbeiter und Angestellte bei sonstiger Nichtigkeit (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950) hievon Mitteilung zu machen und ihr Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von drei Wochen zu geben. Auf begründetes Ersuchen hat die Lehrlingsstelle diese Frist angemessen zu erstrecken. Der Kammer für Arbeiter und Angestellte ist eine Ausfertigung des Bescheides zu übermitteln. Wenn die Entscheidung ihrer fristgerecht abgegebenen Stellungnahme widerspricht, steht ihr gegen den Bescheid das Recht der Berufung und gegen den Berufungsbescheid das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu. Die Lehrlingsstelle hat eine weitere Ausfertigung ihres Bescheides dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu übermitteln.“

12. Der letzte Satzteil des § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„dürfen Lehrlinge weder aufnehmen noch die bereits aufgenommenen Lehrlinge weiter ausbilden.“

13. § 4 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Bescheide gemäß den Abs. 4 und 5, die ohne Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte erlassen worden sind, sind mit Nichtigkeit (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950) bedroht. Wenn die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde der fristgerecht abgegebenen Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte widerspricht, steht dieser gegen diesen Bescheid das Recht der Berufung und gegen den Berufungsbescheid das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu.“

14. Im § 5 Abs. 1 lit. a ist nach dem Wort „Gewerbeordnung“ die Jahreszahl „1973“ einzufügen.

15. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die im § 94 der Gewerbeordnung 1973 angeführten Handwerke sowie Gewerbe, deren Ausübung gemäß § 22 der Gewerbeordnung 1973 den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Lehrabschlußprüfung voraussetzt, sind jedenfalls Lehrberufe.“

16. § 5 Abs. 3 lit. a hat zu lauten:

„a) die hinsichtlich der Berufsausbildung der Gesetzgebung und der Vollziehung des Bundes, nicht jedoch der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Beschäftigungen zum Gegenstand haben,“

17. Im § 5 Abs. 7 hat die Zitierung in der Klammer „§ 19 Abs. 4“ zu lauten.

18. § 6 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für die Festsetzung des Ausmaßes der Anrechnung von Lehrzeiten verwandter Lehrberufe in den einzelnen Lehrjahren ist maßgebend, ob und in welchem Umfang in den verwandten Lehrberufen während der einzelnen Lehrjahre gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern; hiebei ist auf die Berufsbilder (§ 8 Abs. 2) dieser Lehrberufe Bedacht zu nehmen.“

19. Die Abs. 1 und 2 des § 8 haben zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat für die einzelnen Lehrberufe nach Maßgabe der Abs. 2, 3, 6 und 7 durch Verordnung Ausbildungsvorschriften festzulegen.

(2) Die Ausbildungsvorschriften haben Berufsbilder zu enthalten; diese sind entsprechend den dem Lehrberuf eigentümlichen Arbeiten und den zur Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlichen Hilfsverrichtungen, jedoch ohne Rücksicht auf sonstige Nebentätigkeiten des Lehrberufes unter Berücksichtigung der Anforderungen, die die Berufsausbildung stellt, festzulegen und haben hiebei nach Lehrjahren gegliedert die wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, die während der Ausbildung zu vermitteln sind, anzuführen.“

20. Die Abs. 4 und 5 des § 8 haben zu lauten:

„(4) Die Lehrlingsstelle hat auf Antrag des Lehrberechtigten die gemäß Abs. 3 lit. a festgesetzte Lehrlingshöchstzahl bis zu 30 Prozent, mindestens jedoch um einen Lehrling, durch Bescheid zu erhöhen, wenn nach den gegebenen Verhältnissen des betreffenden Einzelfalles eine sachgemäße Ausbildung bei der erhöhten Lehrlingszahl zu erwarten ist, dies in einem Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates festge-

stellt wird und ansonsten die Ausbildung von Lehrstellenbewerbern in dem betreffenden Lehrberuf nicht gewährleistet ist. Die Lehrlingsstelle hat unverzüglich ein Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates einzuholen; dieser hat das Gutachten innerhalb von vier Wochen zu erstatten. Die Lehrlingsstelle hat innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Der Antrag ist jedenfalls abzuweisen, wenn unter Nichtbeachtung der auf Grund des Abs. 3 festgesetzten Verhältniszahl ein Lehrling bereits aufgenommen wurde. Bei Wegfall einer der im ersten Satz angeführten Voraussetzungen ist die Erhöhung der Lehrlingshöchstzahl zu widerrufen. Gegen auf Grund dieses Absatzes getroffene Entscheidungen der Lehrlingsstelle ist eine Berufung nicht zulässig.

(5) Wenn der Lehrlingsstelle Umstände bekannt werden, die die sachgemäße Ausbildung bei einem Lehrberechtigten in Frage stellen, hat sie eine entsprechende Überprüfung einzuleiten, ob durch eine Herabsetzung der gemäß Abs. 3 lit. a festgesetzten Lehrlingshöchstzahl eine sachgemäße Ausbildung aufrechterhalten werden kann. Die Lehrlingsstelle hat hiezu ein Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates einzuholen; dieser hat das Gutachten innerhalb von vier Wochen zu erstatten. Wird auf Grund des Gutachtens des Landes-Berufsausbildungsbeirates festgestellt, daß durch eine solche Maßnahme eine sachgemäße Ausbildung bei dem Lehrberechtigten aufrechterhalten werden kann, so hat die Lehrlingsstelle durch Bescheid die gemäß Abs. 3 lit. a festgesetzte Lehrlingshöchstzahl entsprechend zu verringern. Durch diese Verringerung der Lehrlingshöchstzahl werden bestehende Lehrverhältnisse nicht berührt. Sind die Voraussetzungen für die Verringerung weggefallen, so hat die Lehrlingsstelle diese Maßnahme zu widerrufen. Gegen auf Grund dieses Absatzes getroffene Entscheidungen der Lehrlingsstelle ist eine Berufung nicht zulässig.“

21. Dem § 8 sind folgende Abs. 6 und 7 anzufügen:

„(6) In den Ausbildungsvorschriften ist ferner vorzusehen, daß den Lehrlingen, insbesondere auch solchen, die bei einem Lehrberechtigten, dessen Betrieb nur saisonmäßig geführt wird, ausgebildet werden, die Möglichkeit gegeben wird, vor einer von der Lehrlingsstelle an sinnvoller Anwendung des § 22 gebildeten Kommission Teilprüfungen zur Feststellung des jeweiligen Ausbildungsstandes abzulegen, wenn eine solche Maßnahme im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des Lehrberufes zweckmäßig ist und die Lehrlingsstellen in der Lage sind, die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen einzurichten.

(7) Wenn im Rahmen der gemäß Abs. 6 vorgesehenen Teilprüfungen die Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Lehrabschluß-

prüfung sind, geprüft werden, ist in den Ausbildungsvorschriften festzulegen, daß durch die erfolgreiche Ablegung der Teilprüfungen und die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der Berufsschule die Ablegung der Lehrabschlußprüfung ersetzt wird.“

22. Nach § 8 sind folgende Überschrift und folgender § 8 a einzufügen:

„Ausbildungsversuche

§ 8 a. (1) Wenn es im Interesse der Verbesserung der Ausbildung von Lehrlingen gelegen ist, kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zur Erprobung, ob bestimmte berufliche Tätigkeiten, deren fachgemäße Erlernung mindestens zwei Jahre dauert, geeignet sind, den Gegenstand eines neuen Lehrberufes im Sinne dieses Bundesgesetzes zu bilden, durch Verordnung die Durchführung eines Ausbildungsversuches vorsehen. In dieser Verordnung sind die betreffenden beruflichen Tätigkeiten, die Dauer der Ausbildung, die Ausbildungsvorschriften und die Gegenstände der Abschlußprüfung festzulegen.

(2) Wenn es im Interesse der Verbesserung der Ausbildung von Lehrlingen gelegen ist, kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zur Erprobung, ob bei einem in der Lehrberufsliste festgesetzten Lehrberuf eine Verkürzung oder Verlängerung der Dauer der Lehrzeit auf Grund des in den Ausbildungsvorschriften festgesetzten Berufsbildes zweckmäßig ist, durch Verordnung die Durchführung eines Ausbildungsversuches vorsehen. In dieser Verordnung ist der Lehrberuf anzugeben sowie die Dauer der Lehrzeit für den Ausbildungsversuch und unter Berücksichtigung der Zahl der in diesem Lehrberuf in Ausbildung stehenden Lehrlinge die Höchstzahl der Lehrlinge festzusetzen, die in den Ausbildungsversuch einbezogen werden dürfen.

(3) Der Ausbildungsversuch ist auf den Bereich eines Bundeslandes zu beschränken, wenn dies im Hinblick auf das örtlich beschränkte Vorkommen der betreffenden beruflichen Tätigkeiten erforderlich oder zur Erprobung ausreichend ist.

(4) Für die Dauer eines solchen Ausbildungsversuches sind die seinen Gegenstand bildenden Tätigkeiten einem Lehrberuf im Sinne dieses Bundesgesetzes gleichzuhalten.

(5) Der Lehrberechtigte hat auf Verlangen des Landes-Berufsausbildungsbeirates diesem Auskunft über die nähere Gestaltung und die Ergebnisse der Maßnahmen, die er im Rahmen des betreffenden Ausbildungsversuches durchführt, zu erteilen. Der Landes-Berufsausbildungsbeirat hat dieses Verlangen zu stellen, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder beantragen. Der Lehrberechtigte hat ferner die Beobachtung dieser Maßnahmen durch die Lehrlingsstelle,

durch die im § 19 Abs. 8 angeführten Behörden oder durch Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Landes-Berufsausbildungsbeirates (§ 31 a) oder des Bundes-Berufsausbildungsbeirates (§ 31) sowie die Befragung von Ausbildern und Lehrlingen bei dieser Beobachtung zuzulassen.

(6) Nach Beendigung eines Ausbildungsversuches gemäß Abs. 1 hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unter Berücksichtigung der beim Ausbildungsversuch und bei den einschlägigen Prüfungen gemachten Erfahrungen zu prüfen, ob den den Gegenstand des Ausbildungsversuches bildenden beruflichen Tätigkeiten die Eignung als Lehrberuf zukommt, und — falls dies zutrifft — diese Tätigkeiten unter Bedachtnahme auf § 7 als Lehrberuf in die Lehrberufsliste aufzunehmen. In diesem Falle gilt die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung als Lehrabschlußprüfung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(7) Werden die den Gegenstand eines Ausbildungsversuches gemäß Abs. 1 bildenden beruflichen Tätigkeiten nicht als Lehrberuf in die Lehrberufsliste aufgenommen, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung zu bestimmen, auf welche Art und Weise die im Ausbildungsversuch ausgebildeten Lehrlinge mit Lehrlingen in bestehenden Lehrberufen gleichgestellt werden können; hiebei können insbesondere auch zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen vorgeschrieben und kann die Möglichkeit der Anrechnung der Ausbildung im Ausbildungsversuch auf die Lehrzeit in fachlich in Betracht kommenden Lehrberufen festgelegt werden. Weiters sind in dieser Verordnung nähere Bestimmungen über die auszustellenden Zeugnisse unter Bedachtnahme auf die auf Grund des ersten Satzes sonst zu treffenden Maßnahmen zu erlassen.

(8) Nach Beendigung eines Ausbildungsversuches gemäß Abs. 2 hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unter Berücksichtigung der beim Ausbildungsversuch und bei den einschlägigen Prüfungen gemachten Erfahrungen zu prüfen, ob die in der Lehrberufsliste für den Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit zu ändern ist und — falls dies zutrifft — die Dauer der Lehrzeit für diesen Lehrberuf neu festzusetzen (§ 7).“

23. Die Abs. 3 und 4 des § 9 haben zu lauten:
 „(3) Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewußtem Verhalten anzuleiten und ihm diesbezüglich ein gutes Beispiel zu geben; er darf den Lehrling weder mißhandeln noch körperlich züchtigen und hat ihn vor Mißhandlungen oder körperlichen Züchtigungen durch andere Personen, insbesondere durch Betriebs- und Haushaltsangehörige, zu schützen.“

(4) Der Lehrberechtigte hat die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte des Lehrlings von wichtigen Vorkommnissen, die die Ausbildung eines minderjährigen Lehrlings betreffen, und, sofern ein minderjähriger Lehrling in die Hausgemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen wurde, auch von einer Erkrankung des Lehrlings ehestens zu verständigen. Die Verständigung vom Eintritt der Endigung des Lehrverhältnisses gemäß § 14 Abs. 2 lit. b und d hat schriftlich und auch an den Lehrling zu erfolgen.“

24. Der zweite Satz des § 9 Abs. 5 hat zu lauten:

„Wenn die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen (Internatskosten), höher sind als die dem Lehrling gebührende Lehrlingsentschädigung, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling den Unterschiedsbetrag zwischen diesen Internatskosten und der Lehrlingsentschädigung zu ersetzen.“

25. § 9 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Wenn an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen einzelne Unterrichtsstunden an einem Schultag entfallen oder wenn an lehrgangmäßigen Berufsschulen während des Lehrganges der Unterricht an bis zu zwei aufeinanderfolgenden Werktagen entfällt und es in jedem dieser Fälle wegen des Verhältnisses zwischen der im Betrieb zu verbringenden Zeit und der Wegzeit nicht zumutbar ist, daß der Lehrling während dieser unterrichtsfreien Zeit den Betrieb aufsucht, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling diese Zeit unter Fortzahlung der Lehrlingsentschädigung frei zu geben.“

26. Der bisherige Abs. 6 des § 9 erhält die Bezeichnung „(7)“; in dieser Bestimmung ist das Wort „Zwischenprüfungen“ durch das Wort „Teilprüfungen“ zu ersetzen. Der bisherige Abs. 7 des § 9 hat zu entfallen.

27. Die Abs. 8 und 9 des § 9 haben zu lauten:

„(8) Die Abs. 2 bis 7 gelten für den Ausbilder sinngemäß. Der Lehrberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, daß dem Ausbilder die zur Erfüllung seiner Ausbildungsaufgaben erforderliche Zeit sowie eine angemessene Zeit zur beruflichen Weiterbildung im Interesse der Verbesserung der Ausbildung von Lehrlingen zur Verfügung steht.

(9) Der Lehrberechtigte hat der Lehrlingsstelle ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen vier Wochen anzuzeigen:

- a) die Dauer des Lehrverhältnisses gemäß § 13 Abs. 3 berührende Umstände,

b) eine Endigung des Lehrverhältnisses gemäß § 14 Abs. 2 lit. a, b oder d,

c) eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses gemäß § 14 Abs. 3,

d) eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses (§ 15) und

e) die Betrauung und den Wechsel des Ausbilders, sofern jedoch ein Ausbildungsleiter betraut wurde (§ 3 Abs. 5), dessen Betrauung und Wechsel.“

28. Dem § 9 ist folgender Abs. 10 anzufügen:

„(10) Die Lehrlingsstellen haben die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte vom Inhalt der auf Grund des Abs. 9 erstatteten Anzeigen in Kenntnis zu setzen.“

29. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für die Erlernung des Lehrberufes erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben; er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen und durch sein Verhalten im Betrieb der Eigenart des Betriebes Rechnung zu tragen. Er hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren und mit den ihm anvertrauten Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten sorgsam umzugehen.“

30. Der Abs. 2 des § 10 hat zu entfallen; die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnungen „(2)“ und „(3)“.

31. Der letzte Satz des § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„Der Abschluß des Lehrvertrages eines minderjährigen Lehrlings bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings.“

32. Der letzte Halbsatz des § 12 Abs. 3 Z. 1 hat zu lauten:

„sofern jedoch ein Ausbildungsleiter (§ 3 Abs. 5) betraut wurde, dessen Vornamen und Familiennamen;“

33. § 12 Abs. 3 Z. 2 hat zu lauten:

„2. den Vornamen und den Familiennamen des Lehrlings, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort, seinen Wohnort, bei minderjährigen ehelichen Lehrlingen den Vornamen, Familiennamen und den Wohnort beider Elternteile, ansonsten bei minderjährigen Lehrlingen den Vornamen, den Familiennamen und den Wohnort seines gesetzlichen Vertreters sowie die Bezeichnung und den Sitz des allfälligen Amtsvormundes;“

34. Die Z. 6 des § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„6. den Hinweis

- a) auf die Pflicht zum Besuch der Berufsschule,

- b) auf die Bestimmungen über die Endigung und Auflösung des Lehrverhältnisses,
- c) auf die Höhe der Lehrlingsentschädigung (§ 17);“
35. § 12 Abs. 4 Z. 2 hat zu entfallen; die bisherige Z. 3 erhält die Bezeichnung „2.“.
36. In der lit. b des § 13 Abs. 1 hat die Zitierung in der Klammer „§ 19 Abs. 4“ zu lauten.
37. § 13 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:
- „c) die in einem verwandten Lehrberuf zurückgelegten Teile einer Lehrzeit — sofern sie nicht ohnehin im vollen Ausmaß anzurechnen sind — im Verhältnis des Anteiles der zurückgelegten Lehrzeit zu dem in der Lehrberufsliste gemäß § 7 Abs. 1 lit. d bezeichneten Ausmaß der Anrechnung.“
38. Im § 13 Abs. 2 ist der Punkt nach der lit. d durch einen Beistrich zu ersetzen und folgende lit. e und f anzufügen:
- „e) nach Einholung eines binnen vier Wochen zu erstattenden Gutachtens des Landes-Berufsausbildungsbeirates die im Ausland zurückgelegte Lehrzeit gemäß lit. a bis d, wenn ein Vergleich der ausländischen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des österreichischen Rechtes, insbesondere auch mit den gemäß § 8 erlassenen Ausbildungsvorschriften und den schulrechtlichen Vorschriften betreffend die Berufsschule ergibt, daß die im Ausland zurückgelegte Lehrzeit mit einer in Österreich zurückgelegten Lehrzeit in dem in Betracht kommenden Lehrberuf gleichgesetzt werden kann,
- f) die Zeiten des Weiterbesuches der Berufsschule gemäß § 21 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962.“
39. Im § 14 Abs. 2 haben die lit. d und e zu lauten:
- „d) der Lehrberechtigte nicht mehr zur Ausübung der Tätigkeit befugt ist, in deren Rahmen der Lehrling ausgebildet wird oder der Lehrberechtigte auf Grund des § 4 von der Ausbildung von Lehrlingen ausgeschlossen ist,
- e) der Lehrling die Lehrabschlußprüfung erfolgreich ablegt, wobei die Endigung des Lehrverhältnisses mit Ablauf der Woche, in der die Prüfung abgelegt wird, eintritt.“
40. § 14 Abs. 3 hat zu lauten:
- „(3) Wenn ein Lehrverhältnis gemäß Abs. 2 lit. d endet und der Lehrberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach Endigung des Lehrverhältnisses seine Tätigkeit wieder aufnimmt, ist das Lehrverhältnis fortzusetzen, wenn der Lehrling innerhalb von zwei Wochen nach Verständigung von der Wiederaufnahme der Tätigkeit durch den Lehrberechtigten oder sonst innerhalb von zwei Monaten nach Wiederaufnahme der Tätigkeit eine diesbezügliche schriftliche Erklärung abgibt. Die vier Monate übersteigende Zeit zwischen der Endigung des Lehrverhältnisses und seiner Fortsetzung ist auf die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit nicht anzurechnen.“
41. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:
- „(1) Das Lehrverhältnis kann rechtswirksam nur bei Vorliegen einer der Voraussetzungen der Abs. 2 bis 5 vorzeitig aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf ferner zur Rechtswirksamkeit der Schriftform und bei minderjährigen Lehrlingen in den Fällen der Abs. 2 und 4 überdies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.“
42. Der erste Satz des § 15 Abs. 2 hat zu lauten:
- „(2) Während der ersten zwei Monate — sofern in dieser Zeit der Lehrling seine Schulpflicht in einer lehrgangsmäßigen Berufsschule erfüllt, jedoch während des ersten Monats der Ausbildung im Betrieb — kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis jederzeit einseitig auflösen.“
43. § 15 Abs. 3 lit. f hat zu lauten:
- „f) der Lehrling unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit die Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist.“
44. Im § 15 Abs. 4 haben die lit. d und e zu lauten:
- „d) der Lehrberechtigte unfähig wird, seine Verpflichtungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Lehrvertrages zu erfüllen;
- e) der Betrieb oder die Werkstätte auf Dauer in eine andere Gemeinde verlegt wird und dem Lehrling die Zurücklegung eines längeren Weges zur Ausbildungsstätte nicht zugemutet werden kann, während der ersten zwei Monate nach der Verlegung; das gleiche gilt bei einer Übersiedlung des Lehrlings in eine andere Gemeinde;“
45. Die bisherige lit. e des § 15 Abs. 4 erhält die Bezeichnung „f)“.
46. Die bisherige lit. f des § 15 Abs. 4 erhält die Bezeichnung „g)“ und hat zu lauten:
- „g) der Lehrling seinen Lehrberuf aufgibt.“
47. Dem § 15 ist folgender Abs. 5 anzufügen:
- „(5) Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses nach den ersten zwei Monaten muß

eine Bescheinigung eines Einigungsamtes oder einer Kammer für Arbeiter und Angestellte vorliegen, aus der hervorgeht, daß der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.“

48. Im § 16 Abs. 3 ist nach dem Wort „Gewerbeordnung“ die Jahreszahl „1973“ einzufügen.

49. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Liegt keine Regelung der Lehrlingsentschädigung durch kollektive Rechtsgestaltung vor, so richtet sich die Höhe der Lehrlingsentschädigung nach der Vereinbarung im Lehrvertrag. Bei Fehlen einer kollektiven Regelung gebührt jedenfalls die für gleiche, verwandte oder ähnliche Lehrberufe geltende Lehrlingsentschädigung, im Zweifelsfalle ist auf den Ortsgebrauch Bedacht zu nehmen.“

50. § 17 Abs. 4 hat zu entfallen; der bisherige Abs. 5 des § 17 erhält die Bezeichnung „(3)“ und hat zu lauten:

„(3) Die Lehrlingsentschädigung ist für die Dauer der Unterrichtszeit in der Berufsschule unter Ausschluß der Mittagspause sowie für die Dauer der Lehrabschlußprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Teilprüfungen weiterzuzahlen.“

51. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling, dessen Lehrverhältnis mit ihm gemäß § 14 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 lit. e endet, im Betrieb vier Monate im erlernten Beruf weiterzuverwenden.“

52. Die Abs. 1 bis 3 des § 19 haben zu lauten:

„(1) Im übertragenen Wirkungsbereich der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft ist je eine Lehrlingsstelle errichtet.

(2) Die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat den Leiter der Lehrlingsstelle zu bestellen. Dieser muß mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut sein und über die für diese Tätigkeit erforderlichen Erfahrungen verfügen. Die Bestellung bedarf für ihre Gültigkeit der Bestätigung durch den Landeshauptmann. Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn der Leiter der Lehrlingsstelle den in diesem Absatz aufgestellten Voraussetzungen entspricht.

(3) Den Lehrlingsstellen obliegt in erster Instanz die Durchführung der ihnen durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben. Sie haben im Rahmen der Überwachung der Lehrlingsausbildung festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Ausbildung von Lehrlingen gegeben sind

und die einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Ihre Organe können zu diesem Zwecke die Betriebe besichtigen und im erforderlichen Umfang in die Aufzeichnungen der Betriebe Einsicht nehmen. Im Falle der Durchführung eines Ausbildungsversuches haben sie diesen zu überwachen.“

53. Die bisherigen Abs. 4, 5 und 9 des § 19 haben zu entfallen; die bisherigen Abs. 7 und 8 des § 19 erhalten die Bezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

54. Die Abs. 6 bis 8 des § 19 haben zu lauten:

„(6) Die Lehrlingsstellen haben in Verfahren, in denen sie voraussichtlich eine Entscheidung zu treffen haben werden, die dem Antrag des Lehrlings, für einen minderjährigen Lehrling auch dessen gesetzlicher Vertreter, nicht Rechnung trägt, der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte bei sonstiger Nichtigkeit (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950) hievon Mitteilung zu machen und ihr Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von drei Wochen zu geben. Auf begründetes Ersuchen hat die Lehrlingsstelle diese Frist angemessen zu erstrecken. Der Kammer für Arbeiter und Angestellte ist eine Ausfertigung des Bescheides zu übermitteln. Wenn die Entscheidung ihrer fristgerecht abgegebenen Stellungnahme widerspricht, steht ihr gegen den Bescheid das Recht der Berufung und gegen den Berufsbescheid das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu.

(7) Jede Lehrlingsstelle hat den bei ihr errichteten Landes-Berufsausbildungsbeirat über die Situation der Berufsausbildung im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie über die durchgeführten Maßnahmen durch einen Jahresbericht in Kenntnis zu setzen, der in der ersten Hälfte des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu erstatten ist; weiters hat sie den Landes-Berufsausbildungsbeirat auf dessen Verlangen von den im Bundesland festgesetzten Terminen für Lehrabschlußprüfungen und allfällige Teilprüfungen zu verständigen.

(8) Sachlich in Betracht kommende Oberbehörden und im Sinne des Art. 103 Abs. 4 B-VG im Instanzenzug übergeordnete Behörden der Lehrlingsstellen sind die Landeshauptmänner und über diesen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.“

55. Die bisherigen Abs. 11 und 12 des § 19 erhalten die Bezeichnungen „(9)“ und „(10)“.

56. § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

§ 20. (1) Der Lehrberechtigte hat ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls binnen drei Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses, den Lehrvertrag bei der zuständigen Lehrlingsstelle zur Eintragung anzumelden; der Anmeldung sind vier Aus-

fertigungen des Lehrvertrages anzuschließen. Hat der Lehrberechtigte den Lehrvertrag nicht fristgerecht angemeldet, so kann der Lehrling, für minderjährige Lehrlinge auch deren gesetzlicher Vertreter oder bei ehelichen Minderjährigen ein Elternteil, der Lehrlingsstelle den Abschluß des Lehrvertrages bekanntgeben.

57. Der erste Satz des § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„Falls keine Erhebungen notwendig sind, hat die Lehrlingsstelle ohne unnötigen Aufschub, längstens aber sechs Wochen nach Einlangen der Anmeldung des Lehrvertrages die Eintragung des Lehrvertrages vorzunehmen oder einen Bescheid gemäß Abs. 3 zu erlassen.“

58. § 20 Abs. 3 lit. f hat zu lauten:

„f) wenn in den Fällen des § 3 a Abs. 1 nicht ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid über das Vorliegen der dort festgelegten Voraussetzungen für den betreffenden Lehrberuf innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor der Anmeldung des Lehrvertrages erlassen wurde,“

59. Die bisherigen lit. f und g des § 20 Abs. 3 erhalten die Bezeichnung „g)“ und „h)“.

60. § 20 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Gegen den Bescheid über die Verweigerung der Eintragung steht dem Lehrberechtigten und dem Lehrling, für minderjährige Lehrlinge auch dem gesetzlichen Vertreter, das Recht der Berufung an den Landeshauptmann zu.“

61. § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Lehrlingsstellen haben dafür zu sorgen, daß sich alle Lehrlinge am Ende der Lehrzeit (§ 23 Abs. 2) der Lehrabschlußprüfung unterziehen können. Dem Prüfungswerber sind, wenn er erstmals zur Lehrabschlußprüfung antritt, die bei der praktischen Prüfung benötigten Materialien kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern er nicht erklärt, das Eigentum an dem in der praktischen Prüfung Hergestellten erwerben zu wollen. In der Prüfungsordnung (§ 24) ist unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des jeweiligen Lehrberufes festzulegen, wer diese Materialien zur Verfügung zu stellen hat. Weiters sind dem Prüfungswerber auf dessen begründetes Verlangen die zur Durchführung der praktischen Prüfung erforderlichen Werkzeuge und Personen (Modelle) kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

62. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und einer der Beisitzer müssen die dem Lehrberuf entsprechenden Tätigkeiten selbständig ausüben oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer durchführen und zur Ausbildung von Lehrlingen befugt oder Personen sein, die in dem

betreffenden Lehrberuf die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben oder eine diese Prüfung gemäß § 8 Abs. 7 oder § 28 ersetzende Ausbildung aufweisen, ständig mit der Unterweisung von Lehrlingen beauftragt und in dieser Eigenschaft seit mindestens drei Jahren tätig sind.“

63. Im § 22 Abs. 3 hat der Klammerausdruck „(Dienstnehmer-Beisitzer)“ zu entfallen.

64. Der erste Satz des § 22 Abs. 5 hat zu lauten:

„Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sind vom Landeshauptmann auf Grund eines vom Landes-Berufsausbildungsbeirat einzuholenden Vorschlages auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen; wird ein solcher Vorschlag nicht fristgerecht (§ 31 a Abs. 3) erstattet, so hat der Landeshauptmann die Bestellung der Vorsitzenden nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorzunehmen.“

65. § 22 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Die im § 19 Abs. 8 angeführten Behörden können zur Überwachung der Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsvorganges einen Vertreter zur Prüfung entsenden.“

66. § 23 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung ist in den Fällen des Abs. 1 lit. a und lit. b bei der für die Ausbildungsstätte des Lehrlings örtlich zuständigen Lehrlingsstelle frühestens vier Monate vor Beendigung der festgesetzten Lehrzeit, sonst nach Wahl des Prüfungswerbers entweder bei der nach dem Arbeitsort oder bei der nach dem Wohnort des Prüfungswerbers örtlich zuständigen Lehrlingsstelle zu beantragen. Diese Lehrlingsstelle hat über den Antrag zu entscheiden und den Prüfungstermin festzusetzen, der bei Lehrlingen auch in den letzten acht Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch bei ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschulen nicht früher als vier Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres, bei Lehrberufen mit zweieinhalb- oder dreieinhalbjähriger Dauer der Lehrzeit vier Wochen vor Beendigung der Berufsschulpflicht und bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen nicht vor dem Ende des letzten Lehrganges liegen darf. Wenn der Prüfungswerber eine lehrgangsmäßige Berufsschule in einem anderen Bundesland besucht, dort am Ende dieses Berufsschulbesuches die Möglichkeit der Ablegung der Lehrabschlußprüfung hat, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will und dies der nach dem ersten Satz zuständigen Lehrlingsstelle bekanntgibt, hat diese Lehrlingsstelle die andere Lehrlingsstelle zu verständigen, daß dieser Prüfungswerber die Prüfung im anderen Bundesland ablegen darf. Wenn das Zusammentreten der

Prüfungskommission nicht zeitgerecht (§ 21 Abs. 2) möglich ist, so hat die nach dem ersten Satz zuständige Lehrlingsstelle auf Antrag des Prüfungswerbers eine andere Lehrlingsstelle, bei der die Ablegung der Lehrabschlussprüfung zeitgerecht möglich ist, zu ersuchen, daß die Prüfung vor der Prüfungskommission dieser Lehrlingsstelle abgelegt werden kann. Die ersuchte Lehrlingsstelle hat diesem Ersuchen zu entsprechen.“

67. Der Abs. 4 des § 23 hat zu lauten:

„(4) Die Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die bei der Lehrlingsstelle, die über die Zulassung entschieden hat, errichtet worden ist. Ist im örtlichen Bereich dieser Lehrlingsstelle keine Prüfungskommission für diesen Lehrberuf errichtet worden (§ 22 Abs. 8) oder liegt ein Fall des § 23 Abs. 2 vorletzter oder letzter Satz vor, so kann die Prüfung vor einer entsprechenden Prüfungskommission einer anderen Lehrlingsstelle abgelegt werden.“

68. Im § 23 Abs. 5 haben die lit. a und b zu lauten:

- „a) wenn dieser das 21. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, daß er auf eine andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, beispielsweise durch eine entsprechend lange und einschlägige Anlernstätigkeit oder sonstige praktische Tätigkeit oder durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen erworben hat; oder
- b) wenn dieser die Zurücklegung von mindestens der Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit nachweist und für ihn keine Möglichkeit besteht, einen Lehrvertrag für die auf die im Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit fehlende Zeit abzuschließen.“

69. § 23 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Behinderte, die die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse oder einen Teil davon im Wege von Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation erworben haben, sind ohne Rücksicht auf das im Abs. 5 lit. a verlangte Mindestalter bei Vorliegen der in dieser Bestimmung sonst geforderten Voraussetzungen zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen; andere Personen, für die das Erfordernis der Vollendung des im Abs. 5 lit. a verlangten Mindestalters eine besondere Härte darstellen würde, sind bei Vorliegen der in dieser Bestimmung sonst geforderten Voraussetzungen zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen, wenn sie das 20. Lebensjahr vollendet haben.“

70. Dem § 23 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Wenn es im Interesse der Verbesserung der Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung der

unter Abs. 5 lit. a fallenden Prüfungswerber gelegen ist, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung die Mindestdauer für Kurse festzusetzen, die dieser Vorbereitung dienen; er hat hiebei die in den Berufsbildern der in Betracht kommenden Lehrberufe angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse, die erforderliche Gestaltung der Kurse sowie die in Betracht kommenden Altersgruppen der Kursteilnehmer zu berücksichtigen. Die im Abs. 5 lit. a verlangte Glaubhaftmachung wird jedenfalls durch die Vorlage einer Bestätigung über die Teilnahme an einem solchen Kurs erbracht.“

71. § 25 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„(1) Vom Amt als Mitglied der Prüfungskommission sind im einzelnen Fall der Lehrberechtigte, der Ausbilder, der Ausbildungsleiter, der gewerberechtliche Geschäftsführer, der Filialgeschäftsführer und, sofern die Prüfung nach Zurücklegung der Lehrzeit abgelegt wird, die Arbeitgeber des Prüflings sowie Personen ausgeschlossen, bei denen sonstige wichtige Gründe, insbesondere Verwandtschaft oder Schwägerschaft vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.“

72. Dem § 25 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Ein vom Landesschulrat namhaft gemachter Berufsschullehrer ist jedenfalls zur Lehrabschlussprüfung als Zuhörer zuzulassen.“

73. Dem § 25 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 7 zweiter Satz und der §§ 21 bis 26 finden auf Teilprüfungen sinngemäß Anwendung.“

74. Die Abs. 3 und 4 des § 26 haben zu lauten:

„(3) Im Falle des § 8 Abs. 7 hat die Lehrlingsstelle dem Prüfling, der ihr nach Zurücklegung der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit die Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung der für den Lehrberuf festgelegten Teilprüfungen und über den erfolgreichen Besuch der Berufsschule vorgelegt hat, ein Zeugnis auszustellen, das die Feststellung über den Ersatz der Lehrabschlussprüfung im Sinne des § 8 Abs. 7 enthält. Dieses Zeugnis gilt als Prüfungszeugnis über die Lehrabschlussprüfung.

(4) Das Prüfungszeugnis und das Zeugnis gemäß Abs. 3 unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267.“

75. Der bisherige Abs. 4 des § 26 erhält die Bezeichnung „(5)“.

76. Nach § 27 sind folgende Überschrift und folgender § 27 a einzufügen:

„Gleichhaltung von im Ausland abgelegten Lehrabschlußprüfungen

§ 27 a. (1) Eine im Ausland erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung ist auf Antrag desjenigen, der diese Prüfung abgelegt hat, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie einer in Österreich in dem entsprechenden, in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberuf erfolgreich abgelegten Lehrabschlußprüfung gleichzuhalten, wenn nachgewiesen wird, daß

- a) der betreffende ausländische Staat in Österreich erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfungen den in seinem Staatsgebiet abgelegten Lehrabschlußprüfungen gleichhält (Gegenseitigkeit) und
- b) die im Ausland abgelegte Lehrabschlußprüfung insbesondere unter Berücksichtigung der Prüfungsgegenstände geeignet ist, den im § 21 festgelegten Zweck der Lehrabschlußprüfung für diesen Lehrberuf zu erfüllen (Gleichwertigkeit).

(2) Wurde die Lehrabschlußprüfung im Ausland von einem österreichischen Staatsangehörigen abgelegt, entfällt das Erfordernis des Nachweises der Gegenseitigkeit.“

77. Der zweite und der dritte Satz des § 28 Abs. 2 haben zu lauten:

„Handelt es sich um eine durch Abs. 1 nicht erfaßte Schule, so gilt dies sinngemäß mit der Maßgabe, daß der erfolgreiche Besuch mindestens der zehnten Schulstufe nachgewiesen werden muß. Bei der Feststellung des erfolgreichen Besuchs einer Schule haben jene Unterrichtsgegenstände der Schule außer Betracht zu bleiben, deren Kenntnis für die Ausübung des Lehrberufes nicht erforderlich ist.“

78. Dem § 28 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Einer Person,

- a) die das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- b) die eine unter eine Verordnung gemäß Abs. 3 fallende Schule besucht hat und
- c) auf die wegen ihres Schulerfolges die Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 3 keine Anwendung finden,

ist auf Antrag von der Lehrlingsstelle der Schulbesuch auf die für den Lehrberuf des Antragstellers festgesetzte Lehrzeit anzurechnen, wenn das durch den Schulbesuch Erlernte zumindest für die Anrechnung eines halben Jahres ausreicht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Anrechnung ist unter Berücksichtigung des Berufsbildes des Lehrberufes und der Verwertbarkeit des Erlernten für die weitere Ausbildung maßgebend, daß der Antragsteller während des noch zurückzulegenden Teiles der Lehrzeit in den für den betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen entsprechend unterwiesen werden kann; hiebei darf aber keine über

die in der auf Grund des Abs. 3 erlassenen Verordnung festgesetzte Anrechnung hinausgehende Anrechnung vorgenommen werden.“

79. Der Abs. 3 des § 29 hat zu lauten:

„(3) Der Aufenthalt in einer der im Abs. 1 angeführten Anstalten darf im Lehrzeugnis, in Prüfungszeugnissen und im Zeugnis gemäß § 26 Abs. 3 nicht erwähnt werden.“

80. § 29 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Gegen die Entscheidung der Lehrlingsstelle gemäß Abs. 1, 2 oder 4 steht dem Antragsteller, für minderjährige Personen auch dem gesetzlichen Vertreter, das Recht der Berufung an den Landeshauptmann zu.“

81. Nach § 29 sind folgende Überschriften und folgende §§ 29 a bis 29 h einzufügen:

„Ausbilderprüfung

§ 29 a. (1) Zweck der Ausbilderprüfung ist es, festzustellen, ob die Lehrberechtigten und die Ausbilder die für die Ausbildung von Lehrlingen im Sinne des Abs. 2 erforderlichen Kenntnisse besitzen und praktisch anwenden können.

(2) Die Ausbilderprüfung ist mündlich anhand von Beispielen aus der Ausbildungspraxis nach einer dem Prüfling eingeräumten angemessenen Vorbereitungszeit durchzuführen, wobei sämtliche nachstehend angeführten Aufgabenbereiche zu berücksichtigen sind:

- a) Festlegen von Ausbildungszielen auf Grund des Berufsbildes,
- b) Ausbildungsplanung im Betrieb,
- c) Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Ausbildung,
- d) Verhaltensweisen des Ausbilders gegenüber dem Lehrling,
- e) Fragen betreffend das Berufsausbildungsgesetz, das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1948, den Arbeitnehmerschutz sowie betreffend die Stellung des dualen Berufsausbildungssystems im österreichischen Bildungssystem.

(3) Der Landeshauptmann hat in jedem Jahr mindestens zwei Termine für die Abhaltung der Ausbilderprüfung festzulegen und zu veranlassen, daß diese Termine spätestens drei Monate vor Beginn der Ausbilderprüfung im Amtsblatt des Amtes der Landesregierung verlautbart werden. Gleichzeitig hat der Landeshauptmann die für seinen Bereich zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft von diesen Terminen in Kenntnis zu setzen.

(4) Für die Ablegung der Ausbilderprüfung ist eine Prüfungstaxe zu entrichten. Die Höhe der Prüfungstaxe ist in der Prüfungsordnung (§ 29 d)

entsprechend dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestimmen.

Prüfungskommissionen für die Ausbilderprüfung

§ 29 b. (1) Die Ausbilderprüfungen sind, sofern § 23 a der Gewerbeordnung 1973 nicht anderes bestimmt, vor Prüfungskommissionen abzulegen, die der Landeshauptmann zu errichten hat. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die für die Lehrlingsausbildung erforderlichen Kenntnisse sowie entweder

- a) eine mindestens dreijährige Ausbildungspraxis besitzen und die Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgelegt haben bzw. eine diese Prüfung gemäß § 8 Abs. 7 oder § 28 ersetzende Ausbildung oder
- b) eine mindestens sechsjährige Ausbildungspraxis aufweisen.

(3) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sind vom Landeshauptmann auf Grund eines beim Landes-Berufsausbildungsbeirat einzuholenden Vorschlages auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen; wird ein solcher Vorschlag nicht fristgerecht erstattet, so hat der Landeshauptmann die Bestellung der Vorsitzenden nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorzunehmen. Die Beisitzer sind vom Landeshauptmann für jeden Prüfungstermin gesondert auf Grund von Listen zu bestimmen, die hinsichtlich des einen Beisitzers von der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und hinsichtlich des anderen Beisitzers von der Kammer für Arbeiter und Angestellte auf die Dauer von fünf Jahren aufzustellen sind. Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist nach Möglichkeit auf das berufliche Herkommen des Prüfungswerbers Bedacht zu nehmen.

(4) Die Bestimmungen des § 22 Abs. 4, 5 dritter bis fünfter Satz, 6, 7 und 9 gelten für die Ausbilderprüfung sinngemäß.

Zulassung zur Ausbilderprüfung

§ 29 c. (1) Zur Ausbilderprüfung ist zuzulassen, wer durch Zeugnisse

1. die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung, den Ersatz der Lehrabschlussprüfung gemäß § 8 Abs. 7 oder den erfolgreichen Besuch einer Schule, durch den die Lehrabschlussprüfung auf Grund von Vorschriften gemäß § 28 ersetzt wird, und eine nachfolgende mindestens zweijährige berufliche Praxis oder

2. eine mindestens fünfjährige fachbezogene Tätigkeit, die nicht eine Ausbildungstätigkeit sein muß, nachweist.

(2) Die Zulassung zur Ausbilderprüfung ist nach Wahl des Prüfungswerbers entweder bei dem nach dem Arbeitsort oder bei dem nach dem Wohnort des Prüfungswerbers örtlich zuständigen Landeshauptmann unter Anschluß entsprechender Nachweise im Sinne des Abs. 1, der dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Unterlagen und des Nachweises über die Entrichtung der Prüfungstaxe zu beantragen. Der Landeshauptmann hat über den Antrag zu entscheiden und den Prüfungstermin festzusetzen.

Prüfungsordnung

§ 29 d. Die Prüfungsordnung für die Ausbilderprüfung ist vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung zu erlassen. Sie hat auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Prüfung einschließlich der Prüfungsniederschrift näher zu regeln sowie Bestimmungen über die Höhe der Prüfungstaxe und der Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission zu enthalten.

Befangenheit der Mitglieder der Prüfungskommission und Prüfungsvorgang

§ 29 e. (1) Vom Amt als Mitglied der Prüfungskommission für die Ausbilderprüfung sind im einzelnen Fall der Arbeitgeber des Prüflings sowie Personen ausgeschlossen, bei denen sonstige wichtige Gründe, insbesondere Verwandtschaft oder Schwägerschaft vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Ob Ausschließungsgründe vorliegen, ist nach Tunlichkeit schon vom Landeshauptmann, in jedem Falle aber auch vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu prüfen.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich; ausnahmsweise hat jedoch der Vorsitzende der Prüfungskommission einzelne Zuhörer zuzulassen, sofern diese ein berufliches Interesse glaubhaft machen und die räumlichen Verhältnisse die Anwesenheit der Zuhörer ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes gestatten.

(3) Die Prüfung ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Umfang und Niveau der dem Prüfling zu stellenden Aufgaben und Fragen haben dem im § 29 a Abs. 1 festgelegten Zweck der Ausbilderprüfung und den Anforderungen der Ausbildungspraxis zu entsprechen.

(4) Die Prüfungskommission hat auf Grund der Leistungen des Prüflings festzustellen, ob die Ausbilderprüfung bestanden oder nicht bestanden wurde. Für die Beschlüsse der Prüfungskommission ist Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei der Abstimmung hat der Vorsitzende sein Stimmrecht zuletzt auszuüben. Der Beschluß der Prüfungskommission über das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling vom Vorsitzenden nach Abschluß der Prüfung mündlich zu verkünden.

(5) Die Ausbilderprüfung kann im Falle des Nichtbestehens frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

Prüfungszeugnis

§ 29 f. (1) Der Landeshauptmann hat dem Prüfling nach Ablegung der Ausbilderprüfung ein Prüfungszeugnis auszustellen, das die Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten hat.

(2) Das Prüfungszeugnis sowie das Zeugnis über den bestandenen Prüfungsteil Ausbilderprüfung gemäß § 350 Abs. 6 letzter Satz der Gewerbeordnung 1973 unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267.

Vorbereitung auf die Ausbilderprüfung

§ 29 g. (1) Wer anerkannte Kurse zur Vorbereitung auf die Ausbilderprüfung durchführen will, hat einen diesbezüglichen Antrag an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu stellen und die die Kursveranstaltung betreffenden Unterlagen anzuschließen. Ergibt sich auf Grund der Prüfung durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, daß durch den Kurs die für die Ablegung der Ausbilderprüfung notwendigen Kenntnisse vermittelt werden können, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie dem Antragsteller die Berechtigung zu erteilen, solche Kurse als anerkannte Kurse zu bezeichnen.

(2) Die von den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie von Bildungseinrichtungen, die von diesen Interessenvertretungen getragen werden, durchgeführten Kurse zur Vorbereitung auf die Ausbilderprüfung dürfen ohne eine Berechtigung gemäß Abs. 1 als anerkannte Kurse bezeichnet werden.

(3) Wenn die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ist dem Inhaber der Berechtigung unter Androhung des Entzuges der Berechtigung eine angemessene, höchstens sechs Monate dauernde Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die Berechtigung zu entziehen.

Ersatz der Ausbilderprüfung

§ 29 h. (1) Eine Prüfung, die auf Grund ihres Inhaltes unter Bedachtnahme auf die Aufgaben-

bereiche der Ausbilderprüfung (§ 29 a Abs. 2) der Ausbilderprüfung gleichgehalten werden kann und die in einer Verordnung gemäß Abs. 2 bezeichnet wird, ersetzt die Ausbilderprüfung; die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung gilt als erfolgreiche Ablegung der Ausbilderprüfung.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat mit Verordnung festzulegen, welche Prüfungen die Ausbilderprüfung gemäß Abs. 1 ersetzen.“

82. Die Überschrift vor § 31 und der Abs. 1 des § 31 haben zu lauten:

„Bundes-Berufsausbildungsbeirat

§ 31. (1) Bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist ein Bundes-Berufsausbildungsbeirat zu errichten, der aus zwölf Mitgliedern mit beschließender Stimme und aus zwei Mitgliedern mit beratender Stimme besteht. Niemand kann gleichzeitig dem Bundes-Berufsausbildungsbeirat und einem Landes-Berufsausbildungsbeirat als Mitglied oder Ersatzmitglied angehören.“

83. Die lit. a des § 31 Abs. 2 hat zu lauten: „a) die Erstattung von Gutachten, in welchen die Notwendigkeit der Erlassung oder Abänderung von Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes unter gleichzeitiger Bekanntgabe und Begründung von diesbezüglichen Vorschlägen aufgezeigt wird,“

84. § 31 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:

„c) die Erstattung von Gutachten im Verfahren über die Gleichhaltung von im Ausland abgelegten Lehrabschlussprüfungen, über die Erteilung und die Entziehung einer Bewilligung zur Ausbildung von Personen in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen sowie über die Erteilung und die Entziehung einer Berechtigung, Kurse zur Vorbereitung auf die Ausbilderprüfung als anerkannte Kurse zu bezeichnen.“

85. Dem § 31 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei der Erstattung von Gutachten hat der Beirat auf die Ergebnisse der Berufsbildungsforschung entsprechend Bedacht zu nehmen.“

86. § 31 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Mitglieder mit beschließender Stimme sowie für jedes dieser Mitglieder ein Ersatzmitglied auf Grund von Vorschlägen zu bestellen, welche die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Österreichische Arbeiterkammertag für je sechs Mitglieder und Ersatzmitglieder zu erstatten haben. Je ein

Mitglied und Ersatzmitglied, das von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und vom Österreichischen Arbeiterkammertag vorgeschlagen wird, muß beruflich auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens oder des Post- und Fernmeldewesens tätig sein. Die zwei Mitglieder mit beratender Stimme sowie für jedes dieser Mitglieder ein Ersatzmitglied hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf Grund von Vorschlägen des Bundesministers für Unterricht und Kunst aus dem Kreise der Berufsschullehrer zu bestellen. Ferner hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie aus dem Kreis der Mitglieder auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nach Anhörung des Österreichischen Arbeiterkammertages einen Vorsitzenden und auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft einen weiteren Vorsitzenden zu bestellen. Die Vorsitzenden haben einander in der Vorsitzführung zu Beginn jeder Sitzung abzuwechseln.“

87. Die Abs. 5 und 6 des § 31 haben zu lauten:

„(5) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) abzurufen, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied) selbst oder die Stelle, welche es vorgeschlagen hat, dies beantragt, wenn es zum Mitglied (Ersatzmitglied) eines Landes-Berufsausbildungsbeirates bestellt wird oder wenn es nicht die Gewähr bietet, daß es seine Aufgaben zu erfüllen vermag; gleichzeitig ist ein anderes Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(6) In Abwesenheit des Vorsitzenden, der bei dieser Sitzung die Vorsitzführung innehaben sollte, führt das an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Mitglied (Ersatzmitglied), das anwesend ist und auf Grund eines Vorschlages derselben Stelle wie der abwesende Vorsitzende bestellt wurde, den Vorsitz im Beirat. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden und mindestens sieben Mitglieder (Ersatzmitglieder) mit beschließender Stimme anwesend sind. Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung des Beirates verhindert, so hat es für die entsprechende Verständigung und Information eines Ersatzmitgliedes zu sorgen.“

88. Die Abs. 7 bis 9 des § 31 haben zu lauten:

„(7) Für das Zustandekommen von Beschlüssen des Beirates ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich; kommt keine Stimmeneinhelligkeit zustande, so hat der Vorsitzende dies dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mitzuteilen und dieser Mitteilung die übereinstimmende Ansicht von mindestens vier bei der Beschlußfassung anwesenden Mitgliedern (Ersatz-

mitgliedern) mit beschließender Stimme als deren Stellungnahme anzuschließen.

(8) Der Vorsitzende hat aus eigenem oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Beirates für die einzelnen Beratungsgegenstände Sachverständige den Sitzungen des Beirates beizuziehen. Die Sachverständigen werden durch Beschluß des Beirates bestellt; es dürfen für einen Beratungsgegenstand nicht mehr als sechs Sachverständige bestellt werden. Die Sachverständigen besitzen kein Stimmrecht.

(9) Die Bürogeschäfte des Beirates sind von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu führen. Der Beirat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, in welcher der Geschäftsgang auf Grund der gesetzlichen Vorschriften so geordnet wird, daß die Erfüllung der dem Beirat übertragenen Aufgaben sichergestellt ist.“

89. § 31 Abs. 10 hat zu lauten:

„(10) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als ein Ehrenamt; sie und die sonst bei den Sitzungen des Beirates Anwesenden sind verpflichtet, über den Verlauf der Beratungen des Beirates Verschwiegenheit zu bewahren. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Beirates haben das Recht, der Durchführung von Lehrabschlussprüfungen, Ausbilderprüfungen und allfälligen Teilprüfungen jederzeit beizuwohnen.“

90. Nach § 31 sind folgende Überschrift und folgender § 31 a einzufügen:

„Landes-Berufsausbildungsbeiräte

§ 31 a. (1) Bei jeder Lehrlingsstelle ist ein Landes-Berufsausbildungsbeirat zu errichten, der aus vier Mitgliedern mit beschließender Stimme besteht.

(2) Dem Beirat obliegt

1. Die Erstattung von Gutachten, Vorschlägen und Anregungen

- a) über die Vorgangsweise bei der Durchführung der den Lehrlingsstellen übertragenen Aufgaben,
- b) zur Durchführung der Lehrabschlussprüfungen, allfälliger Teilprüfungen und der Ausbilderprüfungen,
- c) im Zusammenhang mit den unterstützenden Maßnahmen der Lehrlingsstelle gemäß § 22 Abs. 9,
- d) in Fragen zwischenbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen und deren Förderung auf Landesebene,
- e) über finanzielle Förderungsmaßnahmen in Ausbildungsangelegenheiten,

f) über die Durchführung von Ausbildungsversuchen im Bundesland;

2. die Übermittlung von Anträgen und die Erstattung von Gutachten an den Bundes-Berufsausbildungsbeirat in Angelegenheiten, für die dieser Beirat zuständig ist, insbesondere in Verfahren gemäß § 30 und in Fragen der Durchführung eines Ausbildungsversuches;

3. die Erstattung eines Vorschlages für die Bestellung der Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die Lehrabschlussprüfung und für die Ausbildenprüfung;

4. die Erstattung von Vorschlägen und Anregungen an die Landesschulbehörden in Berufsausbildungsangelegenheiten;

5. die Erstattung von Gutachten gemäß § 8 Abs. 4 und 5 und § 13 Abs. 2 lit. e sowie die Einholung von Auskünften gemäß § 8 a Abs. 5;

6. die Erstattung von Gutachten, Vorschlägen und Anregungen in sonstigen Berufsausbildungsangelegenheiten im Bundesland;

7. die Erstattung von Vorschlägen und Anregungen im Zusammenhang mit Beschwerden bezüglich der dem Lehrberechtigten im § 9 Abs. 8 auferlegten Pflichten.

(3) Bei Einholung eines Gutachtens oder Vorschlages ist dem Beirat, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, eine angemessene, mindestens zweimonatige Frist zu setzen und auf fristgerecht erstattete Gutachten und Vorschläge des Beirates bei der Entscheidung Bedacht zu nehmen.

(4) Der Landeshauptmann hat die Mitglieder des Landes-Berufsausbildungsbeirates sowie für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied auf Grund von Vorschlägen zu bestellen, welche die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für je zwei Mitglieder und Ersatzmitglieder zu erstatten haben. Ferner hat der Landeshauptmann aus dem Kreis der Mitglieder auf Vorschlag der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte einen Vorsitzenden und auf Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft einen weiteren Vorsitzenden zu bestellen. Die Vorsitzenden haben einander in der Vorsitzführung zu Beginn jeder Sitzung abzuwechseln.

(5) Der Landeshauptmann hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) abzurufen, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied) selbst oder die Stelle, welche es vorgeschlagen hat, dies beantragt, wenn es zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Bundes-Berufsausbildungsbeirates bestellt wird oder wenn es nicht die Gewähr bietet, daß es seine Aufgaben zu erfüllen vermag; gleichzeitig ist ein anderes Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(6) In Abwesenheit des Vorsitzenden, der bei dieser Sitzung die Vorsitzführung innehaben sollte, führt das an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Mitglied (Ersatzmitglied), das anwesend ist und auf Grund eines Vorschlages derselben Stelle wie der abwesende Vorsitzende bestellt wurde, den Vorsitz im Beirat. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden und mindestens drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung des Beirates verhindert, so hat es für die entsprechende Verständigung und Information eines Ersatzmitgliedes zu sorgen. Der Leiter der Lehrlingsstelle oder ein von ihm als Vertreter bestellter Bediensteter der Lehrlingsstelle hat an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und auf Verlangen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) im Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand stehende Auskünfte aus seinem Aufgabenbereich zu erteilen.

(7) Für das Zustandekommen von Beschlüssen des Landes-Berufsausbildungsbeirates ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich; kommt keine Stimmeneinhelligkeit zustande, so hat der Vorsitzende dies der für die in Beratung stehende Angelegenheit zuständigen Stelle mitzuteilen, die übereinstimmende Ansicht von mindestens zwei bei der Beschlußfassung anwesenden Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) aber nur dann als deren Stellungnahme anzuschließen, wenn der Beirat um ein Gutachten ersucht worden ist oder wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) die Weiterleitung ihrer Stellungnahme verlangen.

(8) Der Vorsitzende hat erforderlichenfalls für einzelne Beratungsgegenstände Sachverständige den Sitzungen des Beirates beizuziehen. Die Sachverständigen werden durch Beschluß des Beirates bestellt; es dürfen für einen Beratungsgegenstand nicht mehr als drei Sachverständige bestellt werden. Die Sachverständigen besitzen kein Stimmrecht.

(9) Die Bürogeschäfte des Landes-Berufsausbildungsbeirates sind von der Lehrlingsstelle zu führen. Der Beirat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, in welcher der Geschäftsgang auf Grund der gesetzlichen Vorschriften so geordnet wird, daß die Erfüllung der dem Beirat übertragenen Aufgaben sichergestellt ist.

(10) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Landes-Berufsausbildungsbeirates versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als ein Ehrenamt; sie und die sonst bei den Sitzungen des Beirates Anwesenden sind verpflichtet, über den Verlauf der Beratungen des Beirates Verschwiegenheit zu bewahren. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Beirates haben das Recht, der Durchführung von Lehrabschlussprüfungen, Ausbilderprüfungen und allfälligen Teilprüfungen jederzeit beizuwohnen.“

91. Im § 32 Abs. 1 haben die lit. e, f und g zu lauten:

- „e) bei der Aufnahme von Lehrlingen die auf Grund des § 8 Abs. 3, 4 und 5 festgesetzte Verhältniszahl zu beachten,
- f) einen geeigneten Ausbilder mit der Ausbildung zu betrauen oder
- g) eine Anzeige gemäß § 9 Abs. 9 rechtzeitig zu erstatten.“

92. Der letzte Halbsatz des § 32 Abs. 1 hat zu lauten:

„begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S oder mit Arrest bis zu drei Wochen, nach wiederholter Bestrafung mit einer Geldstrafe von 3 000 S bis 20 000 S oder mit Arrest von zwei bis sechs Wochen zu bestrafen.“

93. Im § 32 Abs. 2 haben die lit. a und b zu lauten:

- „a) Wer unter Vortäuschung, Lehrberechtigter zu sein, eine Person in einem Lehrberuf ausbildet, sofern nicht der Tatbestand der lit. c vorliegt, oder
- b) wer einen Lehrling im Sinne dieses Bundesgesetzes ausbildet, obwohl dies gemäß § 3 a Abs. 1 unzulässig ist, oder“

94. Die bisherigen lit. a, b und c des § 32 Abs. 2 erhalten die Bezeichnungen „c)“, „d)“ und „f)“.

95. § 32 Abs. 2 lit. e hat zu lauten:

- „e) wer einen Kurs zur Vorbereitung auf die Ausbilderprüfung als anerkannten Kurs bezeichnet, ohne im Besitz einer Berechtigung gemäß § 29 g zu sein, oder“

96. § 32 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wenn

- a) die Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers angezeigt oder genehmigt wurde,
- b) die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen gewerberechtl. Pächter angezeigt oder genehmigt wurde oder
- c) die Bestellung eines Filialgeschäftsführers für eine bestimmte Betriebsstätte angezeigt oder genehmigt wurde,

sind Geld- und Arreststrafen gegen diese Personen zu verhängen. Der Gewerbetreibende ist neben dem gewerberechtl. Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer strafbar, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder wenn er bei der Auswahl des gewerberechtl. Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.“

97. § 35 hat zu lauten:

„§ 35. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut, und zwar

1. im Einvernehmen mit dem gemäß dem Bundesministerengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, zuständigen Bundesminister hinsichtlich der Verordnungen gemäß den §§ 7, 8, 8 a, 24 und 28 bezüglich der Lehrberufe gemäß § 5 Abs. 3, die Tätigkeiten zum Gegenstand haben, die in den Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministers fallen;

2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst hinsichtlich der Erlassung der Verordnungen gemäß § 28 bezüglich der der Aufsicht dieses Bundesministers unterliegenden Schulen;

3. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich der Erlassung der Verordnungen gemäß § 28 bezüglich der Universitäten und Kunsthochschulen;

4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich der Erlassung der Verordnungen gemäß § 8 Abs. 3;

5. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 12 Abs. 5, § 16 Abs. 2, § 19 Abs. 9, § 26 Abs. 4 und § 29 f Abs. 2;

6. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz hinsichtlich des § 4 Abs. 9.

(2) Mit der Vollziehung des § 18 sind der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für soziale Verwaltung gemeinsam betraut.“

Artikel II

Ersetzung von Begriffen

1. Der im Berufsausbildungsgesetz vorkommende Begriff „Bundesministerium“ wird durch den Begriff „Bundesminister“ ersetzt.

2. Der im Berufsausbildungsgesetz und in anderen Bundesgesetzen vorkommende Begriff „Lehrherr“ wird durch den Begriff „Lehrberechtigter“ ersetzt.

Artikel III

Übergangsbestimmungen

1. (zu § 2 Abs. 2 lit. c:)

(1) Lehrberechtigte und Ausbilder, die zwischen dem 1. Jänner 1970 und dem 1. Juli 1978 insgesamt mindestens drei Jahre Lehrlinge ausgebildet

haben, dürfen Lehrlinge auch dann ausbilden, wenn sie die Ausbildenprüfung nicht abgelegt haben.

(2) Lehrberechtigte und Ausbilder, die am 1. Juli 1978 Lehrlinge ausbilden und nicht unter den im Abs. 1 bezeichneten Personenkreis fallen, haben die Ausbilderprüfung bis längstens 1. Juli 1982 erfolgreich abzulegen, wenn sie nach diesem Zeitpunkt neue Lehrlinge auszubilden beabsichtigen.

2. (zu § 19 Abs. 1:)

(1) Am 31. Dezember 1978 bei den bisherigen Lehrlingsstellen anhängige Verfahren sind von der zuständigen Lehrlingsstelle fortzusetzen.

(2) Rechtsmittel sowie Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Verfahren, die noch von der gemäß dem bisherigen § 19 Abs. 2 oder 3 zuständigen Lehrlingsstelle durchgeführt wurden, sind bei der zuständigen Lehrlingsstelle einzubringen.

3. (zu § 19 Abs. 2:)

Der auf Grund des bisherigen § 19 Abs. 4 vom Präsidenten der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft mit der Besorgung der Geschäfte der Lehrlingsstelle betraute und bis zum 31. Dezember 1978 damit befaßte Bedienstete ist Leiter der Lehrlingsstelle.

4. (zu § 19 Abs. 7:)

Die Lehrlingsstelle hat den Jahresbericht erstmals für das Jahr 1978 zu erstatten.

5. (zu § 22 Abs. 2:)

Personen, die vor Inkrafttreten der Änderung des § 22 Abs. 2 zu Vorsitzenden von Prüfungskommissionen für die Lehrabschlußprüfungen bestellt worden sind und deren Amtsdauer nach diesem Zeitpunkt endet oder längstens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt geendet hat, sowie die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des § 22 Abs. 2 als Beisitzer in die Listen gemäß § 22 Abs. 5 aufgenommenen Personen, können weiterhin zu Vorsitzenden der entsprechenden Prüfungskommission bestellt bzw. als Beisitzer in die erwähnten Listen aufgenommen werden, wenn sie den fachlichen Anforderungen des bisherigen § 22 Abs. 2 entsprechen.

6. (zu § 31 Abs. 4:)

Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des § 31 Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Bundes-Berufsausbildungsbeirates waren, sind Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Bundes-Berufsausbildungsbeirates. Der auf Grund des Vorschlages der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bestellte bisherige Vorsitzende des Berufsausbildungsbeirates ist einer der Vorsitzenden des Bundes-Berufsausbildungsbeirates; er führt in der ersten Sitzung des Bundes-Berufsausbildungsbeirates den Vorsitz.

7. (zu § 31 a Abs. 4:)

Den Vorsitz in den Landes-Berufsausbildungsbeiräten führt in der ersten Sitzung der auf Grund des Vorschlages der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft bestellte Vorsitzende.

Artikel IV

Schlußbestimmungen

1. Durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bleiben insbesondere folgende Vorschriften unberührt:

- a) Das Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143,
- b) das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 80/1957, 234/1972 und 422/1974,
- c) §§ 4, 6 und 29 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 76/1950 und 208/1969,
- d) §§ 2 und 31 Abs. 2 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954.

2. Mit dem in Z. 3 lit. d angeführten Zeitpunkt verlieren

- a) § 14 Abs. 1 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1956,
 - b) § 15 Abs. 2 letzter Satz des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957,
- in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung ihre Kraft.

3. Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

- a) Artikel I Z. 2, 9 und 81, soweit sie sich auf die §§ 29 a bis 29 f und 29 h bezieht, mit 1. Juli 1979;
- b) Artikel I Z. 52, soweit sie sich auf die Neufassung des § 19 Abs. 1 und 2 bezieht, sowie Artikel III Z. 2 und 3 mit 1. Jänner 1979;
- c) Artikel I Z. 4 bis 8, 11, 58 und 93, soweit sie sich auf § 32 Abs. 2 lit. b bezieht, mit 1. November 1978;
- d) im übrigen einen Monat nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten, Artikel I Z. 90 jedoch mit der Maßgabe, daß bis 31. Dezember 1978 dieser Landes-Berufsausbildungsbeirat nur bei der Lehrlingsstelle zu errichten ist, die im ersten Halbsatz des § 19 Abs. 1 in der bis 31. Dezember 1978 geltenden Fassung angeführt ist, und daß die Bestimmungen des § 31 a Abs. 2 Z. 1, 4, 6 und 7 keine Anwendung zu finden haben.

4. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, in dem gemäß Z. 3 die die betreffende Verordnungs-

ermächtigung enthaltende Bestimmung in Kraft tritt.

5. Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach Artikel I Z. 97.

Erläuterungen

I.

Am 1. Jänner 1970 ist das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, das die betriebliche Lehrlingsausbildung regelt, nach der Durchführung eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens, sehr einläßlichen Verhandlungen mit Vertretern der Sozialpartner und nach der Behandlung der diesbezüglichen Regierungsvorlage im Parlament in Kraft getreten. Es bedeutete in mehrfacher Hinsicht einen Fortschritt gegenüber dem früheren zum Teil im Gewerberecht, zum Teil in verschiedenen reichsdeutschen Vorschriften geregelten Recht der betrieblichen Lehrlingsausbildung. Gleichzeitig trat die die Lehrberufe näher regelnde Verordnung, nämlich die Lehrberufsliste in Kraft. Die diesem Zeitpunkt folgenden Jahre dienten nun vor allem dazu, in Durchführung des Berufsausbildungsgesetzes die zahlreichen Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnungen sowie die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung zu erlassen. Es wurde aber auch eine neue Lehrberufsliste, die u. a. eine Verringerung der Zahl der Lehrberufe und eine Anpassung an die neue Gewerbeordnung brachte, erlassen und in der Folge die Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnungen der bezüglichen neuen Rechtslage angepaßt. Nunmehr bestehen für nahezu alle in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufe Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnungen, sodaß dieser wesentlichen bildungspolitischen Zielsetzung des Berufsausbildungsgesetzes Rechnung getragen worden ist.

Unabhängig von diesen der Weiterentwicklung des Berufsausbildungsrechtes dienenden Maßnahmen liefen ab 1972 in der vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie eingesetzten zentralen Arbeitsgruppe für die Beratung von Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lehrlingsausbildung Beratungen über Probleme der Lehrlingsausbildung. Ferner konnten in der Praxis der mit der Vollziehung dieser Rechtsmaterie betrauten Behörden und der in Betracht kommenden beruflichen Interessenvertretungen

Erfahrungen in bezug auf wünschenswerte Änderungen des Berufsausbildungsrechtes gesammelt werden.

Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat die bezüglichen Reformvorschläge, die z. B. seitens der ÖGB-Jugend ihren Niederschlag in Form eines einschlägigen Gesetzentwurfes gefunden haben und von Unternehmerseite in verschiedenen Broschüren publiziert worden sind, aufgegriffen und im Jahre 1976 ein Komitee zur Erarbeitung von Grundlagen für eine Reform des Berufsausbildungsrechtes, dem Vertreter der Sozialpartner und des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie angehören, mit den Vorarbeiten für eine Reform des Berufsausbildungsgesetzes betraut. Ziel der Beratungen sollte es sein, soweit als möglich Übereinstimmungen in den bezüglichen, oft divergierenden Auffassungen der Sozialpartner zu erzielen. Das Ergebnis der zahlreichen, sehr einläßlichen und dadurch lange Zeit in Anspruch nehmenden Verhandlungen wurde dem vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie erstellten Entwurf einer Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978 zugrunde gelegt. Dieser Entwurf wurde dem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen und auf Grund des Ergebnisses dieses Verfahrens unter Mitwirkung des genannten Komitees überarbeitet. An dem Begutachtungsverfahren haben sich rund 50 Stellen beteiligt und Stellungnahmen im Gesamtumfang von zirka 180 Seiten abgegeben.

Die Regierungsvorlage sieht im wesentlichen folgende Neuerungen vor:

- Die Einführung einer Ausbilderprüfung;
- die Durchführung eines Feststellungsverfahrens zur Frage des Vorliegens der sachlichen Ausbildungsvoraussetzungen in bezug auf die erstmalige Lehrlingsausbildung;
- die Neuregelung der Lehrlingsbehörden erster Instanz;
- die Errichtung von Landes-Berufsausbildungsbeiräten;
- die Erweiterung der Mitwirkungsrechte der Kammern für Arbeiter und Angestellte;

- die Erweiterung des Kreises der Lehrberechtigten;
- die Neuregelung der Anrechnung von in verwandten Lehrberufen zurückgelegten Lehrzeiten;
- die Ermöglichung von Ausbildungsversuchen;
- die Neugestaltung der Berufsbilder (Aufgliederung der Ausbildungsinhalte auf die einzelnen Lehrjahre);
- die Ermöglichung der bescheidmäßigen Erhöhung oder Verringerung der generellen Lehrlingshöchstzahl;
- die Neuregelung der Bestimmungen über die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses, die Endigungsgründe, die Rechte und Pflichten des Lehrberechtigten und des Lehrlings;
- die Neuregelung der Weiterverwendung der ausgebildeten Lehrlinge.

Den Belangen der Berufsausbildungsforschung soll durch die Schaffung eines mit den Aufgaben einer solchen Forschung befaßten Institutes, dessen Rechtsträger ein nach dem Vereinsgesetz zu gründender Verein sein wird, Rechnung getragen werden. Die Sozialpartner werden diesbezügliche Verhandlungen aufnehmen. Es erübrigt sich daher, diesbezüglich Normen im Berufsausbildungsrecht vorzusehen.

Ferner sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß es einerseits im Hinblick auf den rein arbeitsrechtlichen Inhalt mehrerer Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes und andererseits im Hinblick auf die derzeit noch laufenden Arbeiten an der Kodifikation des Arbeitsrechtes Aufgabe einer späteren Novellierung des Berufsausbildungsgesetzes sein wird, alle derzeit noch im Berufsausbildungsgesetz enthaltenen Bestimmungen arbeitsrechtlicher Art, die eine Regelung im künftigen Arbeitsrecht finden, aus dem Geltungsbereich des Berufsausbildungsgesetzes auszuschneiden. Es werden daher künftig nur solche Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling regeln, im Berufsausbildungsgesetz enthalten sein, die für das Lehrverhältnis spezifisch sind und daher vom allgemeinen Arbeitsrecht nicht mitumfaßt werden.

Es sei auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Errichtung der neuen Lehrlingsstellen sowie die Schaffung von Landes-Berufsausbildungsbeiräten als Hilfsorgane dieser neuen, im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung errichteten Behörden der Zustimmung der Bundesländer bedarf. Vgl. im übrigen die einschlägigen Ausführungen zu den §§ 19 und 31 a.

Bezüglich des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Novelle wurde im Begutachtungsverfahren die Frage aufgeworfen, ob aus verwaltungstechnischen Gründen nicht ein stufenweises Inkrafttreten erforderlich ist. Unter Bedachtnahme auf

das diesbezügliche Ergebnis des Begutachtungsverfahrens sieht Art. IV der Novelle in den Schlußbestimmungen ein zeitlich abgestuftes Inkrafttreten vor.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß die Vollziehung der gegenständlichen Novelle dem Bund keinen wesentlich vermehrten Verwaltungsaufwand und keine erhöhten Verwaltungskosten bringen wird.

II.

Zu einzelnen Bestimmungen des Novellenentwurfes wird bemerkt:

1. Zu Bestimmungen über die Ausbilderprüfung (§ 2 Abs. 2 lit. c und Abs. 8, §§ 29 a bis 29 h):

Die vorgesehene Neufassung des § 2 Abs. 2 lit. c sieht als neue und weitere persönliche Voraussetzung der Lehrberechtigten- und Ausbilderqualifikation vor, daß Lehrberechtigte und Ausbilder, die für das Ausbilden von Lehrlingen erforderlichen Kenntnisse durch die Ablegung einer auf diesen Zweck abgestellten sogenannten Ausbilderprüfung nachweisen. Die Art dieser Kenntnisse wird im § 29 a Abs. 2 des Entwurfes näher festgelegt; ebenso werden in den §§ 29 a bis 29 c sowie 29 e und 29 f solche nähere Regelungen dieser Prüfung, die bereits im Gesetz enthalten sein sollen, vorgesehen, wobei diese Bestimmungen soweit als möglich analog den Vorschriften über die Lehrabschlussprüfung gestaltet wurden und ein Teil dieser Vorschriften als sinngemäß auf die Ausbilderprüfung anwendbar erklärt wurde. Ferner ist im § 29 d eine Ermächtigung für die Erlassung einer Prüfungsordnung, die die Prüfung im Verordnungswege näher regeln und mit 1. Juli 1979 in Kraft treten soll, vorgesehen worden.

Die Ausbilderprüfung soll entweder als eigene Prüfung oder als nicht nachsehbarer Prüfungsteil im Rahmen der Meisterprüfung oder einer für die Erbringung des Befähigungsnachweises bei gebundenen oder konzessionierten Gewerben erforderlichen Prüfung abgelegt werden. Die in bezug auf den letzteren Fall erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Gewerberechtes werden unter einem getroffen (vgl. Entwurf einer Gewerbeordnungs-Novelle 1978). Die von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu fordern, „für die Lehrlingsausbildung erforderlichen Kenntnisse“ (vgl. § 29 b Abs. 2) sind von den in den Berufsbildern der Lehrberufe angeführten Fachkenntnissen zu unterscheiden, es sind die für die Durchführung der Ausbildung in pädagogisch-methodischer Hinsicht notwendigen Kenntnisse. Wenn die geforderte Qualifikation der Prüfer in einem Bundesland zu Schwierigkeiten bei der Erstellung der Prüferliste führen sollte, so kann dem diesbezüglichen Mangel an entsprechend

qualifizierten Personen dadurch abgeholfen werden, daß fachkundige Personen aus einem anderen Bundesland in die Prüferliste aufgenommen werden.

Hinsichtlich der neuen Bestimmung des § 2 Abs. 8 ist festzuhalten, daß die Nichtablegung der Ausbilderprüfung durch die mit der weiteren Ausbildung von Lehrlingen betraute Person innerhalb der vorgesehenen Frist nicht als unvorhergesehenes Ausscheiden des Ausbilders gilt.

Die Institutionalisierung der Ausbilderprüfung soll zur Verbesserung der Lehrlingsausbildung beitragen. Wie aus den Bestimmungen des § 29 a Abs. 1 und 2 deutlich hervorgeht, wird bei dieser Prüfung der Fähigkeit des Prüflings, sein Wissen in der Ausbildungspraxis auch anwenden zu können, besondere Bedeutung beizumessen sein. Die Prüfung soll daher vorwiegend praktischen Charakter haben und mündlich vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen sein.

Zu dem im § 29 a Abs. 2 lit. c verwendeten Ausdruck „duales Berufsausbildungssystem“ sei festgehalten, daß darunter das die Lehrlingsausbildung in Österreich kennzeichnende System zu verstehen ist; das Wort „dual“ weist in diesem Zusammenhang auf die Art der Durchführung der Lehrlingsausbildung hin, die nämlich durch zwei Institutionen erfolgt: den Ausbildungsbetrieb und die Berufsschule.

Da auf Grund bestimmter anderer Vorschriften (z. B. dienstrechtlicher) Prüfungen abgelegt werden, deren Inhalt, soweit er psychologisch-pädagogischer Natur ist, mit dem der Ausbilderprüfung gleichgehalten werden kann, war, um unbillige Härten zu vermeiden, im Wege der Verordnungsermächtigung des § 29 h vorzukehren, daß solche Prüfungen, sofern sie in der betreffenden Verordnung angeführt sind, die Ausbilderprüfung ersetzen.

Die Bestimmung des § 29 g enthält überdies eine Regelung der Bezeichnung von Lehrveranstaltungen, die auf die Ausbilderprüfung vorbereiten, als anerkannte Kurse. Als zuständige Behörde ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorgesehen, um eine bundeseinheitliche Vollziehung dieser Bestimmung zu gewährleisten. Unter den im Abs. 2 angeführten Einrichtungen sind insbesondere die Wirtschaftsförderungsinstitute der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und die Berufsförderungsinstitute zu verstehen. Diese Institute befassen sich schon derzeit mit der Veranstaltung bzw. Durchführung von Kursen zur Schulung von Ausbildern.

Im Zusammenhang mit der letztgenannten Bestimmung war auch ein entsprechender Straftatbestand zu normieren (vgl. die neue lit. e des § 32 Abs. 2).

In Übergangsbestimmungen, wie sie diesbezüglich in Art. III Z. 1 vorgesehen sind, wird

bestimmt, daß Lehrberechtigte und Ausbilder mit bereits längerer Ausbildungspraxis von der Ablegung der Ausbilderprüfung befreit sind und daß Lehrberechtigte und Ausbilder, die Lehrlinge ausbilden und nicht unter diesen Personenkreis fallen, die Ausbilderprüfung bis längstens 1. Juli 1982 erfolgreich abzulegen haben, wenn sie nach diesem Zeitpunkt Lehrlinge auszubilden beabsichtigen.

2. Zu Bestimmungen über die Neuregelung der Lehrberechtigtenqualifikation (§ 2 Abs. 3 und 4):

In der beabsichtigten Neuformulierung des § 2 Abs. 3, die die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 lit. c in bezug auf die hier genannten Gewerbeinhaber näher determiniert, bleiben — was eine Neuerung darstellt — die Fälle der Nachsichterteilung vom Befähigungsnachweis außer Betracht, zumal auch in diesen Fällen nunmehr zufolge des § 28 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 diese Fachkenntnisse im betreffenden Nachsichtsverfahren nachzuweisen sind (die Nachsichterteilung erfolgt ja nur vom formellen gewerberechtlichen Befähigungsnachweis). Bei diesen Fachkenntnissen, die hier in Rede stehen, handelt es sich um die zur Berufsausübung (Gewerbeausübung) selbst erforderlichen fachlichen Kenntnisse. Sie sind also inhaltlich von den Kenntnissen pädagogisch-psychologischer Natur zu unterscheiden, die für die Durchführung der Lehrlingsausbildung erforderlich sind und die nur im Prüfungswege nachgewiesen werden sollen.

Überdies sollen in diese Qualifikationsregelung auch die Inhaber gebundener Gewerbe miteinbezogen, jedoch insbesondere jene Gewerbetreibende ausgenommen werden, die bei der Gewerbebeanmeldung oder Konzessionserteilung keinen Befähigungsnachweis im Sinne des § 17 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 zu erbringen hatten.

Der Nachweis dieser Fachkenntnisse soll dann nicht erforderlich sein, wenn ein Ausbilder mit der Ausbildung der Lehrlinge betraut ist. Dies bedeutet in seiner rechtlichen Konsequenz, daß die gegenständliche Neuregelung das Ausbilden von Lehrlingen auch durch Gewerbeinhaber ermöglicht, denen die Nachsicht vom Befähigungsnachweis unter Ausschluß des Rechtes zum Ausbilden von Lehrlingen erteilt worden ist, sofern sie eben mit der Lehrlingsausbildung einen Ausbilder im Sinne des § 3 betrauen.

3. Zu den Bestimmungen über das erstmalige Ausbilden von Lehrlingen (§ 3 a, § 20 Abs. 3 lit. f, § 32 Abs. 2 lit. b):

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung, die dem Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 6 des Berufsausbildungsgesetzes für die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung

zukommt, soll in den Fällen der beabsichtigten erstmaligen Ausbildung von Lehrlingen in einem eigenen Verfahren, das dem Eintragungsverfahren vorauszugehen hat, nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte festgestellt werden, ob diese Voraussetzungen im konkreten Einzelfall gegeben sind (vgl. § 3 a des Entwurfes). Hiebei konnte davon abgesehen werden, ausdrücklich das Vorliegen der Voraussetzungen auf den betreffenden Lehrberuf abzustellen, da dies schon im § 2 Abs. 6 geschieht. Die Feststellung, ob ein Betrieb zur Lehrlingsausbildung geeignet ist, wird sohin im Hinblick auf den betreffenden Lehrberuf, in dem die Lehrlinge konkret ausgebildet werden sollen, getroffen werden; die Ausbildung in einem allenfalls später in dem betreffenden Ausbildungsbetrieb hinzu kommenden (weiteren) Lehrberuf fällt aus dem Begriff „erstmalige Ausbildung“ wie er hier verstanden wird, heraus. Das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen im Sinne des § 2 Abs. 6 wird diesfalls im Zuge des Eintragungsverfahrens von der Lehrlingsstelle zu prüfen sein. In diesem Zusammenhang sei zur Klarstellung noch darauf hingewiesen, daß die sachlichen Ausbildungsvoraussetzungen bei Betrieben oder Einrichtungen, die zwischenbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen durchführen (vgl. § 19 Abs. 4), nicht zur Gänze von den einzelnen Betrieben oder Einrichtungen, sondern von der Gesamtheit dieser Betriebe bzw. Einrichtungen, sohin also gemeinsam zu erfüllen sind.

Einer fehlenden oder negativen Feststellung oder einer solchen, die im Zeitpunkt der Anmeldung des Lehrvertrages bereits länger als fünfzehn Monate zurückliegt, soll der Charakter eines Eintragungshindernisses zukommen. Demgemäß (vgl. § 20 Abs. 3 lit. f) kommt dem Bescheid nur auf die Dauer von fünfzehn Monaten ab seiner Rechtskraft rechtliche Bedeutung zu; eine erstmalige Aufnahme von Lehrlingen ist daher nur innerhalb dieser Frist möglich. Darüber hinaus wohnt auch einem Feststellungsbescheid dieser Art die *clausula rebus sic stantibus* inne.

Es wird ferner als erforderlich erachtet, die dem Verbot des § 3 a Abs. 1 widersprechende Ausbildung von Lehrlingen als Straftatbestand zu normieren. Dies scheint auch insofern gerechtfertigt zu sein, als die der Lehrlingsausbildung vorausgehende Durchführung des gegenständlichen Feststellungsverfahrens dem Abschluß von Lehrverhältnissen entgegenwirken soll, die zum Teil später — meist zum Nachteil des Lehrlings — vorzeitig wieder beendet werden müßten.

Die Abstimmung des Feststellungsbescheides auf die sachlichen Voraussetzungen der Lehrberechtigtenqualifikation (unter Ausklammerung der persönlichen Voraussetzungen also) läßt es angezeigt erscheinen, die Fälle des bloßen Betriebsüberganges von der vorgesehenen gegenständ-

lichen Regelung *expressis verbis* dann auszunehmen, wenn in dem betreffenden Betrieb bereits Lehrlinge ausgebildet worden sind, zumal ja dann auch unter dieser Sicht ein erstmaliges Ausbilden von Lehrlingen nicht mehr vorliegt. Unter einem Betriebsübergang in diesem Sinne sind z. B. auch die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft — sohin also der sogenannte Rechtsformenwechsel — und die Übernahme des väterlichen Betriebes zu verstehen.

4. Zur Behördenneuregelung (§ 19 Abs. 1 und 2, 3 und 7, Art. III Z. 2 und 3, § 5 Abs. 7, § 13 Abs. 1 lit. b und § 22 Abs. 7):

Laut Übereinkommen der Sozialpartner sind — nicht zuletzt auch aus verwaltungsökonomischen Gründen — die Lehrlingsbehörden erster Instanz, nämlich die bei den Kammern der gewerblichen Wirtschaft errichteten Lehrlingsstellen, derart umzuorganisieren, daß in jedem Bundesland künftig nur eine einzige solche Behörde vorhanden sein soll, und zwar ohne daß dieses Ziel durch eine — ins Ermessen der betreffenden Lehrlingsstellen gestellte — Übertragung im Sinne des § 19 Abs. 4 dritter und vierter Satz des Berufsausbildungsgesetzes in seiner derzeitigen Fassung erreicht wird. Dies bedeutet die Schaffung einer neuen Behörde im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung, unter der im Sinne der einschlägigen Neuregelung durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, grundsätzlich die Vollziehung des Bundes im Bereich der Bundesländer durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden zu verstehen ist. Bundesgesetz, in denen — wie im gegenständlichen Falle — Bundesbehörden im Rahmen dieser mittelbaren Bundesverwaltung mit Aufgaben der Vollziehung betraut werden, dürfen nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden, es sei denn, daß die Errichtung dieser Bundesbehörden mittels Verfassungsbestimmung erfolgt. Es wurde daher im Begutachtungsverfahren die Frage aufgeworfen, welcher von diesen beiden Wegen beschritten werden soll. Hiebei haben sich für die Zustimmung der Bundesländer zur Kundmachung der bezüglichen Bestimmung folgende Stellen ausgesprochen:

Der Österreichische Arbeiterkammertag, die Industriellenvereinigung, das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg, Tirol, Burgenland, Kärnten und Vorarlberg.

Für eine Verfassungsbestimmung traten lediglich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Rechtsanwaltskammertag ein.

Im Hinblick auf dieses Ergebnis ist die Einholung der Zustimmung der Bundesländer zur Kundmachung der Bestimmung des § 19 Abs. 1 vorgesehen.

§ 19 soll aber auch darüber hinaus neu gestaltet werden. Dies ist vor allem im Hinblick auf die in den Abs. 3 und 7 vorgesehene Erweiterung der Aufgaben der Lehrlingsstellen (Überwachung von Ausbildungsversuchen, Pflichten gegenüber dem Landes-Berufsausbildungsbeirat) erforderlich. Aber auch die beabsichtigte Bestellung eines Leiters der Lehrlingsstelle erfordert die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung (einschließlich der Regelung der Qualifikation eines solchen Behördenleiters). Alle diese Maßnahmen bedingen schließlich dementsprechende Änderungen in den Absatzbezeichnungen des § 19.

Im Hinblick darauf, daß die beabsichtigte Neuorganisation der Lehrlingsstellen neue Behörden schaffen wird, sind in bezug auf im Zeitpunkt der Errichtung dieser neuen Behörden anhängige Verfahren sowie in bezug auf Rechtsmittel sowie Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Verfahren, die noch vor der gemäß § 19 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes in seiner derzeitigen Fassung zuständigen Lehrlingsstelle durchgeführt wurden; entsprechende Übergangsbestimmungen vorzusehen (vgl. diesbezüglich Art. III Z. 2). Dies gilt auch hinsichtlich der im vorgenannten Zeitpunkt gemäß § 19 Abs. 4 in seiner derzeitigen Fassung vom Präsidenten der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft mit der Besorgung der Geschäfte der Lehrlingsstelle betrauten Bediensteten. Sie sollen durch gesetzliche Anordnung zum Leiter der betreffenden Lehrlingsstelle werden (vgl. Art. III Z. 3).

5. Zu Bestimmungen über die Berufsausbildungsbeiräte:

- a) Bundes-Berufsausbildungsbeirat (§ 31, Art. III Z. 5)
- b) Landes-Berufsausbildungsbeiräte (§ 31 a, Art. III Z. 6, §§ 19 Abs. 7 und 22 Abs. 5)

Zu a): Die beabsichtigte Schaffung von Landes-Berufsausbildungsbeiräten erfordert eine Umbenennung des im § 31 des Berufsausbildungsgesetzes geregelten Berufsausbildungsbeirates in „Bundes-Berufsausbildungsbeirat“. Darüber hinaus ist diese Gesetzesstelle im Hinblick auf folgende in Aussicht genommene Neuerungen abzuändern: Erweiterung des Mitgliederkreises um zwei Mitglieder mit beratender Stimme, die auf Vorschlag des Bundesministers für Unterricht und Kunst aus dem Kreise der Berufsschullehrer bestellt werden sollen; Normierung der Unver-

einbarkeit des Amtes eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) mit dem eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) eines Landes-Berufsausbildungsbeirates (und umgekehrt); Aufgabenerweiterung des Bundes-Berufsausbildungsbeirates in bezug auf die Ausbildungsversuche und die Prüfungsordnung für die Ausbilderprüfung; Bestellung von zwei Vorsitzenden, die einander in der Vorsitzführung zu Beginn jeder Sitzung abwechseln; die damit zusammenhängende Änderung des Abs. 6 des § 31; Erweiterung des Rechtes der Mitglieder (Ersatzmitglieder), an Prüfungen teilzunehmen in bezug auf Ausbilderprüfungen und allfällige Teilprüfungen. Schließlich läßt die Bestellung von Berufsschullehrern zu Beiratsmitgliedern mit beratender Stimme es als angezeigt erscheinen, die Bestimmungen des § 31 Abs. 8 über die Beiziehung von Sachverständigen zu den Sitzungen des Beirates abzuändern. Durch den genannten Wechsel in der Vorsitzführung wird diese paritätisch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt.

Im Art. III Z. 6 wird in bezug auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des § 31 bestellten Mitglieder, Ersatzmitglieder und den Vorsitzenden des Berufsausbildungsbeirates gemäß § 31 eine entsprechende Übergangsbestimmung vorgesehen, die auch vorsieht, daß dieser Vorsitzende in der ersten Sitzung nach Inkrafttreten der Novelle den Vorsitz führt.

Zu b): Als weitere bedeutsame Neuerung organisatorischer Art ist die Schaffung von Landes-Berufsausbildungsbeiräten als beratende Organe in Angelegenheiten der Berufsausbildung auf Landesebene vorgesehen, die vor allem für die Tätigkeit der Lehrlingsstelle, bei der der Beirat auch errichtet werden soll, von Bedeutung sein werden.

Die bezüglichen Bestimmungen wurden weitgehend analog denen für den Bundes-Berufsausbildungsbeirat (vgl. Neufassung des § 31) gestaltet, wobei hier insbesondere der Aufgabenkatalog (§ 31 a Abs. 2) erwähnt und darauf hingewiesen sei, daß als für die finanzielle Förderung von Ausbildungsangelegenheiten zuständige Stellen im Land vor allem die Behörden der Arbeitsmarktverwaltung und die Kammern der gewerblichen Wirtschaft in Betracht kommen.

Abweichend von den Bestimmungen über den Bundes-Berufsausbildungsbeirat sind vor allem die Bestimmungen über die Beschlußfassung des Landes-Berufsausbildungsbeirates gehalten. Demnach sollen bei Nichteinigung (fehlender Stimmeneinhelligkeit) Minoritätswoten nur dann vorgelegt werden, wenn der Landes-Berufsausbildungsbeirat um ein Gutachten ersucht worden ist oder wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) die Weiterleitung ihrer Stellungnahme verlangen.

Die Beiziehung von Berufsschullehrern als Sachverständige zu den Sitzungen des Beirates ist zwar *expressis verbis* nicht vorgesehen, gemäß § 31 a Abs. 8 jedoch möglich; nach den bisherigen Erfahrungen im Berufsausbildungsbeirat werden in der Praxis der Beiratstätigkeit solche Lehrer regelmäßig als Sachverständige beigezogen.

Da die Landes-Berufsausbildungsbeiräte beratende Hilfsorgane der durch Umorganisation gemäß § 19 neu errichteten Lehrlingsstellen sind und es sich bei diesen Behörden um solche im Bereiche der mittelbaren Bundesverwaltung handelt, erweist es sich als zweckmäßig, daß in extensiver Interpretation auch diesbezüglich die Zustimmung der Bundesländer eingeholt wird.

6. Zum Ausbau der Rechte der Kammern für Arbeiter und Angestellte (§ 3 a Abs. 3, § 4 Abs. 6 und § 19 Abs. 6):

Die Regierungsvorlage sieht in bezug auf das Verfahren in Lehrlingsangelegenheiten mehrere Erweiterungen der den Kammern für Arbeiter und Angestellte bisher in diesen Verfahren eingeräumten Rechte vor. Diese erweiterte Mitwirkung der Kammern für Arbeiter und Angestellte an der Vollziehung des Berufsausbildungsrechtes soll diesen Stellen, denen es als berufliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer obliegt, die rechtlichen Interessen der Lehrlinge wahrzunehmen, eine entsprechende Aufgabenerfüllung zugunsten der Lehrlinge ermöglichen. Es handelt sich hierbei im einzelnen neben dem Anhörungsrecht um das Recht der Berufung gegen Entscheidungen der Behörde, die der fristgerechten Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte im Einzelfall zuwiderlaufen und um das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Im Hinblick auf die einschlägige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist das genannte Beschwerderecht ausdrücklich vorzusehen, da es sich in den betreffenden Beschwerdefällen ja nicht um die Verletzung eines subjektiven Rechtes der betreffenden Kammer handeln wird. Die genannten Rechte wurden sohin im Entwurf für Verfahren gemäß § 3 a (erstmaliges Ausbilden von Lehrlingen), ferner für Verfahren gemäß § 4 (Entziehung des Rechtes der Lehrlingshaltung) und vor allem in bezug auf Verfahren vorgesehen, in denen die Lehrlingsstellen voraussichtlich eine Entscheidung zu Ungunsten des Lehrlings zu treffen haben werden (vgl. § 19 Abs. 6).

7. Zur Änderung von verfahrensrechtlichen Bestimmungen und von Strafbestimmungen (§ 20 Abs. 1 und 2 sowie § 32 Abs. 1, 2 und 3):

a) Die vorgesehene Neufassung des § 20 Abs. 1 und 2 zielt auf eine Verkürzung der dort für die Anmeldung des Lehrvertrages zur Eintragung bzw. für die Vornahme der Eintragung vorge-

sehenen Fristen ab. Eine solche Verkürzung dieser Fristen soll insbesondere bezwecken, daß der betreffende Lehrling ehestmöglich über seinen Rechtsstatus in bezug auf das Lehrverhältnis (Eintragung des Lehrvertrages oder Verweigerung derselben) informiert wird.

b) In bezug auf die Änderung von Strafbestimmungen sei insbesondere auf die im letzten Halbsatz des § 32 Abs. 1 vorgesehene Erhöhung der Obergrenze der Strafsätze und in bezug auf die Einfügung weiterer Straftatbestände vor allem auf folgendes hingewiesen:

Wie dem Bundesministerium bekanntgeworden ist, kommt es ab und zu vor, daß Personen unter Vortäuschung einer Lehrberechtigung und ohne einen diesbezüglichen Lehrvertrag der Lehrlingsstelle zur Eintragung vorzulegen, eine Ausbildung in einem Lehrberuf durchführen; da im Interesse der auf diese Weise „Ausgebildeten“ solchen Täuschungen entgegengewirkt werden soll, ist ein diesbezüglicher neuer Straftatbestand unter § 32 Abs. 2 lit. a vorgesehen.

c) Zur Problematik, die sich daraus ergibt, daß durch den österreichischen Vorbehalt zu Art. 5 der Menschenrechtskonvention die Schaffung und Anwendung von Straftatbeständen, die (primär oder subsidiär) mit Freiheitsstrafe bedroht werden, in Verwaltungsvorschriften nur dann gedeckt ist, wenn gleichartige, mit Freiheitsstrafen bedrohte Straftatbestände bereits in Verwaltungsvorschriften enthalten waren, die vor dem 3. September 1958 erlassen worden sind, ist zu bemerken, daß in den in diesem Zeitpunkt für die Lehrlingsausbildung geltenden Strafbestimmungen der Gewerbeordnung (vgl. deren §§ 131 und 132) bereits gleichartige und ähnliche mit Freiheitsstrafen bedrohte Straftatbestände enthalten waren. Im Hinblick auf diesen Umstand und unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Weiterentwicklung des Rechtes bezüglich neuer Straftatbestände ist die Androhung von Freiheitsstrafen hinsichtlich der vorgesehenen Straftatbestände wohl zulässig.

8. Zur Erweiterung des Kreises der Lehrberechtigten (§ 2 Abs. 5):

Konkret handelt es sich hierbei um die weitere namentliche Anführung solcher Kategorien von Unternehmen, die zwar nicht Gewerbeinhaber aber nach der Art ihres Unternehmens in der Lage sind, Lehrlinge in einem Lehrberuf auszubilden. Durch diese Anführung soll ihnen die Qualifikation als Lehrberechtigte zukommen. Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht vermag eine solche Maßnahme einen Beitrag zur Lösung des Problems der Unterbringung der Lehrstellensuchenden zu leisten. Diese Weiterentwicklung des Berufsausbildungsrechtes ist durch den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 Bundesverfassungsgesetz gedeckt, weil im Zeitpunkt

des Inkrafttretens dieser Bestimmung (1. Oktober 1925) auf Grund der Gewerbeordnung die Ausbildung von Lehrlingen nicht nur in Gewerbebetrieben möglich war (vgl. § 14 b Abs. 2 der Gewerbeordnung in der damals geltenden Fassung).

Die Anführung der Österreichischen Bundesforste erfolgt im Hinblick auf das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“. Die Österreichischen Salinen sollen vorsorglich noch erfaßt werden, da ihre Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, die die Mitgliedschaft zur Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft begründen wird, erst ab 1979 geplant ist. Eine Anführung der Österreichischen Bundesbahnen ist wegen des Bundesbahngesetzes und der seither gegebenen Mitgliedschaft der Österreichischen Bundesbahnen bei der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft nicht mehr notwendig. Zur Anführung der Bauarbeiter-Urlaubs-kasse als Lehrberechtigter ist zu bemerken, daß laut eigenem Antrag dieser Stelle, bei dieser nur die Ausbildung im Lehrberuf Bürokaufmann in Frage kommt.

9. Zu Bestimmungen über die Neuregelung bezüglich der Lehrberufe (§ 5 Abs. 3 lit. a, § 6 Abs. 4, § 13 Abs. 3):

Die Definition des Lehrberufes gemäß § 5 Abs. 3 lit. a soll dadurch umfangmäßig erweitert werden, als die bisherige Abstellung auf gewisse, hinsichtlich der Berufsausbildung der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes unterliegende und namentlich angeführte Beschäftigungsbereiche weggelassen wird. Diese Ausdehnung ist ein weiterer Schritt in der Weiterentwicklung des Berufsausbildungsrechtes.

In diesem Zusammenhang ist zu § 13 Abs. 3, der unverändert bleiben soll, festzuhalten, daß unter die in der Person des Lehrlings gelegenen Gründe, die ihn an der Erlernung des Lehrberufes hindern, sodaß die hiebei versäumte Zeit nur bis zu einem bestimmten Ausmaß auf die Lehre angerechnet werden kann, künftig auch die Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes und des ordentlichen Zivildienstes sowie der auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen gewährte Karenzurlaub zu subsumieren sein werden. Die im Art. IV Z. 2 angeführten gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben werden, weil sie dem Berufsausbildungsrecht zuzuzählen sind.

Die vorgesehene Neufassung der Verordnungsermächtigung des § 6 Abs. 4 stellt die Anrechnung von in verwandten Lehrberufen zurückgelegten Lehrzeiten dem Ausmaße nach insofern auf eine neue Grundlage als neben der bisherigen durchgehenden Aliquotierung der Lehrzeitanrechnung auch das System einer lehrjahrmäßig unterschiedlichen Lehrzeitanrechnung in bezug auf bestimmte Lehrberufe möglich sein soll (z. B.

volle Anrechnung des ersten Lehrjahres, Anrechnung des zweiten Lehrjahres nur mehr zur Hälfte und keine Anrechnung mehr des dritten Lehrjahres). Hiebei wird der neu vorgesehenen Aufgliederung der „Kenntnisse und Fertigkeiten“ auf die einzelnen Lehrjahre besondere Bedeutung zukommen, da sie ja den „Verwandtschaftsgrad“ zeitlich differenzieren wird. Die lehrjahrmäßige Aufteilung des Inhaltes der Berufsbilder wird auch eine bessere Koordinierung der Ausbildung zwischen Betrieb und Berufsschule ermöglichen (vgl. im übrigen die Ausführungen zu Pkt. 11).

10. Zu Bestimmungen über Ausbildungsversuche (§ 8 a und § 19 Abs. 3):

Durch die Bestimmungen des § 8 a soll die Durchführung von Ausbildungsversuchen ermöglicht und die diesbezüglich erforderliche gesetzliche Regelung getroffen werden. Die Durchführung eines Ausbildungsversuches soll unter der im Entwurf (§ 8 a Abs. 1) genannten Voraussetzung der Feststellung dienen, ob bestimmte berufliche Tätigkeiten, deren fachgemäße Erlernung mindestens zwei Jahre dauert, geeignet sind, den Gegenstand eines Lehrberufes zu bilden (§ 8 a Abs. 1) oder soll der versuchsweisen Erprobung der Verlängerung bzw. Verkürzung der Lehrzeitdauer eines Lehrberufes dienen (§ 8 a Abs. 2). Die sonstigen Möglichkeiten einer Schaffung von Lehrberufen oder der Änderung der Lehrzeitdauer werden hiedurch nicht berührt. In Anlehnung an die Regelung bei Schulversuchen soll bei der Erprobung einer anderen Lehrzeitdauer ein bestimmtes zahlenmäßiges Verhältnis zwischen den im Ausbildungsversuch Auszubildenden und der bezüglichen Lehrlingszahl festgelegt werden. Laut Vorstellung der Sozialpartner sollen 20% die Regel für die Obergrenze der Versuchsquote bilden.

Zufolge der im § 8 a Abs. 4 vorgesehenen rechtlichen Gleichsetzung der den Gegenstand des Ausbildungsversuches bildenden beruflichen Tätigkeiten mit einem Lehrberuf, die für die Dauer des Versuches gegeben sein soll, sind alle mit einem regulären Lehrverhältnis verbundenen Rechte und Pflichten für die Dauer des Versuches gegeben und somit beispielsweise auch die Berufsschulpflicht, die Verpflichtung einen Lehrvertrag abzuschließen und diesen bei der Lehrlingsstelle zur Eintragung anzumelden, die Möglichkeit, Teilprüfungen abzulegen und dergleichen mehr.

Die Bestimmungen des § 8 a Abs. 7 sollen verhindern, daß im Falle der Nichterklärung der betreffenden beruflichen Tätigkeiten zum Lehrberuf die im Ausbildungsversuch Ausgebildeten in eine Bildungssackgasse geraten. Auch ihnen sollen die mit einer regulären Ausbildung in einem Lehrberuf verbundenen besseren beruflichen Chancen zukommen. Hiezu können z. B. zum Teil weitere ergänzende Ausbildungsmaßnahmen

erforderlich sein; zum Teil wird mit Anrechnungen auf die Lehrzeit in bestimmten Lehrberufen vorgegangen werden können. Die der genannten Zielsetzung dienenden Maßnahmen können von Ausbildungsversuch zu Ausbildungsversuch unterschiedlich sein und sollen daher auch im Verordnungswege festgelegt werden. Die hiebei auszustellenden Zeugnisse (vgl. Abs. 7 letzter Satz) werden inhaltlich möglichst so zu gestalten sein, daß aus ihnen nicht hervorgeht, daß der Zeugnisinhaber in einem Ausbildungsversuch ausgebildet worden ist.

Die dem Lehrberechtigten gemäß Abs. 5 aufzuerlegenden Pflichten werden zur Sicherstellung eines entsprechenden Informationsgewinnes in bezug auf den Ausbildungsversuch als erforderlich erachtet.

Die Aufgaben, die den Lehrlingsstellen im Rahmen der Durchführung eines Ausbildungsversuches zukommen, bedingen eine diesbezügliche Änderung (Erweiterung) des Aufgabekataloges dieser Behörden im § 19, und zwar in dessen neuen Abs. 3.

Zur Gewährleistung einer gewissen (quantitativen und qualitativen) Repräsentativität wird bei der gemäß Abs. 8 zu erfolgenden Prüfung des Ergebnisses des Ausbildungsversuches insbesondere darauf zu achten sein, ob die Anzahl der in den Ausbildungsversuch einbezogenen Betriebe und Lehrlinge sowie die Art dieser Betriebe tatsächlich entsprechende Rückschlüsse zuläßt.

11. Zur Neuregelung der Ausbildungsvorschriften und der Zwischenprüfungen (nunmehr „Teilprüfungen“) (§ 8, § 25 Abs. 8, § 26 Abs. 3 und 4 und § 29 Abs. 3):

a) Die Neufassung des § 8 Abs. 2 (gesetzliche Determinierung des Inhaltes der Berufsbilder) sieht (im Sinne der diesbezüglich erzielten Übereinstimmung der Sozialpartner) die Aufteilung des Inhaltes der Berufsbilder (Kenntnisse und Fertigkeiten) auf die einzelnen Lehrjahre vor. Die Bestimmung wird im Falle ihrer Realisierung eine entsprechende Änderung der Berufsbilder der einzelnen Lehrberufe und damit der bezüglichen Ausbildungsvorschriften zur Folge haben und die Bestimmung über Ausbildungsrichtlinien (vgl. § 8 Abs. 5 in seiner derzeitigen Fassung), die gleichfalls eine solche Aufteilung ermöglicht, überflüssig machen. Bei der Gestaltung der neuen Ausbildungsvorschriften wird allerdings auf die stark unterschiedliche Struktur und das unterschiedliche Betriebsgeschehen der Ausbildungsbetriebe Bedacht zu nehmen sein.

Die im Entwurf in der Neufassung des § 8 Abs. 4 vorgesehene Ermöglichung der bescheidmäßigen Erhöhung der durch Verordnung festgesetzten Lehrlingshöchstzahlen (Verhältniszahlen) gemäß

§ 8 Abs. 3 lit. a im Einzelfall kommt einem vielfach geäußerten Wunsch entgegen, dessen Realisierung insbesondere unter der Sicht der Unterbringung der Lehrstellensuchenden in Jahren mit relativ vielen Schulabgängern besondere Bedeutung zukommen und der starren generellen Verhältniszahl die Härte nehmen kann. Trotzdem darf nicht übersehen werden, daß die Lehrlingshöchstzahl der Gewährleistung einer sachgemäßen Ausbildung dienen soll, was der Gesetzgeber des Berufsausbildungsgesetzes in diesem (vgl. § 8 Abs. 3) deutlich zum Ausdruck gebracht hat. Eine bescheidmäßige Erhöhung der Lehrlingshöchstzahl, die dies nicht beachtet, würde daher dem Gesetz widersprechen. Im Hinblick auf diesen Umstand soll die in Rede stehende Maßnahme u. a. nur dann zulässig sein, wenn im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse des betreffenden Einzelfalles eine sachgemäße Ausbildung bei der erhöhten Lehrlingshöchstzahl zu erwarten ist und dies in einem Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates festgestellt wird. Maßnahmen der gegenständlichen Art sollen überdies nur zulässig sein, wenn ansonsten die Ausbildung von Lehrstellenbewerbern in dem betreffenden Lehrberuf nicht gewährleistet wäre, wie dies z. B. bei einer relativ hohen Zahl an Lehrstellensuchenden der Fall sein kann. Eine Regelung, die nicht auf diesen Umstand Bedacht nimmt, würde dazu führen, daß bestimmte Betriebe in bezug auf die Lehrlingszahl bedeutend besser gestellt wären als andere Betriebe. Als weitere Einschränkungen erweisen sich eine Obergrenze für die Erhöhung und die Widerrufsmöglichkeit ebenso als erforderlich wie eine schnelle und im Instanzenzug nicht anfechtbare Entscheidung der Lehrlingsstelle. Letzteres auch aus dem Grunde, weil eine positive Entscheidung praktisch nicht angefochten wird und gegen eine negative Entscheidung ohnehin noch die Beschwerde an den Verwaltungsgerechtshof zulässig ist.

Der vorgesehene Abweisungsgrund soll hintanhaltend, daß die Lehrlingsstelle vor der beantragten Entscheidung vor „vollendete Tatsachen“ gestellt wird.

Die als Neufassung des § 8 Abs. 5 zur Erörterung gestellte Bestimmung über die bescheidmäßige Herabsetzung der im Verordnungsweg festgesetzten Lehrlingshöchstzahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a stellt in ihrer Zielsetzung auf die Erreichung einer sachgemäßen Ausbildung unter dem Blickwinkel der Lehrlingszahl im Einzelfall ab. Sie ist so gehalten, daß die im Rahmen der generellen Lehrlingshöchstzahl als noch zulässig aufgenommenen Lehrlinge behalten und weiter ausgebildet werden können, neue Lehrlinge aber erst wieder bei Unterschreitung der bescheidmäßig verringerten Lehrlingshöchstzahl aufgenommen werden dürfen. Bei solchen Maßnahmen soll ebenso wie bei denen nach § 8 Abs. 4

dem Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates maßgebliche Bedeutung zukommen. Analoge Regelungen zu § 8 Abs. 4 bestehen auch hinsichtlich des Widerrufs des bezüglichen Bescheides und der Unzulässigkeit einer Berufung.

Im Hinblick auf die besondere betriebliche Struktur der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegrafverwaltung werden auch bei der Beurteilung des Tatbestandsmerkmals „sachgemäße Ausbildung“ im Sinne der Absätze 4 und 5 des § 8 diese Stellen jeweils als betriebliche Einheit anzusehen sein, wie dies bereits derzeit bei der Prüfung der Einhaltung der gemäß § 8 Abs. 3 festgesetzten Verhältniszahlen gehandhabt wird. In analoger Weise wird auch bei anderen Großbetrieben in gleichgelagerten Fällen vorzugehen sein.

b) In einem neuen Abs. 7 des § 8 soll eine Verordnungsermächtigung vorgesehen werden, derzufolge in den Ausbildungsvorschriften festzulegen ist, daß durch die erfolgreiche Ablegung der Teilprüfungen und die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der Berufsschule die Ablegung der Lehrabschlußprüfung ersetzt wird. Eine solche Regelung in den Ausbildungsvorschriften soll aber nur dann Platz greifen dürfen, wenn im Rahmen der gemäß Abs. 6 vorgesehenen Teilprüfungen die Kenntnisse und Fertigkeiten, die Gegenstand der Lehrabschlußprüfung sind, geprüft werden. Nur unter dieser Voraussetzung ist nämlich unter dem Gesichtspunkt des Zweckes einer Lehrabschlußprüfung ein Ersatz der Lehrabschlußprüfung durch Teilprüfungen und erfolgreichen Besuch der Berufsschule sachlich gerechtfertigt. Die Lehrlinge hätten damit die Wahl zwischen der Ablegung von auf die Lehrabschlußprüfung anrechenbaren Teilprüfungen und der Ablegung der Lehrabschlußprüfung. Derzeit gibt es eine solche Möglichkeit mangels Anrechenbarkeit der Zwischenprüfungen auf die Lehrabschlußprüfung nicht. Zwischenprüfungen dienen dem Lehrling bloß zur Kontrolle des erreichten Ausbildungsstandes. Nach dem einschlägigen Verhandlungsergebnis sollen zwei Teilprüfungen den Regelfall darstellen. Die Umbenennung von „Zwischenprüfungen“ auf „Teilprüfungen“ erfolgt im Hinblick darauf, daß nicht nur zwischen Ausbildungsabschnitten (also während der noch andauernden Ausbildung), sondern auch am Ende der Ausbildung ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll.

Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen weiteren Bestimmungen dienen der Verfahrensregelung, die teils durch die analoge Anwendung von Bestimmungen über die Lehrabschlußprüfung erfolgen soll und teils durch eigene spezifische Bestimmungen, wie in bezug auf die Ausstellung eines Zeugnisses in diesen Fällen, das dem Prüfungszeugnis über die Lehrabschlußprüfung gleichgehalten wird. Überdies ist § 29 Abs. 3

dieser neuen Rechtslage in bezug auf das Zeugnis gemäß § 26 Abs. 4 anzupassen. Die Anordnung der sinngemäßen Anwendung von Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes über die Lehrabschlußprüfung auf die Durchführung der Teilprüfungen, wie sie der Novellentwurf beinhaltet (vgl. § 25 Abs. 8), bedeutet auch eine Erlassung von den Prüfungsordnungen für die Lehrabschlußprüfungen analogen Regelungen im Verordnungswege.

12. Zu Bestimmungen über die Lehrabschlußprüfung (§ 21 Abs. 2, § 22 Abs. 2, Art. III Z. 5, § 23 Abs. 2, 5 lit. a und b, 6 und 7, § 25 Abs. 2; § 28 Abs. 2 und 4):

a) Zurverfügungstellung von Material, Werkzeugen und Modellen:

Gemäß der beabsichtigten Neufassung des § 21 Abs. 2 sind dem Prüfungswerber bei dessen erstmaligem Antreten zur Lehrabschlußprüfung die bei der praktischen Prüfung benötigten Materialien kostenlos zur Verfügung zu stellen; Normadressat ist die Lehrlingsstelle. Bei gewissen Lehrberufen werden nach bestehender Übung diese Kosten auch von anderer Seite getragen. Es ist daher sowie im Hinblick auf sonstige Besonderheiten bei den einzelnen Lehrberufen auch vorgesehen, daß erforderlichenfalls und unter Bedachtnahme auf die genannten besonderen Umstände in der jeweiligen Prüfungsordnung zu regeln ist, wer die betreffenden Materialien zur Verfügung zu stellen hat. Es ist beabsichtigt, die Änderung der betreffenden Prüfungsordnungen noch während der Legisvakanz vorzunehmen, um eine klaglose Administration dieses Normenkomplexes zu gewährleisten. Die bereits kraft Gesetzes für die Lehrabschlußprüfung in allen Lehrberufen vorgesehene kostenlose Beistellung von Werkzeugen und Personen (z. B. Person, an der die Prüfarbeit vom Prüfungskandidaten im Lehrberuf Friseur durchgeführt wird) durch die Lehrlingsstelle ist an die Voraussetzung gebunden, daß ein begründetes Verlangen seitens des Prüfungswerbers vorliegt, dessen sachliche Rechtfertigung im Einzelfall von der Lehrlingsstelle zu prüfen sein wird. Ein solches Verlangen wird z. B. unter Umständen dann begründet und damit gerechtfertigt sein, wenn die Beistellung nicht durch den Lehrbetrieb erfolgt oder ihr Transport wegen ihrer Größe oder der Weite des Weges dem Prüfungswerber nicht zuzumuten ist. Hinsichtlich der Personen (Modelle, z. B. bei der Friseur-Lehrabschlußprüfung) kann dies z. B. der Fall sein, wenn die Prüfung in einem anderen Bundesland abgelegt wird, wo der Prüfungswerber niemand kennt, der sich als Modell zur Verfügung stellen würde.

b) Prüfungskommission:

Durch die vorgesehene Neufassung des § 22 Abs. 2 soll der Kreis der zu Vorsitzenden und

(Arbeitgeber-)Beisitzer der Lehrabschlußprüfungskommissionen zu bestellenden Personen in bezug auf die „Ausbilder“ insofern erweitert werden, als auch Personen erfaßt werden sollen, die ständig mit der Unterweisung von Lehrlingen beauftragt sind, ohne ausdrücklich Ausbilder im Sinne des § 3 zu sein. Dies soll durch die Festlegung einer Mindestqualifikation, die auf die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung bzw. auf eine diese Prüfung ersetzende Ausbildung abstellt, geschehen. (Darüber hinaus beinhaltet die vorgeschlagene Neufassung formale Anpassungen an die Terminologie der Gewerbeordnung 1973).

Im Hinblick auf die gegenständliche Änderung des § 22 Abs. 2 ist in Art. III Z. 5 eine Übergangsbestimmung vorgesehen, derzufolge die — vereinfacht ausgedrückt — bisherigen Vorsitzenden und Beisitzer weiterhin zu dieser Funktion berufen werden können, wenn sie den fachlichen Anforderungen des bisherigen § 22 Abs. 2 entsprechen. Die seinerzeitigen Übergangsbestimmungen des § 33 Abs. 7 bleiben weiter aufrecht.

Es ist auch beabsichtigt, die Bestellung der Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die Lehrabschlußprüfung und die Ausbilderprüfung einheitlich zu gestalten, und zwar soll das Vorschlagsrecht primär dem (neu zu schaffenden) Landes-Berufsausbildungsbeirat zustehen. Im Falle eines nicht fristgerecht erstatteten Vorschlages soll die Bestellung des Vorsitzenden nach Anhörung der beiden in Betracht kommenden beruflichen Interessenvertretungen (Kammer für Arbeiter und Angestellte und Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft) erfolgen; eine Anhörung der Lehrlingsstelle (so wie bisher) entfällt. Der erste Satz des § 22 Abs. 5 soll daher in diesem Sinne umgestaltet werden.

c) Zulassung und Prüfungsvorgang:

Wie sich in der Praxis gezeigt hat, wollen häufig Lehrlinge, die sich am Ende ihrer Lehrzeit in einem anderen Bundesland als dem ihres Lehrbetriebes in einer lehrgangmäßigen Berufsschule befinden, in diesem Bundesland auch gleich die Lehrabschlußprüfung ablegen. Derzeit ist für diese Fälle im Berufsausbildungsgesetz keine Delegationsmöglichkeit vorgesehen. Um diesem Umstand abzuhelfen, soll eine solche Möglichkeit für die in Rede stehenden Fälle geschaffen werden. Die Wahlmöglichkeit soll im Einzelfall beim Lehrling selbst liegen. Eine ähnliche Regelung (gleichfalls in § 23 Abs. 2) wurde für die Fälle vorgesehen, in denen das Zusammentreten der Prüfungskommission nicht zeitgerecht möglich ist; auch diesfalls soll die Prüfung vor der Prüfungskommission einer anderen Lehrlingsstelle abgelegt werden können.

Wie sich weiters in der Praxis gezeigt hat, kann die Festsetzung eines Mindestalters für die Zu-

lassung zur Lehrabschlußprüfung im zweiten Bildungsweg vor allem bei jugendlichen Behinderten zu unbilligen Härten führen. Es handelt sich hierbei um Behinderte, die die Ausbildung in einem Lehrberuf im Wege von Rehabilitationsmaßnahmen — und somit in relativ kurzer Zeit — ganz oder doch teilweise erhalten haben. In dem vorgesehenen neuen Abs. 7 des § 23 wird daher bestimmt, daß diese Personen ohne Rücksicht auf das im Abs. 5 lit. a verlangte Mindestalter (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) zur Lehrabschlußprüfung zuzulassen sind.

Zur Vermeidung weiterer mit dem Mindestalter zusammenhängender besonderer Härtefälle soll in dieser Gesetzesstelle darüber hinaus allgemein die Möglichkeit einer früheren, d. h. bereits ab vollendetem 20. Lebensjahr erfolgenden Zulassung zur Lehrabschlußprüfung, geschaffen werden.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst ist dafür eingetreten, daß Berufsschullehrer im Hinblick auf das diesbezüglich gegebene berufliche Interesse jedenfalls einen Anspruch darauf haben sollen, zur Lehrabschlußprüfung als Zuhörer zugelassen zu werden. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 25 Abs. 2 soll diesem an sich berechtigten Verlangen Rechnung getragen werden.

d) Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit durch Schulbesuch:

Der zweite und dritte Satz des § 28 Abs. 2 haben derzeit folgende Fassung:

„Handelt es sich um eine durch Abs. 1 nicht erfaßte höhere Schule, so gilt dies sinngemäß mit der Maßgabe, daß der erfolgreiche Besuch mindestens der zehnten Schulstufe nachgewiesen werden muß. Bei der Feststellung des erfolgreichen Besuches der höheren Schule haben jene Unterrichtsgegenstände der höheren Schule außer Betracht zu bleiben, deren Kenntnis für die Ausübung des Lehrberufes nicht erforderlich ist.“ Sie beinhalten sohin eine Beschränkung auf „höhere Schulen“ (allgemeinbildende höhere Schulen und berufsbildende höhere Schulen). Diese Beschränkung soll nun durch die Einbeziehung der „berufsbildenden mittleren Schulen“ (Fachschulen) wegfallen, was durchaus gerechtfertigt ist und dadurch geschehen soll, daß die Worte „höhere Schule“ bzw. „der höheren Schule“ erweiternd durch die Worte „Schule“ bzw. „einer Schule“ ersetzt werden. Die Aufrechterhaltung der derzeitigen diesbezüglichen Rechtslage würde eine Differenzierung im Verhältnis zur berufsbildenden mittleren Schule bedeuten, die aber jeder sachlichen Rechtfertigung entbehren würde.

Die im neuen Abs. 4 des § 28 ergänzend vorgesehene Anrechnungsmöglichkeit ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, in bezug auf das Ausmaß der Anrechnung näher determiniert

und auch nach unten und oben begrenzt. Sie soll über die bisher schon gegebenen, durch Verordnung festzusetzenden Anrechnungen des Schulbesuches auf die Lehrzeit hinausgehen (nicht aber über deren Ausmaß!); auf Antrag durch die Lehrlingsstelle erfolgen und Härtefälle insofern vermeiden helfen, als auch ein nicht erfolgreich abgeschlossener Schulbesuch gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln vermag; er soll daher eine Anerkennung in Form einer gewissen Anrechnung auf die Lehrzeit finden.

e) Kurse für die Prüfungsvorbereitung:

Durch die im § 23 Abs. 7 vorgesehene Ermächtigung zur Festsetzung der Mindestdauer der auf die Lehrabschlussprüfung vorbereitenden Kurse im Verordnungswege wird das Recht, solche Kurse zu veranstalten, an sich nicht berührt.

f) Anlern Tätigkeiten und Lehrabschlussprüfung:

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Lehrabschlussprüfung sei noch auf folgendes hingewiesen:

In der Neufassung des § 23 Abs. 5 lit. a wird als Beispiel für die Erwerbung der im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse auf andere Weise als durch die Lehre auch eine entsprechend lange und einschlägige Anlern Tätigkeit angeführt. Dies bedeutet, daß Anlern Tätigkeiten, die im übrigen keine gesonderte Regelung im Berufsausbildungsgesetz finden, zur Zulassung zur Lehrabschlussprüfung berechnen sollen; hierbei werden kurze Anlern Tätigkeiten ausscheiden und — je nach dem Inhalt dieser Tätigkeiten — teilweise auch nur zwei oder mehrere Anlern Tätigkeiten zusammengenommen für die bezügliche Glaubhaftmachung ausreichen.

g) Gleichhaltung ausländischer Lehrabschlussprüfungen:

Die vorgesehene Möglichkeit, im Ausland abgelegte Lehrabschlussprüfungen im Einzelfall anzuerkennen, d. h. sie mit den in Österreich abgelegten gleichartigen Prüfungen gleichzuhalten, war, was Ausländer betrifft, an die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit und der Gleichwertigkeit (des Prüfungsinhaltes) zu binden; hinsichtlich österreichischer Staatsangehöriger soll lediglich die Gleichwertigkeit erforderlich sein. Das Vorliegen der Voraussetzungen soll aus naheliegenden verwaltungsökonomischen Gründen der Antragsteller nachzuweisen haben. Um eine bundeseinheitliche Vollziehung sicherzustellen, soll dieselbe in die Kompetenz des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie fallen.

Die gleichfalls als Neuerung vorgesehene gesetzlich verankerte Möglichkeit der Anrechnung von im Ausland zurückgelegten Lehrzeiten, findet sich im Zusammenhang mit den Anrechnungsbestimmungen des § 13.

13. Zur Neuregelung von Pflichten des Lehrberechtigten und des Lehrlings (§ 9 Abs. 3, 4, 5, 6, 8 und 9 sowie § 10 Abs. 1):

Die hinsichtlich der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 1 vorgesehene Neuformulierung von Bestimmungen über die Pflichten von Lehrberechtigten und Lehrlingen trägt unter anderem dem Umstand Rechnung, daß gewisse diesbezügliche Pflichten im Rahmen der Kodifikation des Arbeitsrechtes ihre Regelung finden werden, und zwar insoweit als es sich hierbei nicht um ausbildungsspezifische Tatbestände handelt. Im übrigen haben diese Änderungen den Zweck, die bezüglichen Rechte und Pflichten in einem modernen Sinn zu formulieren.

Zu der im letzten Satz des Abs. 4 des § 9 neu vorgesehenen Schriftlichkeit der bezüglichen Verständigung sei klargestellt, daß die Unterlassung der Schriftform das Vorliegen des ex lege-Endigungsgrundes nicht berührt und daß der Verständigungspflicht im Falle der Endigung des Lehrverhältnisses gemäß § 14 Abs. 2 lit. b auch durch die Ausfolgung des Lehrzeugnisses entsprochen werden kann.

Die vorgesehene Änderung des § 9 Abs. 5 soll bezwecken, daß künftig der Lehrberechtigte den gesamten und nicht mehr wie derzeit nur den zumindest halben Differenzbetrag zwischen der Höhe der Lehrlingsentschädigung und der Höhe der mit der Unterbringung und Verpflegung des Lehrlings in einem Schülerheim anlässlich des Besuches einer lehrgangmäßigen Berufsschule verbundenen Kosten zu tragen, d. h. dem Lehrling zu ersetzen hat.

Der Neufassung des § 9 Abs. 6 zufolge soll der Lehrberechtigte bei Entfall von Unterrichtszeit in der Berufsschule unter den genannten Voraussetzungen, aus denen eine Nichtzumutbarkeit des Aufsuchens des Lehrbetriebes durch den Lehrling folgt, verpflichtet sein, dem Lehrling die betreffende Zeit unter Fortzahlung der Lehrlingsentschädigung freizugeben. Eine solche Unzumutbarkeit wird dann gegeben sein, wenn während der Unterrichtszeit einzelne Unterrichtsstunden ausfallen oder wenn die für das Aufsuchen des Betriebes erforderliche Zeit (Wegzeit) länger wäre als die im Betrieb dann noch zu verbringende Zeit. In diesem Zusammenhang sei jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich hierbei um eine Ausnahmeregelung handelt, da ja der Lehrling grundsätzlich zur Arbeit im Betrieb während jeder unterrichtsfreien Zeit verpflichtet ist.

Aus der Ergänzung des Pflichtenkataloges im Sinne der Neufassung des Abs. 8 des § 9 sollen laut einvernehmlicher Feststellung der Sozialpartner keine besonderen zusätzlichen arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten zwischen dem Lehrberechtigten und dem Ausbilder entstehen.

Der Verpflichtung in bezug auf die berufliche Weiterbildung des Ausbilders wird der Lehrberechtigte dadurch entsprechen können, daß er dem Ausbilder die für den Besuch von Weiterbildungskursen außerhalb des Betriebes erforderliche Zeit freigibt oder die Durchführung solcher Kurse in seinem Betrieb zuläßt bzw. solche Kurse selbst in seinem Betrieb veranstaltet.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß die in § 18 Abs. 1 normierte sogenannte Behaltspflicht, die den Lehrberechtigten trifft, auf vier Monate ausgedehnt werden soll.

Aus dem in der Neuformulierung des § 17 Abs. 2 enthaltenen Wort „jedenfalls“ ist abzuleiten, daß es sich hier — ebenfalls wie in den Fällen der kollektiven Rechtsgestaltung — um die Mindesthöhe der Lehrlingsentschädigung handelt und sohin die Vereinbarung einer höheren Lehrlingsentschädigung zulässig ist.

14. Zu Bestimmungen bezüglich des Lehrverhältnisses, seiner Endigung und vorzeitigen Auflösung (§ 12 Abs. 3, § 14 Abs. 2 lit. d und e und 3 sowie § 15 Abs. 1, 2, 3 lit. f und g, 4 lit. d, e und g, 5):

Im Lehrvertrag wird im Hinblick auf die erweiterte Kostentragungspflicht des Lehrberechtigten gemäß § 9 Abs. 5 künftig der Hinweis auf die Höhe der Internatskosten entfallen können; aus diesem Grunde ist die Streichung der lit. d in § 12 Abs. 3 Z. 6 vorgesehen.

Zu den — auch unter teilweiser Bedachtnahme auf analoge Regelungen im Arbeitsrecht — vorgesehenen Änderungen von Endigungs- und Auflösungsgründen vgl. insbesondere die Neufassung der §§ 14 Abs. 2 lit. d und 15 Abs. 3 lit. f sowie Abs. 4 lit. d und g. Der Eintritt der tatsächlichen Unfähigkeit des Lehrberechtigten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Lehrling soll künftig einen Auflösungsgrund bilden (statt wie bisher einen Endigungsgrund); die Fälle der diesbezüglichen rechtlichen Unfähigkeit sollen weiterhin Endigungsgründe sein. Ein neuer Endigungsgrund ist unter § 14 Abs. 2 lit. e vorgesehen, wonach das Lehrverhältnis mit erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung enden soll. Der neue Abs. 3 des § 14 sieht unter gewissen Voraussetzungen eine Fortsetzungsmöglichkeit solcher Lehrverhältnisse vor, die gemäß § 14 Abs. 2 lit. d beendet wurden. Das Ruhen des Gewerbebetriebes soll keinen Endigungsgrund mehr bilden, weil es im Hinblick auf den Weiterbestand der Gewerbeberechtigung keine rechtliche Unfähigkeit des Lehrberechtigten zur Lehrlingsausbildung darstellt.

In bezug auf die vorgesehene Neugestaltung des § 15, der die sogenannte Probezeit bezüglich ihrer Dauer (nunmehr zwei statt drei Monate) und die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses regelt, sei insbesondere auch auf das vor-

gesehene zusätzliche Erfordernis des Vorliegens einer Bescheinigung eines Einigungsamtes oder einer Arbeiterkammer über die stattgefundenene entsprechende Belehrung des Lehrlings (vgl. § 15 Abs. 5) hingewiesen. Dieses Erfordernis bezweckt einen Schutz des Lehrlings vor einer leichtfertigen einvernehmlichen Auflösung des Lehrverhältnisses nach der Probezeit. Was die Frage der endgültigen Festlegung der zur Rechtsbelehrung dieser Art kompetenten Stellen betrifft, wird abzuwarten sein, wie in Zukunft allgemein die Rechtsbelehrung des Arbeitnehmers durch die Kodifikation des Arbeitsrechtes geregelt werden wird.

Der dem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogene Entwurf hatte im Lichte der diesbezüglichen Einigung der Sozialpartner aus praktischen Erwägungen in § 15 Abs. 1 auch noch vorgesehen, daß bei ehelichen minderjährigen Lehrlingen die Zustimmung eines Elternteiles zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses genügt. Diese Bestimmung mußte im Hinblick auf die zwischenzeitliche Neuregelung des § 154 ABGB (BGBl. Nr. 403/1977) fallen gelassen werden, um die Einheitlichkeit der Rechtsordnung zu wahren. Der zweite Absatz des § 154 ABGB in seiner Neufassung sieht nämlich u. a. vor, daß die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Elternteiles bedarf. Insoweit im Lichte des neuen Kindschaftsrechtes künftig nur mehr die Zustimmung eines Elternteiles (z. B. bei Abschluß des Lehrvertrages minderjähriger Lehrlinge) erforderlich sein wird, sollen hiefür, um Wiederholungen zu vermeiden, ausschließlich die einschlägigen Bestimmungen des ABGB maßgebend sein.

In diesem Zusammenhang sei auf die mit dem Endigungsgrund gemäß § 14 Abs. 2 lit. c verbundene Problematik verwiesen, die darin besteht, daß das rechtliche Schicksal des zwischen Lehrberechtigten und Lehrling eingegangenen Lehrverhältnisses in den Fällen einer Verweigerung der Eintragung oder der Verfügung der Löschung eines eingetragenen Lehrverhältnisses bis zur Rechtskraft der betreffenden behördlichen Entscheidung ungewiß ist und sich folglich in einem rechtlichen „Schwebezustand“ befindet. Die Sozialpartner stimmen darin überein, daß diese Problematik, die übrigens auch in den Fällen des § 20 Abs. 5 ähnlicherweise hinsichtlich der Anrechnung der vom Lehrling in dem betreffenden Betrieb tatsächlich zurückgelegten Zeit gegeben ist, anläßlich der Kodifikation des Arbeitsrechtes einer Lösung zugeführt werden soll.

15. Zu Bestimmungen, die die Anpassung des Berufsausbildungsgesetzes an die seit seinem Inkrafttreten geänderte Rechtslage bezwecken:

a) Der Anpassung an die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, dienen fol-

gende Bestimmungen der gegenständlichen Neufassung:

§ 19 Abs. 8 (sachlich in Betracht kommende Oberbehörden und im Instanzenzug übergeordnete Behörden der Lehrlingsstellen), § 20 Abs. 6, § 23 Abs. 6 und § 29 Abs. 5 (Wegfall des Hinweises auf die Unzulässigkeit einer weiteren Berufung, da ein solcher Hinweis nunmehr entbehrlich ist, und zwar im Hinblick darauf, daß der Zweier-Instanzenzug, sofern nicht anderes bestimmt wird, die Regel bildet).

b) Der Anpassung an arbeitsrechtliche Vorschriften (Arbeitsverfassungsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz) dienen die vorgesehenen Änderungen des § 17.

c) Die Anpassung an das Bundesministerien-gesetz 1973, BGBl. Nr. 389, ist im § 35 Abs. 1 Z. 1 (Vollziehungsklausel), und zwar im Hinblick auf Lehrberufe gemäß § 5 Abs. 3 durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß der geltende § 35 Z. 3 im Hinblick auf die seit

dem Inkrafttreten des Berufsausbildungsgesetzes vorgenommenen Änderungen des § 17 in die Neufassung der Vollziehungsklausel nicht übernommen werden konnte, weil § 17 nicht mehr einer verwaltungsbehördlichen Vollziehung zugänglich ist.

d) Die Anpassung an die Gewerbeordnung 1973 (GewO 1973) erfolgte in bezug auf deren Zitierung überall dort, wo der Ausdruck „Gewerbeordnung“ verwendet wird. In materieller Hinsicht sei auf die Einbeziehung aller Fortbetriebsberechtigten und des (für die Ausbildung in der Filiale ab Bestellung verantwortlichen) Filialgeschäftsführers in § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 3 hingewiesen.

Im § 3 Abs. 2 war der Möglichkeit der Führung eines Nebenbetriebes Rechnung zu tragen. Als Anpassungen an die GewO 1973 stellen sich bis zu einem gewissen Maße aber auch die Änderung des § 5 Abs. 2 und Änderungen in der Terminologie, wie z. B. die Übernahme des Ausdruckes „gewerblicher Geschäftsführer“ dar.

Anlage zu den Erläuterungen

Berufsausbildungsgesetz

Gegenüberstellung (Änderung der Begriffe „Lehrherr“ und „Bundesministerium“ siehe Art. II des Entwurfes)

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

Der Lehrling

§ 1. Lehrlinge im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, die auf Grund eines Lehrvertrages (§ 12) zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste (§ 7) angeführten Lehrberufes bei einem Lehrherrn (§ 2) fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet (§ 9) werden.

Der Lehrherr

§ 2. (1) Lehrherrn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, bei denen Lehrlinge (§ 1) auf Grund eines Lehrvertrages (§ 12) zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste (§ 7) angeführten Lehrberufes fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet (§ 9) werden.

(2) Inhaber eines Gewerbes dürfen Lehrlinge in einem in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberuf nur ausbilden, wenn

Geltende Fassung:

- a) sie nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zur Ausübung der Tätigkeit befugt sind, in der der Lehrling ausgebildet werden soll,
- b) sie nicht nach den Bestimmungen des § 4 dieses Bundesgesetzes vom Recht zur Ausbildung von Lehrlingen ausgeschlossen sind,
- c) sie, oder in den Fällen des § 3 der Ausbilder, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung von Lehrlingen besitzen und
- d) die im Abs. 6 festgelegten Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Inhaber handwerksmäßiger Gewerbe und solcher konzessionierter Gewerbe, zu deren Antritt ein Befähigungsnachweis erforderlich ist, dürfen Lehrlinge in den ihrem Gewerbe entsprechenden Lehrberufen nur ausbilden, wenn sie bei handwerksmäßigen Gewerben die betreffende Meisterprüfung abgelegt, bei konzessionierten Gewerben den Befähigungsnachweis erbracht, oder aber eine diesbezügliche Nachsicht erhalten haben, sofern diese Nachsicht nicht das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen ausschließt.

(4) Die für den Inhaber eines Gewerbes geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf den Pächter eines Gewerbes und den gewerberechtigten Stellvertreter (Geschäftsführer) sinngemäß Anwendung.

(5) Das Ausbilden von Lehrlingen in einem in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberuf ist ferner zulässig

- a) durch die Inhaber von Betrieben, die nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen, deren Inhaber aber Mitglied einer Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft sind,
- b) in von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betriebenen Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, sofern in diesen Betrieben dauernd eine größere Anzahl von Dienstnehmern beschäftigt wird, als gemäß § 2 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt ist, auch wenn diese Genossenschaft nicht Mitglied einer Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist,

Fassung des Entwurfes:

... Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, ...

- c) sie, oder in den Fällen des § 3 der Ausbilder, die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen und, sofern Abs. 7 und Abs. 8 nicht anderes bestimmen, die Ausbilderprüfung (§§ 29 a ff) erfolgreich abgelegt haben und

(3) Inhaber eines Gewerbes, dessen Ausübung die Erbringung des Befähigungsnachweises voraussetzt (§ 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973), dürfen Lehrlinge in den ihrem Gewerbe entsprechenden Lehrberufen nur ausbilden, wenn sie — ausgenommen die Fälle des § 17 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 — die erforderlichen Fachkenntnisse durch die Erfüllung der im § 16 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 angeführten Voraussetzungen nachweisen. Dieser Nachweis ist nicht erforderlich, wenn ein Ausbilder (§ 3) mit der Ausbildung von Lehrlingen betraut ist.

(4) Die für den Gewerbeinhaber einschließlich des Fortbetriebsberechtigten (§ 41 der Gewerbeordnung 1973) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf den gewerberechtigten Geschäftsführer (§ 39 der Gewerbeordnung 1973), den gewerberechtigten Pächter (§ 40 der Gewerbeordnung 1973) und den Filialgeschäftsführer (§ 47 der Gewerbeordnung 1973) sinngemäß Anwendung.

- a) durch die Inhaber von Betrieben, die nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 unterliegen, deren Inhaber aber Mitglied einer Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft sind,

Geltende Fassung:

- c) durch die Österreichischen Bundesbahnen, die Post- und Telegraphenverwaltung und die Elektrizitätsversorgungsunternehmen,
- d) durch die Inhaber von Betrieben, die der Herausgabe periodischer Druckschriften durch deren Herausgeber dienen, oder
- e) in Verwaltungsstellen der Gebietskörperschaften und von Instituten und Kliniken von Hochschulen.

wenn für die erforderliche Anzahl von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Ausbilden von Lehrlingen besitzen (Abs. 2 lit. b und c) vorgesorgt ist und die Voraussetzungen des Abs. 6 gegeben sind.

(6) Die Ausbildung von Lehrlingen ist nur zulässig, wenn der Betrieb oder die Werkstätte so eingerichtet ist und so geführt wird, daß den Lehrlingen die für die praktische Erlernung im betreffenden Lehrberuf nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können.

Fassung des Entwurfes:

- c) durch die Österreichischen Bundesforste, die Österreichischen Salinen, die Post- und Telegraphenverwaltung, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die Sozialversicherungsträger, die Bauarbeiter-Urlaubskasse und die gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern,
- zu d) das Wort „oder“ entfällt
- e) in Verwaltungsstellen der Gebietskörperschaften und in Instituten und Kliniken von Universitäten, Kunsthochschulen und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften oder
- f) durch Rechtsanwälte und Ziviltechniker,

(7) Wird bei erstmaligem Ausbilden von Lehrlingen (§ 3 a) bescheidmäßig festgestellt, daß die im § 3 a Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen vorliegen, so darf der Lehrberechtigte oder der Ausbilder innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft des Bescheides Lehrlinge auch dann ausbilden, wenn er die Ausbilderprüfung noch nicht erfolgreich abgelegt hat. Nach diesem Zeitpunkt dürfen die bereits aufgenommenen Lehrlinge zwar weiter ausgebildet, neue Lehrlinge jedoch nicht aufgenommen werden.

(8) Scheidet während des Ausbildens von Lehrlingen ein Ausbilder unvorhergesehen aus und hat der Lehrberechtigte gemäß § 3 Abs. 1 unverzüglich einen anderen Ausbilder zu betrauen, so darf der Lehrberechtigte auch eine sonst geeignete Person, die noch nicht die Ausbilderprüfung erfolgreich abgelegt hat, mit der weiteren Ausbildung von Lehrlingen betrauen. Legt ein solcher Ausbilder innerhalb von eineinhalb Jahren die Ausbilderprüfung nicht erfolgreich ab, so dürfen nach Ablauf dieser Frist die bereits aufgenommenen Lehrlinge zwar weiter ausgebildet, neue Lehrlinge jedoch nicht aufgenommen werden.

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

Der Ausbilder

§ 3. (1) Der Lehrherr hat mit der Ausbildung von Lehrlingen andere Personen, die den Anforderungen des § 2 Abs. 2 lit. c entsprechen und nicht nach § 4 dieses Bundesgesetzes von der Ausbildung von Lehrlingen ausgeschlossen sind, zu betrauen (Ausbilder), sofern es sich

- a) bei dem Lehrherrn um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes,
 - b) um eine Unternehmung, deren Art oder Umfang eine fachliche Ausbildung des Lehrlings in dem betreffenden Lehrberuf unter Aufsicht des Lehrherrn nicht zuläßt, oder
 - c) um einen Witwen- oder Deszendentenfortbetrieb
- handelt.

(2) Ein Lehrherr, der gemäß Abs. 1 nicht verpflichtet ist, einen Ausbilder mit der Ausbildung von Lehrlingen zu betrauen, ist dazu berechtigt; dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine durch Abs. 1 lit. b nicht erfaßte fabrikmäßig betriebene Unternehmung handelt, oder im Falle der Ausübung von Rechten, die dem Gewerbeinhaber im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung zustehen, wie Instandsetzungs- und Vollendungsarbeiten.

(3) Ein gewerberechtlicher Stellvertreter (Geschäftsführer) kann als Ausbilder herangezogen werden, wenn er den Anforderungen des Abs. 1 entspricht.

(4) Sofern in einer Unternehmung mehrere Ausbilder mit der Ausbildung von Lehrlingen betraut wurden, hat der Lehrherr eine Person mit der Koordination der gesamten Ausbildung zu betrauen, wenn es zur sachgemäßen Ausbildung der Lehrlinge erforderlich ist.

§ 3. (1) Der Lehrberechtigte hat mit der Ausbildung von Lehrlingen andere Personen, die den Anforderungen des § 2 Abs. 2 lit. c entsprechen, in der Lage sind sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, und nicht nach § 4 von der Ausbildung von Lehrlingen ausgeschlossen sind, zu betrauen (Ausbilder), sofern es sich

- a) bei dem Lehrberechtigten um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes,
- b) um ein Unternehmen, dessen Art oder Umfang eine fachliche Ausbildung des Lehrlings in dem betreffenden Lehrberuf unter Aufsicht des Lehrberechtigten nicht zuläßt, oder
- c) um einen Fortbetrieb gemäß § 41 der Gewerbeordnung 1973 handelt.

(2) Ein Lehrberechtigter, der gemäß Abs. 1 nicht verpflichtet ist, einen Ausbilder mit der Ausbildung von Lehrlingen zu betrauen, ist dazu berechtigt; dies gilt insbesondere, wenn es sich um ein durch Abs. 1 lit. b nicht erfaßtes, in der Form eines Industriebetriebes ausgeübtes Gewerbe oder um die Ausübung von Rechten handelt, die dem Gewerbeinhaber im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung zustehen, wie die Durchführung von Instandsetzungs- und Vollendungsarbeiten oder die Führung eines Nebenbetriebes.

(3) Ein gewerberechtlicher Geschäftsführer oder ein Filialgeschäftsführer darf als Ausbilder herangezogen werden, wenn er den Anforderungen des Abs. 1 entspricht.

(4) Der Ausbilder hat sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

(5) Sofern in einem Unternehmen mehrere Ausbilder mit der Ausbildung von Lehrlingen betraut wurden, hat der Lehrberechtigte eine Person mit der Koordination der gesamten Ausbildung zu betrauen (Ausbildungsleiter), wenn es zur sachgemäßen Ausbildung der Lehrlinge erforderlich ist.

Erstmaliges Ausbilden von Lehrlingen

§ 3 a. (1) Bevor in einem Betrieb erstmalig Lehrlinge ausgebildet werden, hat die Lehrlingsstelle festzustellen, ob die im § 2 Abs. 6 angeführten Voraussetzungen vorliegen. Ohne die rechtskräftige Feststellung, daß diese Voraussetzungen vorliegen, ist das Ausbilden von Lehrlingen unzulässig.

Geltende Fassung:**Fassung des Entwurfes:**

(2) Das Ausbilden von Lehrlingen in einem Betrieb, der auf einen Betriebsnachfolger übergegangen ist, gilt nicht als erstmaliges Ausbilden im Sinne des Abs. 1, wenn bereits vor dem Betriebsübergang in diesem Betrieb Lehrlinge ausgebildet worden sind. Der Feststellungsbescheid wirkt nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 lit. f auch für den Betriebsnachfolger.

(3) Wer ein unter Abs. 1 fallendes Ausbilden von Lehrlingen beabsichtigt, hat bei der Lehrlingsstelle die Erlassung eines Feststellungsbescheides zu beantragen. Vor der Erlassung dieses Bescheides ist der Kammer für Arbeiter und Angestellte bei sonstiger Nichtigkeit (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950) hievon Mitteilung zu machen und ihr Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von drei Wochen zu geben. Auf begründetes Ersuchen hat die Lehrlingsstelle diese Frist angemessen zu erstrecken. Der Kammer für Arbeiter und Angestellte ist eine Ausfertigung des Bescheides zu übermitteln. Wenn die Entscheidung ihrer fristgerecht abgegebenen Stellungnahme widerspricht, steht ihr gegen den Bescheid das Recht der Berufung und gegen den Berufungsbescheid das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu. Die Lehrlingsstelle hat eine weitere Ausfertigung ihres Bescheides dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu übermitteln.

Verbot des Ausbildens von Lehrlingen

§ 4. (1) Lehrherren, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen oder einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit oder wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder der Abgabenhellerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, rechtskräftig von einem Gericht verurteilt worden sind, ohne daß die Strafe bedingt nachgesehen worden ist, dürfen Lehrlinge weder aufnehmen noch die bereits aufgenommenen Lehrlinge behalten.

(2) Lehrherren, die wegen einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen in gerichtlicher Untersuchung stehen, dürfen Lehrlinge nicht aufnehmen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag des Lehrherrn oder des Lehrlings, für minderjährige Lehrlinge auf Antrag des gesetzlichen Vertreters, nach Anhörung der für den Lehrherrn zuständigen Fachgruppe (Fachvertretung, Kammer der gewerblichen Wirtschaft — Sektion Handel) und der Kammer für Arbeiter

... dürfen Lehrlinge weder aufnehmen noch die bereits aufgenommenen Lehrlinge weiter ausbilden.

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

und Angestellte Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 zu bewilligen, wenn kein Nachteil für die Lehrlinge zu befürchten ist.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat einem Lehrherrn nach Anhörung der für ihn zuständigen Fachgruppe (Fachvertretung, Kammer der gewerblichen Wirtschaft — Sektion Handel) und der Kammer für Arbeiter und Angestellte die Ausbildung von Lehrlingen zu untersagen,

- a) wenn der Lehrherr oder der Ausbilder wegen einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen in gerichtlicher Untersuchung steht, sofern durch diesen Umstand ein Nachteil für die Lehrlinge zu befürchten ist,
- b) wenn der Ausbilder wegen einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen vom Gericht rechtskräftig verurteilt worden ist, ohne daß die Strafe bedingt nachgesehen worden ist,
- c) wenn der Lehrherr oder der Ausbilder einer Sucht, insbesondere der Trunksucht, verfallen ist,
- d) wenn der Lehrherr oder der Ausbilder die Pflichten gegenüber seinem Lehrling gröblich verletzt, insbesondere wenn eine dieser Personen an dem nicht entsprechenden Ergebnis einer Lehrabschlußprüfung Schuld trägt oder wiederholt gemäß § 32 Abs. 1 bestraft wurde und dennoch diesen Pflichten nicht nachgekommen ist, oder
- e) wenn der Betrieb oder die Werkstätte nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 6 entspricht.

(5) Die Ausbildung von Lehrlingen kann für immer oder auch, je nach der Art des Grundes, aus dem die Nichteignung des Lehrherrn oder des Ausbilders anzunehmen ist, für eine angemessene Zeit untersagt werden. Ist eine gerichtliche Untersuchung der Grund der Maßnahme, so ist auszusprechen, daß das Verbot mit der Einstellung des Strafverfahrens oder dem rechtskräftigen Freispruch endet. Ist die Nichteignung des Ausbilders (Abs. 4 lit. a bis d) oder des Betriebes oder der Werkstätte (Abs. 4 lit. e) der Grund der Maßnahme, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde von dem Verbot abzusehen oder ein bereits erlassenes Verbot aufzuheben, wenn ein geeigneter Ausbilder mit der Ausbildung betraut wurde oder der Lehrherr selbst die Ausbildung übernimmt, bzw. wenn der Betrieb oder die Werkstätte nunmehr den Anforderungen des § 2 Abs. 6 entspricht.

Geltende Fassung:

(6) Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde steht das Recht der Berufung an den Landeshauptmann zu, gegen dessen Entscheidung eine weitere Berufung nicht zulässig ist.

(7) Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften dürfen nicht ihre persönlich haftenden Gesellschafter, Gesellschaften mit beschränkter Haftung ihre Gesellschafter und Geschäftsführer sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Aktiengesellschaften ihre Vorstandsmitglieder als Lehrling ausbilden.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Lehrlingsstellen und die örtlich zuständigen Kammern für Arbeiter und Angestellte von rechtskräftigen Bescheiden, mit denen die Ausbildung von Lehrlingen untersagt wird, zu verständigen.

(9) Die Gerichte haben von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Lehrherrn wegen einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen die Bezirksverwaltungsbehörden, die Arbeitsinspektorate und die Lehrlingsstellen und von der Einleitung einer derartigen Untersuchung gegen einen Ausbilder die Bezirksverwaltungsbehörden und die Arbeitsinspektorate zu verständigen; weiters haben die Gerichte die Arbeitsinspektorate und die Lehrlingsstellen von der rechtskräftigen Verurteilung eines Lehrherrn wegen einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen sowie die Bezirksverwaltungsbehörden und die Arbeitsinspektorate von einer derartigen Verurteilung eines Ausbilders zu verständigen.

Fassung des Entwurfes:

(6) Bescheide gemäß den Abs. 4 und 5, die ohne Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte erlassen worden sind, sind mit Nichtigkeit (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950) bedroht. Wenn die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde der fristgerecht abgegebenen Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte widerspricht, steht dieser gegen diesen Bescheid das Recht der Berufung und gegen den Berufungsbescheid das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu.

Lehrberufe

§ 5. (1) Lehrberufe sind Tätigkeiten,

- a) die alle oder einzelne Teile einer den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegenden Beschäftigung oder mehrerer solcher Beschäftigungen zum Gegenstand haben,
- b) die geeignet sind, im Wirtschaftsleben den Gegenstand eines Berufes zu bilden, und
- c) deren sachgemäße Erlernung mindestens zwei Jahre erfordert.

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

(2) Gewerbe, für deren Antritt zumindest die Zurücklegung einer zweijährigen Lehrzeit vorgeschrieben ist, sind jedenfalls Lehrberufe. Gewerbe, für deren Antritt eine andere mindestens dreijährige Verwendung als Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist, sind nach Maßgabe des Abs. 1 Lehrberufe.

(2) Die im § 94 der Gewerbeordnung 1973 angeführten Handwerke sowie Gewerbe, deren Ausübung gemäß § 22 der Gewerbeordnung 1973 den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Lehrabschlussprüfung voraussetzt, sind jedenfalls Lehrberufe.

(3) Lehrberufe sind ferner Tätigkeiten,

- a) die nicht der Gewerbeordnung, jedoch hinsichtlich der Berufsausbildung der Gesetzgebung und der Vollziehung des Bundes unterliegen und die eine Beschäftigung auf den Gebieten der Schifffahrt, des Eisenbahn- und des Luftverkehrs, des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens, oder des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens zum Gegenstand haben,
- b) bei denen die Ausbildung in dieser Beschäftigung als Lehrling im Sinne dieses Bundesgesetzes im Hinblick auf die für diese Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zweckmäßig ist, und
- c) bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. b und c vorliegen.

a) die hinsichtlich der Berufsausbildung der Gesetzgebung und der Vollziehung des Bundes, nicht jedoch der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Beschäftigungen zum Gegenstand haben,

(4) Verwandte Lehrberufe sind solche Lehrberufe, in denen gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsvorgänge erfordern und die in der Lehrberufsliste als solche bezeichnet sind.

(5) Außer in den im Abs. 6 angeführten Fällen ist die gleichzeitige Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen zulässig.

(6) Die gleichzeitige Ausbildung ist nicht zulässig:

- a) bei verschiedenen Lehrherren,
- b) in Lehrberufen, die verwandt sind und deren Lehrzeit gegenseitig ohnedies in vollem Ausmaß anzurechnen ist (§ 6 Abs. 3), oder
- c) in mehr als zwei Lehrberufen überhaupt.

(7) Die Ausbildung eines Lehrlings in einem Lehrberuf bei einem Lehrherrn, dessen Betrieb nur saisonmäßig geführt wird, ist nur dann zulässig, wenn für die Erfüllung der Berufsschulpflicht und für die Erreichung des Ausbildungszieles, beispielsweise im Rahmen einer von der Lehrlingsstelle geförderten zwischenbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme (§ 19 Abs. 7), vorgesorgt ist. ... Ausbildungsmaßnahme (§ 19 Abs. 4), ...

Geltende Fassung:**Fassung des Entwurfes:****Dauer der Lehrzeit**

§ 6. (1) Die Dauer der Lehrzeit in einem Lehrberuf hat in der Regel drei Jahre zu betragen; sie darf innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis höchstens vier Jahren nur in ganzen oder halben Jahren festgesetzt werden. Für die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit eines Lehrberufes sind die in diesem zu erlernenden Fertigkeiten und Kenntnisse, der Schwierigkeitsgrad der Ausbildung in dem betreffenden Lehrberuf sowie die Anforderungen, die die Berufsausübung stellt, maßgebend.

(2) Bei gleichzeitiger Ausbildung in zwei Lehrberufen beträgt die Dauer der Gesamtlehrzeit die Hälfte der Gesamtdauer der beiden festgesetzten Lehrzeiten, vermehrt um ein Jahr; die gesamte Lehrzeit darf höchstens vier Jahre betragen.

(3) Die Dauer der Lehrzeit verwandter Lehrberufe ist gegenseitig anrechenbar.

(4) Für die Festsetzung des Ausmaßes der Anrechnung von Lehrzeiten verwandter Lehrberufe ist maßgebend, in welchem Umfang in den verwandten Lehrberufen gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsvorgänge erfordern.

(4) Für die Festsetzung des Ausmaßes der Anrechnung von Lehrzeiten verwandter Lehrberufe in den einzelnen Lehrjahren ist maßgebend, ob und in welchem Umfang in den verwandten Lehrberufen während der einzelnen Lehrjahre gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern; hiebei ist auf die Berufsbilder (§ 8 Abs. 2) dieser Lehrberufe Bedacht zu nehmen.

Lehrberufsliste

§ 7. (1) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat mit Verordnung in einer Lehrberufsliste festzusetzen:

- a) die Lehrberufe im Sinne des § 5 Abs. 1 und des § 5 Abs. 3,
- b) die Dauer der Lehrzeit im Sinne des § 6 Abs. 1,
- c) die verwandten Lehrberufe im Sinne des § 5 Abs. 4 und
- d) das Ausmaß der Anrechnung von Lehrzeiten verwandter Lehrberufe im Sinne des § 6 Abs. 4.

(2) Durch Änderungen der Lehrberufsliste darf in bestehende Lehrverhältnisse nicht eingegriffen werden.

(3) Vor Erlassung der Lehrberufsliste hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und mit den durch die Erlassung dieser Verordnung sonst berührten Bundesministerien das Einvernehmen zu pflegen.

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

Ausbildungsvorschriften

§ 8. (1) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat für die einzelnen Lehrberufe nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 durch Verordnung Ausbildungsvorschriften festzulegen.

(2) Die Ausbildungsvorschriften haben Berufsbilder zu enthalten; diese sind entsprechend den dem Lehrberuf eigentümlichen Arbeiten und den zur Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlichen Hilfsverrichtungen, jedoch ohne Rücksicht auf sonstige Nebentätigkeiten des Lehrberufes unter Berücksichtigung der Anforderungen, die die Berufsausbildung stellt, festzulegen und haben die wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, die während der Ausbildung zu vermitteln sind, anzuführen.

(3) In den Ausbildungsvorschriften ist zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung des Lehrlings vorzusehen,

a) sofern kein Ausbilder bestellt ist, eine entsprechende Höchstzahl der in einem Lehrberuf auszubildenden Lehrlinge im Verhältnis zur Zahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen, und

b) sofern Ausbilder bestellt sind, für welche Zahl der in einem Lehrberuf auszubildenden Lehrlinge zumindest ein Ausbilder vorhanden sein muß

(Verhältniszahlen).

(4) In den Ausbildungsvorschriften ist ferner vorzusehen, daß den Lehrlingen, insbesondere auch solchen, die bei einem Lehrherrn, dessen Betrieb nur saisonmäßig geführt wird, ausgebildet werden, die Möglichkeit gegeben wird, vor einer von der Lehrlingsstelle in sinngemäßer Anwendung des § 22 gebildeten Kommission Zwischenprüfungen zur Feststellung des jeweiligen Ausbildungsstandes kostenlos abzulegen, wenn eine solche Maßnahme im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des Lehrberufes zweckmäßig ist und die Lehrlingsstellen in der Lage sind, die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen einzurichten.

(1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat für die einzelnen Lehrberufe nach Maßgabe der Abs. 2, 3, 6 und 7 durch Verordnung Ausbildungsvorschriften festzulegen.

(2) Die Ausbildungsvorschriften haben Berufsbilder zu enthalten; diese sind entsprechend den dem Lehrberuf eigentümlichen Arbeiten und den zur Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlichen Hilfsverrichtungen, jedoch ohne Rücksicht auf sonstige Nebentätigkeiten des Lehrberufes unter Berücksichtigung der Anforderungen, die die Berufsausbildung stellt, festzulegen und haben hierbei nach Lehrjahren gegliedert die wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, die während der Ausbildung zu vermitteln sind, anzuführen.

(4) Die Lehrlingsstelle hat auf Antrag des Lehrberechtigten die gemäß Abs. 3 lit. a festgesetzte Lehrlingshöchstzahl bis zu 30 Prozent, mindestens jedoch um einen Lehrling, durch Bescheid zu erhöhen, wenn nach den gegebenen Verhältnissen des betreffenden Einzelfalles eine sachgemäße Ausbildung bei der erhöhten Lehrlingszahl zu erwarten ist, dies in einem Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates festgestellt wird und ansonsten die Ausbildung von Lehrstellenbewerbern in dem betreffenden Lehrberuf nicht gewährleistet ist. Die Lehrlingsstelle hat unverzüglich ein Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates einzuholen; dieser hat das Gutachten innerhalb von vier Wochen zu erstatten. Die Lehrlingsstelle hat innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Der Antrag ist jedenfalls abzuweisen, wenn unter Nichtbeachtung der auf Grund des Abs. 3 festgesetzten Verhältniszahl ein Lehrling bereits aufgenommen wurde. Bei Wegfall einer der im ersten Satz angeführten Voraussetzungen ist die Erhöhung der Lehrlingshöchstzahl zu widerrufen. Gegen auf Grund dieses Absatzes getroffene Entscheidungen der Lehrlingsstelle ist eine Berufung nicht zulässig.

Geltende Fassung:

(5) Wenn es für die fachgemäße Ausbildung in einem Lehrberuf im Hinblick auf die besonderen Anforderungen dieses Lehrberufes erforderlich ist, können in den Ausbildungsvorschriften auch Ausbildungsrichtlinien vorgesehen werden; in diesen ist unter Bedachtnahme auf das Berufsbild anzugeben, welche wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse dem Lehrling in jedem Lehrjahr vermittelt werden sollen.

Fassung des Entwurfes:

(5) Wenn der Lehrlingsstelle Umstände bekannt werden, die die sachgemäße Ausbildung bei einem Lehrberechtigten in Frage stellen, hat sie eine entsprechende Überprüfung einzuleiten, ob durch eine Herabsetzung der gemäß Abs. 3 lit. a festgesetzten Lehrlingshöchstzahl eine sachgemäße Ausbildung aufrecht erhalten werden kann. Die Lehrlingsstelle hat hiezu ein Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates einzuholen; dieser hat das Gutachten innerhalb von vier Wochen zu erstatten. Wird auf Grund des Gutachtens des Landes-Berufsausbildungsbeirates festgestellt, daß durch eine solche Maßnahme eine sachgemäße Ausbildung bei dem Lehrberechtigten aufrecht erhalten werden kann, so hat die Lehrlingsstelle durch Bescheid die gemäß Abs. 3 lit. a festgesetzte Lehrlingshöchstzahl entsprechend zu verringern. Durch diese Verringerung der Lehrlingshöchstzahl werden bestehende Lehrverhältnisse nicht berührt. Sind die Voraussetzungen für die Verringerung weggefallen, so hat die Lehrlingsstelle diese Maßnahme zu widerrufen. Gegen auf Grund dieses Absatzes getroffene Entscheidungen der Lehrlingsstelle ist eine Berufung nicht zulässig.

(6) In den Ausbildungsvorschriften ist ferner vorzusehen, daß den Lehrlingen, insbesondere auch solchen, die bei einem Lehrberechtigten, dessen Betrieb nur saisonmäßig geführt wird, ausgebildet werden, die Möglichkeit gegeben wird, vor einer von der Lehrlingsstelle in sinnvoller Anwendung des § 22 gebildeten Kommission Teilprüfungen zur Feststellung des jeweiligen Ausbildungsstandes abzulegen, wenn eine solche Maßnahme im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des Lehrberufes zweckmäßig ist und die Lehrlingsstellen in der Lage sind, die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen einzurichten.

(7) Wenn im Rahmen der gemäß Abs. 6 vorgesehenen Teilprüfungen die Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Lehrabschlussprüfung sind, geprüft werden, ist in den Ausbildungsvorschriften festzulegen, daß durch die erfolgreiche Ablegung der Teilprüfungen und die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der Berufsschule die Ablegung der Lehrabschlussprüfung ersetzt wird.

Ausbildungsversuche

§ 8 a. (1) Wenn es im Interesse der Verbesserung der Ausbildung von Lehrlingen gelegen ist, kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zur Erprobung, ob bestimmte berufliche Tätigkeiten, deren fachgemäße Erlernung mindestens zwei Jahre dauert, geeignet sind, den Gegenstand eines neuen Lehrberufes im Sinne dieses Bundesgesetzes zu bilden, durch Verordnung die Durchführung eines Ausbildungsversuchs

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

suches vorsehen. In dieser Verordnung sind die betreffenden beruflichen Tätigkeiten, die Dauer der Ausbildung, die Ausbildungsvorschriften und die Gegenstände der Abschlußprüfung festzulegen.

(2) Wenn es im Interesse der Verbesserung der Ausbildung von Lehrlingen gelegen ist, kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zur Erprobung, ob bei einem in der Lehrberufsliste festgesetzten Lehrberuf eine Verkürzung oder Verlängerung der Dauer der Lehrzeit auf Grund des in den Ausbildungsvorschriften festgesetzten Berufsbildes zweckmäßig ist, durch Verordnung die Durchführung eines Ausbildungsversuches vorsehen. In dieser Verordnung ist der Lehrberuf anzugeben sowie die Dauer der Lehrzeit für den Ausbildungsversuch und unter Berücksichtigung der Zahl der in diesem Lehrberuf in Ausbildung stehenden Lehrlinge die Höchstzahl der Lehrlinge festzusetzen, die in den Ausbildungsversuch einbezogen werden dürfen.

(3) Der Ausbildungsversuch ist auf den Bereich eines Bundeslandes zu beschränken, wenn dies im Hinblick auf das örtlich beschränkte Vorkommen der betreffenden beruflichen Tätigkeiten erforderlich oder zur Erprobung ausreichend ist.

(4) Für die Dauer eines solchen Ausbildungsversuches sind die seinen Gegenstand bildenden Tätigkeiten einem Lehrberuf im Sinne dieses Bundesgesetzes gleichzuhalten.

(5) Der Lehrberechtigte hat auf Verlangen des Landes-Berufsausbildungsbeirates diesem Auskunft über die nähere Gestaltung und die Ergebnisse der Maßnahmen, die er im Rahmen des betreffenden Ausbildungsversuches durchführt, zu erteilen. Der Landes-Berufsausbildungsbeirat hat dieses Verlangen zu stellen, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder beantragen. Der Lehrberechtigte hat ferner die Beobachtung dieser Maßnahmen durch die Lehrlingsstelle, durch die im § 19 Abs. 8 angeführten Behörden oder durch Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Landes-Berufsausbildungsbeirates (§ 31 a), oder des Bundes-Berufsausbildungsbeirates (§ 31) sowie die Befragung von Ausbildern und Lehrlingen bei dieser Beobachtung zuzulassen.

(6) Nach Beendigung eines Ausbildungsversuches gemäß Abs. 1 hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unter Berücksichtigung der beim Ausbildungsversuch und bei den einschlägigen Prüfungen gemachten Erfahrungen zu prüfen, ob den den Gegenstand des Ausbildungsversuches bildenden beruflichen Tätigkeiten die Eignung als Lehrberuf zukommt, und — falls dies zutrifft — diese Tätigkeiten unter Bedachtnahme auf § 7 als Lehrberuf in die Lehrberufsliste aufzunehmen. In diesem

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

Falle gilt die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung als Lehrabschlussprüfung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(7) Werden die den Gegenstand eines Ausbildungsversuches gemäß Abs. 1 bildenden beruflichen Tätigkeiten nicht als Lehrberuf in die Lehrberufsliste aufgenommen, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung zu bestimmen, auf welche Art und Weise die im Ausbildungsversuch ausgebildeten Lehrlinge mit Lehrlingen in bestehenden Lehrberufen gleichgestellt werden können; hiebei können insbesondere auch zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen vorgeschrieben und kann die Möglichkeit der Anrechnung der Ausbildung im Ausbildungsversuch auf die Lehrzeit in fachlich in Betracht kommenden Lehrberufen festgelegt werden. Weiters sind in dieser Verordnung nähere Bestimmungen über die auszustellenden Zeugnisse unter Bedachtnahme auf die auf Grund des ersten Satzes sonst zu treffenden Maßnahmen zu erlassen.

(8) Nach Beendigung eines Ausbildungsversuches gemäß Abs. 2 hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unter Berücksichtigung der beim Ausbildungsversuch und bei den einschlägigen Prüfungen gemachten Erfahrungen zu prüfen, ob die in der Lehrberufsliste für den Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit zu ändern ist und — falls dies zutrifft — die Dauer der Lehrzeit für diesen Lehrberuf neu festzusetzen (§ 7).

Pflichten des Lehrherrn

§ 9. (1) Der Lehrherr hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen.

(2) Der Lehrherr hat den Lehrling nur zu solchen Tätigkeiten heranzuziehen, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind. Dem Lehrling dürfen keine Aufgaben zugewiesen werden, die seine Kräfte übersteigen.

(3) Der Lehrherr hat den Lehrling zur Arbeitssamkeit, Ordnung, Ehrlichkeit und anständigem Betragen anzuhalten und ihm diesbezüglich ein gutes Beispiel zu geben; er darf den Lehrling weder mißhandeln noch körperlich züchtigen und hat ihn vor Mißhandlungen oder körperlichen Züchtigungen durch andere Personen, insbesondere durch Betriebs- und Haushaltsangehörige, zu schützen.

(4) Der Lehrherr hat die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte des Lehrlings von wich-

(3) Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewußtem Verhalten anzuleiten und ihm diesbezüglich ein gutes Beispiel zu geben; er darf den Lehrling weder mißhandeln noch körperlich züchtigen und hat ihn von Mißhandlungen oder körperlichen Züchtigungen durch andere Personen, insbesondere durch Betriebs- und Haushaltsangehörige, zu schützen.

(4) Der Lehrberechtigte hat die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte des Lehrlings von

Geltende Fassung:

tigen Vorkommnissen, die die Ausbildung eines minderjährigen Lehrlings betreffen, und, sofern ein minderjähriger Lehrling in die Hausgemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen wurde, auch von einer Erkrankung des Lehrlings ehestens zu verständigen.

(5) Der Lehrherr hat dem Lehrling, der zum Besuch der Berufsschule verpflichtet ist, die zum Schulbesuch erforderliche Zeit freizugeben und ihn zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten sowie auf den Stand der Ausbildung in der Berufsschule nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen. Wenn die Kosten für Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen (Internatskosten), höher sind als die dem Lehrling gebührende Lehrlingsentschädigung, hat der Lehrherr dem Lehrling zumindest die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen diesen Internatskosten und der Lehrlingsentschädigung zu ersetzen.

(6) Der Lehrherr hat dem Lehrling die zur Ablegung der Lehrabschlussprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen erforderliche Zeit freizugeben. Wenn der Lehrling während der Lehrzeit oder während der Zeit seiner Weiterverwendung gemäß § 18 dieses Bundesgesetzes erstmals zur Lehrabschlussprüfung antritt, hat der Lehrherr dem Lehrling die Kosten der Prüfungstaxe zu ersetzen.

(7) Die Absätze 2 bis 6 gelten für den Ausbilder sinngemäß.

(8) Der Lehrherr hat der Lehrlingsstelle ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen vier Wochen anzuzeigen:

- a) eine Endigung des Lehrverhältnisses gemäß § 14 Abs. 2 lit. a, d und e,
- b) eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses (§ 15) und
- c) die Betrauung und den Wechsel des Ausbilders, sofern jedoch eine Person mit der

Fassung des Entwurfes:

wichtigen Vorkommnissen, die die Ausbildung eines minderjährigen Lehrlings betreffen, und, sofern ein minderjähriger Lehrling in die Hausgemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen wurde, auch von einer Erkrankung des Lehrlings ehestens zu verständigen. Die Verständigung vom Eintritt der Endigung des Lehrverhältnisses gemäß § 14 Abs. 2 lit. b und d hat schriftlich und auch an den Lehrling zu erfolgen.

(5) ... Wenn die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen (Internatskosten), höher sind als die dem Lehrling gebührende Lehrlingsentschädigung, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling den Unterschiedsbetrag zwischen diesen Internatskosten und der Lehrlingsentschädigung zu ersetzen.

(6) Wenn an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen einzelne Unterrichtsstunden an einem Schultag entfallen oder wenn an lehrgangsmäßigen Berufsschulen während des Lehrganges der Unterricht an bis zu zwei aufeinanderfolgenden Werktagen entfällt und es in jedem dieser Fälle wegen des Verhältnisses zwischen der im Betrieb zu verbringenden Zeit und der Wegzeit nicht zumutbar ist, daß der Lehrling während dieser unterrichtsfreien Zeit den Betrieb aufsucht, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling diese Zeit unter Fortzahlung der Lehrlingsentschädigung freizugeben.

(7) ... wie bisheriger Abs. 6 ... das Wort „Zwischenprüfungen“ ist durch das Wort „Teilprüfungen“ zu ersetzen
bisheriger Abs. 7 entfällt

(8) Die Abs. 2 bis 7 gelten für den Ausbilder sinngemäß. Der Lehrberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, daß dem Ausbilder die zur Erfüllung seiner Ausbildungsaufgaben erforderliche Zeit sowie eine angemessene Zeit zur beruflichen Weiterbildung im Interesse der Verbesserung der Ausbildung von Lehrlingen zur Verfügung steht.

708 der Beilagen

43

Geltende Fassung:

Koordination der gesamten Ausbildung betraut wurde (§ 3 Abs. 4), deren Betrauung und Wechsel.

Fassung des Entwurfes:

(9) Der Lehrberechtigte hat der Lehrlingsstelle ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen vier Wochen anzuzeigen:

- a) die Dauer des Lehrverhältnisses gemäß § 13 Abs. 3 berührende Umstände,
- b) eine Endigung des Lehrverhältnisses gemäß § 14 Abs. 2 lit. a, b oder d,
- c) eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses gemäß § 14 Abs. 3,
- d) eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses (§ 15) und
- e) die Betrauung und den Wechsel des Ausbilders, sofern jedoch ein Ausbildungsleiter betraut wurde (§ 3 Abs. 5), dessen Betrauung und Wechsel.

(10) Die Lehrlingsstellen haben die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte vom Inhalt der auf Grund des Abs. 9 erstatteten Anzeigen in Kenntnis zu setzen.

Pflichten des Lehrlings

§ 10. (1) Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für die Erlernung des Lehrberufes erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben; er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und sich in die betriebliche Ordnung einzufügen.

(1) Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für die Erlernung des Lehrberufes erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben; er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen und durch sein Verhalten im Betrieb der Eigenart des Betriebes Rechnung zu tragen. Er hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren und mit den ihm anvertrauten Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten sorgsam umzugehen.

(2) Der Lehrling ist dem Lehrherrn und dem Ausbilder im Rahmen des Lehrverhältnisses zu Ehrlichkeit, Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet. Er hat durch sein Verhalten im Betrieb der Eigenart des Betriebes Rechnung zu tragen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren und mit den ihm anvertrauten Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten sorgsam umzugehen.

(3) Der Lehrling hat im Falle einer Erkrankung nunmehr Abs. 2 oder sonstigen Verhinderung den Lehrherrn oder den Ausbilder ohne Verzug zu verständigen oder verständigen zu lassen.

(4) Der Lehrling hat dem Lehrherrn unverzüglich nach Erhalt das Zeugnis der Berufsschule und auf Verlangen des Lehrherrn die Hefte und sonstigen Unterlagen der Berufsschule, insbesondere auch die Schularbeiten, vorzulegen. nunmehr Abs. 3

Geltende Fassung:**Fassung des Entwurfes:****Pflichten der Eltern oder der sonstigen Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Lehrlings**

§ 11. Die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Lehrlings haben im Zusammenwirken mit dem Lehrherrn den Lehrling dazu anzuhalten, seine Pflichten auf Grund der Vorschriften über die Berufsausbildung und auf Grund des Lehrvertrages zu erfüllen.

Lehrverhältnis und Lehrvertrag

§ 12. (1) Das Lehrverhältnis wird durch den Eintritt des Lehrlings in die fachliche Ausbildung und Verwendung begründet und durch den Lehrvertrag geregelt. Der Lehrvertrag ist unter Beachtung auf den Zweck der Ausbildung in einem in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberuf zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling schriftlich abzuschließen. Der Abschluß des Lehrvertrages eines minderjährigen Lehrlings bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings, jedoch keiner vormundschaftsbehördlichen Genehmigung.

(2) Verträge, deren Gegenstand die Erlernung von Tätigkeiten ist, die nicht in der Lehrberufsliste als Lehrberufe festgesetzt sind, begründen kein Lehrverhältnis im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(3) Der Lehrvertrag hat zu enthalten:

1. Bei physischen Personen den Vornamen, den Familiennamen und den Wohnort des Lehrherrn, bei juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes die Firma und den Sitz des Lehrherrn; weiters den Gegenstand des Betriebes und den Standort der festen Betriebsstätten, in denen der Lehrling ausgebildet werden soll, gegebenenfalls den Vornamen, den Familiennamen und den Wohnort des Stellvertreters oder den Vornamen und den Familiennamen des Ausbilders; sofern jedoch eine Person mit der Koordination der gesamten Ausbildung betraut wurde, deren Vornamen und Familiennamen;

2. den Vornamen und den Familiennamen des Lehrlings, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort, seinen Wohnort, bei minderjährigen Lehrlingen überdies den Vornamen, den Familiennamen und den Wohnort seines gesetzlichen Vertreters sowie die Bezeichnung und den Sitz des allfälligen Amtsvormundes;

(1) ... Der Abschluß des Lehrvertrages eines minderjährigen Lehrlings bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings.

sofern jedoch ein Ausbildungsleiter (§ 3 Abs. 5) betraut wurde, dessen Vornamen und Familiennamen;

2. den Vornamen und den Familiennamen des Lehrlings, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort, seinen Wohnort, bei minderjährigen ehelichen Lehrlingen den Vornamen, Familiennamen und den Wohnort beider Elternteile, ansonsten bei minderjährigen Lehrlingen den Vornamen, den Familiennamen und den Wohnort seines gesetzlichen Vertreters sowie die Bezeichnung und den Sitz des allfälligen Amtsvormundes;

708 der Beilagen

45

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

3. die Bezeichnung des Lehrberufes, den der Lehrling erlernen soll und die für diesen Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit;

4. das Eintrittsdatum als den kalendermäßigen Beginn und das kalendermäßige Ende des Lehrverhältnisses;

5. die Erklärung des Lehrlings, für den minderjährigen Lehrling die des gesetzlichen Vertreters, mit der Aufnahme in ein für die Schüler der Berufsschule bestimmtes Schülerheim einverstanden zu sein, wenn der Lehrling die Berufsschulpflicht nur auf diese Weise erfüllen kann;

6. den Hinweis

- a) auf die Pflicht zum Besuch der Berufsschule,
- b) auf die Bestimmungen über die Endigung und Auflösung des Lehrverhältnisses,
- c) auf die Höhe der Lehrlingsentschädigung (§ 17),
- d) auf die Höhe der Internatskosten (§ 9 Abs. 5) im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sofern zur Erfüllung der Berufsschulpflicht ein für die Schüler der Berufsschule bestimmtes Schülerheim besucht wird;

7. den Tag des Vertragsabschlusses.

(4) In die Lehrverträge können weitere Vereinbarungen aufgenommen werden, insbesondere

1. über die Bedingungen, unter denen der Lehrherr dem Lehrling Verköstigung, Bekleidung und Wohnung gewährt;

2. über die Tragung der Kosten der Lehrabschlussprüfung;

3. über eine besondere Gestaltung der Ausbildung.

(5) Der Lehrvertrag unterliegt keiner Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267.

(6) Durch die Nichteinhaltung der Schriftform und der Bestimmungen des Abs. 3 wird keine Nichtigkeit des Lehrvertrages bewirkt.

Dauer des Lehrverhältnisses

§ 13. (1) Der Lehrvertrag ist für die für den Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit (§ 7 Abs. 1 lit. b), bei gleichzeitiger Ausbildung in zwei Lehrberufen für die sich aus § 6 Abs. 2 ergebende Zeit, abzuschließen. Eine kürzere als diese Zeit darf nur vereinbart werden, wenn

- a) der Lehrling bereits eine gemäß Abs. 2 für den Lehrberuf anrechenbare Lehrzeit oder

6. den Hinweis

- a) auf die Pflicht zum Besuch der Berufsschule,
- b) auf die Bestimmungen über die Endigung und Auflösung des Lehrverhältnisses,
- c) auf die Höhe der Lehrlingsentschädigung (§ 17);

Geltende Fassung:

eine gemäß § 28 dieses Bundesgesetzes anrechenbare schulmäßige Ausbildung oder eine gemäß § 29 dieses Bundesgesetzes anrechenbare Zeit zurückgelegt hat, jedoch höchstens für die auf die festgesetzte Lehrzeitdauer fehlende Zeit,

- b) die Ausbildung auch im Rahmen einer von der Lehrlingsstelle geförderten zwischenbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme vorgenommen werden soll (§ 19 Abs. 7),
- c) die Ausbildung in mehreren Betrieben in dem betreffenden Lehrberuf zur Erreichung des Ausbildungszieles zweckmäßig und sichergestellt ist, oder
- d) der Lehrling die Lehrabschlussprüfung nicht bestanden hat, jedoch höchstens für die Dauer von sechs Monaten.

(2) Auf Grund einer im Zusammenhang mit der Eintragung eines späteren Lehrvertrages gemachten Mitteilung des Lehrherrn oder des Lehrlings, für minderjährige Lehrlinge auch dessen gesetzlichen Vertreters, sind von der Lehrlingsstelle auf die für den Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit anzurechnen:

- a) die Teile der Lehrzeit, die in demselben Lehrberuf bereits zurückgelegt worden sind, in vollem Ausmaß,
- b) die in einem verwandten Lehrberuf zurückgelegte, in der Lehrberufsliste festgesetzte Lehrzeit, in dem gemäß § 7 Abs. 1 lit. d bezeichneten Ausmaß,
- c) die in einem verwandten Lehrberuf zurückgelegten Teile einer Lehrzeit im Verhältnis des Anteiles der zurückgelegten Lehrzeit zu dem in der Lehrberufsliste gemäß § 7 Abs. 1 lit. d bezeichneten Ausmaß der Anrechnung,
- d) die in einem Ausbildungszweig der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit unter Bedachtnahme auf das in einer fachlich nahestehenden Beschäftigung Gelernte und dessen Verwertbarkeit für den Lehrberuf im Höchstausmaß von zwei Dritteln der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit.

Fassung des Entwurfes:

... (§ 19 Abs. 4),

- c) die in einem verwandten Lehrberuf zurückgelegten Teile einer Lehrzeit — sofern sie nicht ohnehin im vollen Ausmaß anzurechnen sind — im Verhältnis des Anteiles der zurückgelegten Lehrzeit zu dem in der Lehrberufsliste gemäß § 7 Abs. 1 lit. d bezeichneten Ausmaß der Anrechnung,

... Lehrzeit,

- e) nach Einholung eines binnen vier Wochen zu erstattenden Gutachtens des Landesberufsausbildungsbeirates die im Ausland zurückgelegte Lehrzeit gemäß lit. a bis d, wenn ein Vergleich der ausländischen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des österreichischen Rechtes, insbesondere auch mit den gemäß § 8 erlassenen Ausbildungsvorschriften und den schulrecht-

708 der Beilagen

47

Geltende Fassung:

(3) Wenn der Lehrling in einem zusammenhängenden Zeitraum von über vier Monaten aus in seiner Person gelegenen Gründen verhindert ist, den Lehrberuf zu erlernen, so ist die vier Monate überschreitende Zeit nicht auf die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit anzurechnen. Das gleiche gilt, wenn die Dauer mehrerer solcher Verhinderungen in einem Lehrjahr insgesamt vier Monate übersteigt.

(4) In einem Lehrvertrag darf nicht vereinbart werden, daß sich die Dauer des Lehrverhältnisses verlängert oder daß ein neuer Lehrvertrag abzuschließen ist, sofern die Voraussetzung des Abs. 1 lit. d gegeben sein sollte.

Endigung des Lehrverhältnisses

§ 14. (1) Das Lehrverhältnis endet mit Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Dauer der Lehrzeit.

(2) Vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit endet das Lehrverhältnis, wenn

- a) der Lehrling stirbt;
- b) der Lehrherr stirbt und kein Ausbilder vorhanden ist, es sei denn, daß er ohne unnötigen Aufschub bestellt wird;
- c) die Eintragung des Lehrvertrages rechtskräftig verweigert oder die Löschung der Eintragung des Lehrvertrages rechtskräftig verfügt wurde;
- d) der Lehrherr unfähig wird, seine Verpflichtungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Lehrvertrages zu erfüllen, insbesondere wenn die Gewerbeberechtigung des Lehrherrn erlischt, wenn der Lehrherr das Ruhen des Gewerbebetriebes anzeigt oder er auf Grund des § 4 dieses Bundesgesetzes von der Ausbildung von Lehrlingen ausgeschlossen ist; oder
- e) der Lehrling unfähig oder untauglich wird, seine Verpflichtungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Lehrvertrages zu erfüllen.

Fassung des Entwurfes:

lichen Vorschriften betreffend die Berufsschule ergibt, daß die im Ausland zurückgelegte Lehrzeit mit einer in Österreich zurückgelegten Lehrzeit in dem in Betracht kommenden Lehrberuf gleichgesetzt werden kann,

- f) die Zeiten des Weiterbesuches der Berufsschule gemäß § 21 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962.

- d) der Lehrberechtigte nicht mehr zur Ausübung der Tätigkeit befugt ist, in deren Rahmen der Lehrling ausgebildet wird oder der Lehrberechtigte auf Grund des § 4 von der Ausbildung von Lehrlingen ausgeschlossen ist;

- e) der Lehrling die Lehrabschlußprüfung erfolgreich ablegt, wobei die Endigung des Lehrverhältnisses mit Ablauf der Woche, in der die Prüfung abgelegt wird, eintritt.

(3) Wenn ein Lehrverhältnis gemäß Abs. 2 lit. d endet und der Lehrberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach Endigung des Lehr-

Geltende Fassung:**Fassung des Entwurfes:**

verhältnisses seine Tätigkeit wieder aufnimmt, ist das Lehrverhältnis fortzusetzen, wenn der Lehrling innerhalb von zwei Wochen nach Verständigung von der Wiederaufnahme der Tätigkeit durch den Lehrberechtigten oder sonst innerhalb von zwei Monaten nach Wiederaufnahme der Tätigkeit eine diesbezügliche schriftliche Erklärung abgibt. Die vier Monate übersteigende Zeit zwischen der Endigung des Lehrverhältnisses und seiner Fortsetzung ist auf die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit nicht anzurechnen.

Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses

§ 15. (1) Das Lehrverhältnis kann rechtswirksam nur bei Vorliegen einer der Voraussetzungen der Abs. 2 bis 4 vorzeitig aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf ferner zur Rechtswirksamkeit der Schriftform und bei Lehrlingen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in den Fällen des Abs. 2 und 4 überdies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Während der ersten drei Monate kann sowohl der Lehrherr als auch der Lehrling das Lehrverhältnis jederzeit einseitig auflösen. Ansonsten ist außer einer einvernehmlichen vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses dessen vorzeitige Auflösung durch den Lehrherrn oder durch den Lehrling nur aus den im Abs. 3 und 4 angeführten Gründen gestattet.

(3) Gründe, die den Lehrherrn zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen, liegen vor, wenn

- a) der Lehrling sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Lehrherrn unwürdig macht oder der Lehrling länger als einen Monat in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird;
- b) der Lehrling den Lehrherrn, dessen Betriebs- oder Haushaltsangehörige tätlich oder erheblich wörtlich beleidigt oder gefährlich bedroht hat oder der Lehrling die Betriebsangehörigen zur Nichtbefolgung von betrieblichen Anordnungen, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;
- c) der Lehrling trotz wiederholter Ermahnungen die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes, des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, oder des Lehrvertrages obliegenden Pflichten verletzt oder vernachlässigt;

(1) Das Lehrverhältnis kann rechtswirksam nur bei Vorliegen einer der Voraussetzungen der Abs. 2 bis 5 vorzeitig aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf ferner zur Rechtswirksamkeit der Schriftform und bei minderjährigen Lehrlingen in den Fällen der Abs. 2 und 4 überdies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Während der ersten zwei Monate — sofern in dieser Zeit der Lehrling seine Schulpflicht in einer lehrgangsmäßigen Berufsschule erfüllt, jedoch während des ersten Monates der Ausbildung im Betrieb — kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis jederzeit einseitig auflösen.

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

- d) der Lehrling ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis anderen Personen verrät oder es ohne Zustimmung des Lehrherrn verwertet oder einen seiner Ausbildung abträglichen Nebenerwerb betreibt oder ohne Einwilligung des Lehrherrn Arbeiten seines Lehrberufes für Dritte verrichtet und dafür ein Entgelt verlangt;
- e) der Lehrling seinen Lehrplatz unbefugt verläßt; oder
- f) der Lehrling in einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Monaten oder in einem Lehrjahr insgesamt mehr als vier Monate durch eine Krankheit an der Arbeit verhindert ist, sofern diese Krankheit nicht durch einen Arbeitsunfall verursacht wurde oder es sich dabei nicht um eine Berufserkrankung handelt und der Lehrling nicht bereit ist, für die auf Grund des § 13 Abs. 3 auf die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit fehlende Zeit einen Lehrvertrag bei diesem Lehrherrn abzuschließen.
- (4) Gründe, die den Lehrling zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen, liegen vor, wenn
- a) der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit das Lehrverhältnis nicht fortsetzen kann;
- b) der Lehrherr oder der Ausbilder die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn mißhandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder den Lehrling gegen Mißhandlungen, körperliche Züchtigungen oder unsittliche Handlungen von seiten der Betriebsangehörigen und der Haushaltsangehörigen des Lehrherrn zu schützen unterläßt;
- c) der Lehrherr länger als einen Monat in Haft gehalten wird, es sei denn, daß ein gewerberechtl. Stellvertreter (Geschäftsführer) oder ein Ausbilder bestellt ist;
- d) der Betrieb oder die Werkstätte auf Dauer in eine andere Gemeinde verlegt wird und dem Lehrling die Zurücklegung eines längeren Weges zur Ausbildungsstätte nicht zugemutet werden kann, während der ersten zwei Monate nach der Verlegung; das Gleiche gilt bei einer Übersiedlung der Eltern oder eines Elternteiles, bei denen oder bei dem ein minderjähriger Lehrling wohnt, in eine andere Gemeinde;
- e) der Lehrling von seinen Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten wegen
- f) der Lehrling unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit die Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist.
- d) der Lehrberechtigte unfähig wird seine Verpflichtungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Lehrvertrages zu erfüllen;
- e) der Betrieb oder die Werkstätte auf Dauer in eine andere Gemeinde verlegt wird

Geltende Fassung:

wesentlicher Änderung ihrer Verhältnisse zu ihrer Unterstützung oder zur vorwiegenden Verwendung in ihrem Betrieb benötigt wird; oder

- f) der Lehrling seinen Lehrberuf aufgibt; in diesem Fall darf innerhalb von drei Monaten in demselben Lehrberuf ein neuer Lehrvertrag nicht abgeschlossen werden.

Fassung des Entwurfes:

und dem Lehrling die Zurücklegung eines längeren Weges zur Ausbildungsstätte nicht zugemutet werden kann, während der ersten zwei Monate nach der Verlegung; das gleiche gilt bei einer Übersiedlung des Lehrlings in eine andere Gemeinde;

- f) ... wie bisherige lit. e ...

- g) der Lehrling seinen Lehrberuf aufgibt.

(5) Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses nach den ersten zwei Monaten muß eine Bescheinigung eines Einigungsamtes oder einer Kammer für Arbeiter und Angestellte vorliegen, aus der hervorgeht, daß der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.

Lehrzeugnis

§ 16. (1) Nach Endigung oder vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr auf eigene Kosten dem Lehrling ein Zeugnis (Lehrzeugnis) auszustellen. Dieses Zeugnis muß Angaben über den Lehrberuf und kalendermäßige Angaben über die Dauer des Lehrverhältnisses enthalten; es können auch Angaben über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse aufgenommen werden. Angaben, die dem Lehrling das Fortkommen erschweren könnten, sind nicht zulässig.

(2) Das Lehrzeugnis unterliegt nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267.

(3) Die Lehrlingsstelle hat die Richtigkeit der Angaben über den Lehrberuf und die Dauer des Lehrverhältnisses in Lehrzeugnissen auf Antrag des Zeugnisinhabers zu bestätigen, wenn und insoweit der dem Antrag zu Grunde liegende Lehrvertrag bei der Lehrlingsstelle eingetragen ist. Bestätigte Lehrzeugnisse begründen für die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung, zu einer Zusatzprüfung und für einen Befähigungsnachweis im Sinne der Gewerbeordnung vollen Beweis über ... der Gewerbeordnung 1973 ... die so beurkundete Lehrzeit.

Lehrlingsentschädigung

§ 17. (1) Dem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung, zu deren Bezahlung der Lehrherr verpflichtet ist.

Abs. 2 und 3 aufgehoben

(2) Liegt keine Regelung der Lehrlingsentschädigung durch kollektive Rechtsgestaltung vor,

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

(4) Liegen weder ein Kollektivvertrag noch ein Beschluß des Obereinigungsamtes über die Lehrlingsentschädigung in einem Lehrberuf vor, so ist deren Höhe unter Bedachtnahme auf Abs. 2 im Lehrvertrag festzusetzen.

(5) Die Lehrlingsentschädigung ist für die Dauer der Unterrichtszeit in der Berufsschule unter Ausschluß der Mittagspause sowie für die Dauer der Lehrabschlussprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen weiter zu zahlen.

entfällt

(3) ... bisheriger Abs. 5 ... (lediglich das Wort „Zwischenprüfungen“ wird durch das Wort „Teilprüfungen“ ersetzt)

Arbeitsverhinderung

§ 17 a. (1) Im Falle der Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) hat der Lehrherr bis zur Dauer von vier Wochen die volle Lehrlingsentschädigung und bis zur Dauer von weiteren zwei Wochen ein Teilentgelt in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der vollen Lehrlingsentschädigung und dem aus der gesetzlichen Krankenversicherung gebührenden Krankengeld zu gewähren.

(2) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung gemäß § 12 Abs. 4 Opferfürsorgegesetz, einem Landesinvalidenamt oder einer Landesregierung aufgrund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Versicherten (Beschädigten) der Arbeitsverhinderung gemäß Abs. 1 gleichzuhalten.

(3) Ist dieser Entgeltanspruch nach Abs. 1 und 2 innerhalb eines Lehrjahres ausgeschöpft, so gebührt bei einer weiteren Arbeitsverhinderung infolge Krankheit (Unglücksfall) innerhalb desselben Lehrjahres die volle Lehrlingsentschädigung für die ersten drei Tage, für die übrige Zeit der Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch bis zur Dauer von weiteren sechs Wochen, ein Teilentgelt in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der vollen Lehrlingsentschädigung und dem aus der gesetzlichen Krankenversicherung gebührenden Krankengeld.

Geltende Fassung:**Fassung des Entwurfes:**

(4) Im Falle der Arbeitsverhinderung durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung, ist die volle Lehrlingsentschädigung ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Arbeitsverhinderung bis zur Dauer von acht Wochen und ein Teilentgelt in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der vollen Lehrlingsentschädigung und dem aus der gesetzlichen Krankenversicherung gebührenden Krankengeld bis zur Dauer von weiteren vier Wochen zu gewähren.

(5) Wird ein in Abs. 2 genannter Aufenthalt nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit bewilligt oder angeordnet, so richtet sich der Anspruch nach Abs. 4.

(6) Die Verpflichtung des Lehrherrn zur Gewährung eines Teilentgelts besteht auch dann, wenn der Lehrling aus der gesetzlichen Krankenversicherung kein Krankengeld erhält.

(7) Die Bestimmungen des Artikels I, Abschnitt 1, § 2 Abs. 7, der §§ 3, 4, 6 und 7 sowie Abschnitt 2 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG), sind anzuwenden.

Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen

§ 18. (1) Der Lehrherr, bei dem der Lehrling die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit beendet, ist verpflichtet, diesen drei Monate in seinem Betrieb in seinem erlernten Beruf weiter zu verwenden.

(2) Hat der Lehrling bei dem Lehrherrn nur einen Teil der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit zurückgelegt, so trifft diesen Lehrherrn die im Abs. 1 festgesetzte Verpflichtung nur im Verhältnis der bei ihm zurückgelegten Lehrzeit zu der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit.

(3) Die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat im Einvernehmen mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte binnen 14 Tagen auf Antrag dem Lehrherrn die im Abs. 1 festgesetzte Verpflichtung zu erlassen oder die Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der im Abs. 1 vorgeschriebenen Beschäftigungsdauer zu erteilen, wenn diese Verpflichtung aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere bei Saisongewerben, nicht erfüllt werden kann. Wird die Entscheidung nicht innerhalb dieser Frist getroffen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde über diesen Antrag nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte endgültig zu entscheiden. Wird dem Antrag entsprochen, darf der Lehrherr vor Ablauf der bezeichneten Beschäftigungsdauer keinen neuen Lehrling aufnehmen.

(1) Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling, dessen Lehrverhältnis mit ihm gemäß § 14 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 lit. e endet, im Betrieb vier Monate im erlernten Beruf weiter zu verwenden.

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

(4) Bestimmungen über eine allfällige vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses bleiben unberührt.

Lehrlingsstellen

§ 19. (1) Im übertragenen Wirkungsbereich der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft, für die Fälle des Abs. 2 jedoch im übertragenen Wirkungsbereich der Fachgruppen (Fachvertretungen) der Sektion Gewerbe sind Lehrlingsstellen errichtet.

(2) Für ein Lehrverhältnis, das ein Mitglied einer Fachgruppe (Fachvertretung) der Sektion Gewerbe als Lehrherr abgeschlossen hat, ist jene Fachgruppe (Fachvertretung) der Sektion Gewerbe zuständig, bei der eine gewerbsmäßige Ausübung des Lehrberufes die Mitgliedschaft begründet. Würde die gewerbsmäßige Ausübung eines Lehrberufes die Mitgliedschaft bei zwei oder mehreren Fachgruppen der Sektion Gewerbe begründen, so ist jene Fachgruppe (Fachvertretung) zuständig, bei der der wesentliche Teil der den Lehrberuf bildenden Beschäftigungen die Mitgliedschaft begründet. Die Sektion Gewerbe der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat die betreffende Fachgruppe (Fachvertretung) nach Anhörung der Landeskammern festzusetzen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Diese Kundmachung tritt nach Maßgabe des in ihr festgesetzten Wirksamkeitsbeginnes, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(3) Für ein Lehrverhältnis über die gleichzeitige Ausbildung in zwei Lehrberufen ist jene von den beiden für diese Lehrberufe in Betracht kommenden Lehrlingsstellen zuständig, bei der die Anmeldung des Lehrvertrages erfolgte.

(4) Von den Lehrlingsstellen zu besorgende Angelegenheiten sind laufende Geschäfte gemäß § 52 Abs. 2 und 4 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946. Der Präsident der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft kann jedoch einen dem Personalstand des Kammeramtes angehörenden, hierfür geeigneten Bediensteten mit der Besorgung dieser Geschäfte betrauen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist. Die Lehrlingsstellen im Sinne des Abs. 2 können die Besorgung dieser Angelegenheiten den Lehrlingsstellen im Sinne

(1) Im übertragenen Wirkungsbereich der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft ist je eine Lehrlingsstelle errichtet.

(2) Die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat den Leiter der Lehrlingsstelle zu bestellen. Dieser muß mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut sein und über die für diese Tätigkeit erforderlichen Erfahrungen verfügen. Die Bestellung bedarf für ihre Gültigkeit der Bestätigung durch den Landeshauptmann. Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn der Leiter der Lehrlingsstelle den in diesem Absatz aufgestellten Voraussetzungen entspricht.

(3) Den Lehrlingsstellen obliegt in erster Instanz die Durchführung der ihnen durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben. Sie haben im Rahmen der Überwachung der Lehrlingsausbildung festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Ausbildung von Lehrlingen gegeben sind und die einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Ihre Organe können zu diesem Zwecke die Betriebe besichtigen und im erforderlichen Umfang in die Aufzeichnungen der Betriebe Einsicht nehmen. Im Falle der Durchführung eines Ausbildungsversuches haben sie diesen zu überwachen.

entfällt

(Abs. 4 und 5 siehe Seiten 54 und 55)

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

des ersten Halbsatzes des Abs. 1 übertragen, sofern es im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gelegen ist und die Landeskammer zustimmt. Die übertragende Lehrlingsstelle hat den Übergang der Zuständigkeit im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen; er tritt frühestens am Tage nach der Kundmachung in Kraft.

(5) Die in diesem Bundesgesetz vorgesehene Anhörung der Fachgruppe (Fachvertretung) entfällt, wenn die entsprechende Fachgruppe (Fachvertretung) Lehrlingsstelle ist.

(6) Den Lehrlingsstellen obliegt in erster Instanz die Durchführung der ihnen durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben. Sie haben im Rahmen der Überwachung der Lehrlingsausbildung festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Ausbildung von Lehrlingen gegeben sind und die einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Ihre Organe können zu diesem Zwecke die Betriebe besichtigen und im erforderlichen Umfang in die Aufzeichnungen der Betriebe Einsicht nehmen.

(6) Die Lehrlingsstellen haben in Verfahren, in denen sie voraussichtlich eine Entscheidung zu treffen haben werden, die dem Antrag des Lehrlings, für einen minderjährigen Lehrling auch dessen gesetzlichen Vertreters, nicht Rechnung trägt, der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte bei sonstiger Nichtigkeit (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950) hievon Mitteilung zu machen und ihr Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von drei Wochen zu geben. Auf begründetes Ersuchen hat die Lehrlingsstelle diese Frist angemessen zu erstrecken. Der Kammer für Arbeiter und Angestellte ist eine Ausfertigung des Bescheides zu übermitteln. Wenn die Entscheidung ihrer fristgerecht abgegebenen Stellungnahme widerspricht, steht ihr gegen den Bescheid das Recht der Berufung und gegen den Berufungsbescheid das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu.

(7) Jede Lehrlingsstelle hat den bei ihr errichteten Landes-Berufsausbildungsbeirat über die Situation der Berufsausbildung im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie über die durchgeführten Maßnahmen durch einen Jahresbericht in Kenntnis zu setzen, der in der ersten Hälfte des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu erstatten ist; weiters hat sie den Landes-Berufsausbildungsbeirat auf dessen Verlangen von den im Bundesland festgesetzten Terminen für Lehrabschlussprüfungen und allfällige Teilprüfungen zu verständigen.

(8) Sachlich in Betracht kommende Oberbehörden und im Sinne des Art. 103 Abs. 4 B-VG im Instanzenzug übergeordnete Behörden der Lehrlingsstellen sind die Landeshauptmänner und über diesen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

(7) Die Lehrlingsstellen haben zwischenbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen, insbesondere die Heranziehung von betrieblichen Einrichtungen eines Lehrherrn für die Ausbildung von Lehrlingen anderer Lehrherrn zu fördern und nötigenfalls deren Einrichtung anzuregen. Sie haben die Lehrlinge in Angelegenheiten der Berufsausbildung zu betreuen, insbesondere bei der Wahl

nunmehr Abs. 4

Geltende Fassung:**Fassung des Entwurfes:**

eines geeigneten Lehrplatzes im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Arbeitsmarktverwaltung zu unterstützen. Ferner haben sie für die weitere Unterbringung des Lehrlings tünlichst Sorge zu tragen, wenn er den Lehrplatz infolge der vorzeitigen Endigung oder der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses verlassen muß.

(8) Die Lehrlingsstellen haben jedermann in die Lehrberufsliste, die Ausbildungsvorschriften sowie in die Prüfungsordnungen Einsicht zu gewähren und den Lehrlingen die genannten Verordnungen, soweit sie sich auf den gewählten Lehrberuf beziehen, anlässlich der Eintragung des Lehrvertrages in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. nunmehr Abs. 5

(9) Die Lehrlingsstellen haben in Verfahren, in denen sie voraussichtlich eine Entscheidung zu treffen haben werden, die dem Antrag des Lehrlings, für einen minderjährigen Lehrling auch dessen gesetzlichen Vertreters, nicht Rechnung trägt, der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte bei sonstiger Nichtigkeit (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950) hievon Mitteilung zu machen und ihr Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer dreiwöchigen Frist zu geben; langt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ein, ist Zustimmung anzunehmen. Der Kammer für Arbeiter und Angestellte ist eine Ausfertigung von dem sodann ergehenden Bescheid zu übermitteln. entfällt

(10) Sachlich in Betracht kommende Oberbehörden und im Instanzenzug übergeordnete Behörden der Lehrlingsstellen sind die Landeshauptmänner und über diesen das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie. entfällt (vgl. Abs. 8 des § 19 des Entwurfes)

(11) Schriften und Amtshandlungen im Verfahren vor den Lehrlingsstellen unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267. nunmehr Abs. 9

(12) Die Amtshandlungen der Lehrlingsstellen sowie die Amtshandlungen der Landeshauptmänner und des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie im Rahmen der Zuständigkeit als sachlich in Betracht kommender Oberbehörde oder als den Lehrlingsstellen im Instanzenzug übergeordneter Behörde sind von Bundesverwaltungsabgaben befreit. nunmehr Abs. 10

Eintragung des Lehrvertrages

§ 20. (1) Der Lehrherr hat ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls binnen vier Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses, den Lehrvertrag bei der zuständigen Lehrlingsstelle zur Eintragung anzumelden; der Anmeldung sind vier Ausfer-

§ 20. (1) Der Lehrberechtigte hat ohne unnötigen Aufschub jedenfalls binnen drei Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses, den Lehrvertrag bei der zuständigen Lehrlingsstelle zur Eintragung anzumelden; der Anmeldung sind vier Aus-

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

tigungen des Lehrvertrages anzuschließen. Hat der Lehrherr den Lehrvertrag nicht fristgerecht angemeldet, so kann der Lehrling, für minderjährige Lehrlinge auch deren gesetzlicher Vertreter, der Lehrlingsstelle den Abschluß des Lehrvertrages bekanntgeben.

(2) Falls keine Erhebungen notwendig sind, hat die Lehrlingsstelle ohne unnötigen Aufschub, längstens aber zwei Monate nach Einlangen der Anmeldung des Lehrvertrages die Eintragung des Lehrvertrages vorzunehmen oder einen Bescheid gemäß Abs. 3 zu erlassen. Leidet der Lehrvertrag an Formgebrechen oder an behebbaren sachlichen Mängeln, so hat die Lehrlingsstelle je nach der Sachlage einen der Vertragspartner oder beide aufzufordern, die Formgebrechen zu beheben oder den Vertrag zu ändern und hiefür eine angemessene Frist zu setzen.

(3) Die Lehrlingsstelle hat die Eintragung mit Bescheid zu verweigern,

- a) wenn der Aufnahme des Lehrlings ein in diesem Bundesgesetz begründetes Hindernis entgegensteht,
- b) wenn es sich um ein Scheinlehrverhältnis handelt,
- c) wenn der Lehrling im Zeitpunkt des Beginnens des Lehrverhältnisses nicht die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat,
- d) wenn es sich im Falle eines jugendlichen Lehrlings um einen verbotenen Betrieb im Sinne des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1948, handelt, oder dem Lehrherrn die Beschäftigung Jugendlicher rechtskräftig untersagt ist,
- e) wenn der Aufnahme des Lehrlings ein sonstiges gesetzliches Hindernis entgegensteht,

f) wenn der Lehrvertrag nicht innerhalb der gemäß Abs. 2 gesetzten Frist der Lehrlingsstelle wiederum vorgelegt wird, oder

g) wenn der Lehrvertrag erst nach Ablauf der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit zur Eintragung angemeldet wird.

(4) Der Landeshauptmann hat im Falle der Ausübung des Aufsichtsrechtes die Löschung der Eintragung zu verfügen, wenn diese aus einem der im Abs. 3 angegebenen Gründe zu verweigern gewesen wäre. Eine solche Verfügung ist nicht

tigungen des Lehrvertrages anzuschließen. Hat der Lehrberechtigte den Lehrvertrag nicht fristgerecht angemeldet, so kann der Lehrling, für minderjährige Lehrlinge auch deren gesetzlicher Vertreter oder bei ehelichen Minderjährigen ein Elternteil, der Lehrlingsstelle den Abschluß des Lehrvertrages bekanntgeben.

(2) Falls keine Erhebungen notwendig sind, hat die Lehrlingsstelle ohne unnötigen Aufschub, längstens aber sechs Wochen nach Einlangen der Anmeldung des Lehrvertrages die Eintragung des Lehrvertrages vorzunehmen oder einen Bescheid gemäß Abs. 3 zu erlassen.

f) wenn in den Fällen des § 3 a Abs. 1 nicht ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid über das Vorliegen der dort festgelegten Voraussetzungen für den betreffenden Lehrberuf innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor der Anmeldung des Lehrvertrages erlassen wurde,

nunmehr lit. g

nunmehr lit. h

Geltende Fassung:**Fassung des Entwurfes:**

mehr zulässig, wenn der Lehrling inzwischen die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt hat.

(5) In dem Bescheid, mit dem die Eintragung eines Lehrvertrages verweigert oder die Löschung der Eintragung gemäß Abs. 4 verfügt wird, ist unter Bedachtnahme auf den Grund dieser Maßnahme und den Stand der Ausbildung des Lehrlings auszusprechen, ob und inwieweit die bereits tatsächlich zurückgelegte Zeit auf die in dem betreffenden Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit anzurechnen ist.

(6) Gegen den Bescheid über die Verweigerung der Eintragung steht dem Lehrherrn und dem Lehrling, für minderjährige Lehrlinge auch dem gesetzlichen Vertreter, das Recht der Berufung an den Landeshauptmann zu, gegen dessen Entscheidung eine weitere Berufung nicht zulässig ist.

(7) Die vollzogene Eintragung sowie eine etwaige Anrechnung früherer Lehrzeiten oder eine etwaige auf die Lehrzeit anrechenbare schulmäßige Ausbildung oder gemäß § 29 dieses Bundesgesetzes anrechenbare Zeiten sind auf allen Ausfertigungen des Lehrvertrages zu beurkunden. Eine Ausfertigung des Lehrvertrages hat die Lehrlingsstelle aufzubewahren und je eine Ausfertigung ohne unnötigen Aufschub dem Lehrherrn, dem Lehrling, für minderjährige Lehrlinge dem gesetzlichen Vertreter, und der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte zuzustellen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für die Abänderung bereits eingetragener Lehrverträge sinngemäß.

(9) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Lehrlingsstellen und die örtlich zuständigen Kammern für Arbeiter und Angestellte von rechtskräftigen Bescheiden, mit denen Lehrherrn die Beschäftigung Jugendlicher untersagt wird, zu verständigen.

(6) Gegen den Bescheid über die Verweigerung der Eintragung steht dem Lehrberechtigten und dem Lehrling, für minderjährige Lehrlinge auch dem gesetzlichen Vertreter, das Recht der Berufung an den Landeshauptmann zu.

Lehrabschlußprüfung

§ 21. (1) Zweck der Lehrabschlußprüfung ist es festzustellen, ob sich der Lehrling die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat und in der Lage ist, die dem erlernten Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuführen. Die Lehrabschlußprüfung gliedert sich in eine praktische und eine theoretische Prüfung und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die Lehrlingsstellen haben dafür zu sorgen, daß sich alle Lehrlinge am Ende ihrer Lehrzeit (§ 23 Abs. 2) der Lehrabschlußprüfung unterziehen können.

(2) Die Lehrlingsstellen haben dafür zu sorgen, daß sich alle Lehrlinge am Ende der Lehrzeit (§ 23 Abs. 2) der Lehrabschlußprüfung unterziehen können. Dem Prüfungswerber sind,

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

(3) Personen, die eine Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt sich zu bezeichnen:

- a) bei Lehrberufen, die einem Handelsgewerbe entsprechen, als Kaufmannsgehilfen oder mit der Berufsbezeichnung des Lehrberufes,
- b) bei den übrigen Lehrberufen als Facharbeiter oder als Gesellen oder mit der Berufsbezeichnung des Lehrberufes.

(4) Für die Ablegung der Lehrabschlußprüfung sind Prüfungstaxen zu entrichten. Die Höhe der Prüfungstaxe ist in der Prüfungsordnung (§ 24) so zu bestimmen, daß zur Tragung des durch die Abhaltung der Prüfungen entstehenden besonderen Verwaltungsaufwandes einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission beigetragen wird. Die Prüfungstaxen fließen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu, in deren Bereich die Prüfungskommission errichtet wurde, und sind für den Verwaltungsaufwand der Lehrlingsstellen zu verwenden.

Prüfungskommissionen für die Lehrabschlußprüfungen

§ 22. (1) Die Lehrabschlußprüfungen sind vor Prüfungskommissionen abzulegen, die die Lehrlingsstellen zu errichten haben. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und einer der Beisitzer (Dienstgeber-Beisitzer) müssen Inhaber (Pächter, Stellvertreter oder Filialleiter gemäß § 40 der Gewerbeordnung) eines dem betreffenden Lehrberuf entsprechenden Gewerbes und zur Ausbildung von Lehrlingen befugt oder Ausbilder in dem betreffenden Lehrberuf und in dieser Eigenschaft seit mindestens drei Jahren tätig sein.

wenn er erstmals zur Lehrabschlußprüfung antritt, die bei der praktischen Prüfung benötigten Materialien kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern er nicht erklärt, das Eigentum an dem in der praktischen Prüfung Hergestellten erwerben zu wollen. In der Prüfungsordnung (§ 24) ist unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des jeweiligen Lehrberufes festzulegen, wer diese Materialien zur Verfügung zu stellen hat. Weiters sind dem Prüfungswerber auf dessen begründetes Verlangen die zur Durchführung der praktischen Prüfung erforderlichen Werkzeuge und Personen (Modelle) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und einer der Beisitzer müssen die dem Lehrberuf entsprechenden Tätigkeiten selbständig ausüben oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer durchführen und zur Ausbildung von Lehrlingen befugt oder Personen sein, die in dem betreffenden Lehrberuf die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben oder eine diese Prüfung gemäß § 8 Abs. 7 oder § 28 ersetzende Ausbildung aufweisen, ständig mit der Unterweisung von Lehrlingen beauftragt und in dieser Eigenschaft seit mindestens drei Jahren tätig sind.

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

(3) Der andere Beisitzer (Dienstnehmer-Beisitzer) muß mindestens 21 Jahre alt, durch mindestens vier Jahre im betreffenden Lehrberuf tätig gewesen sein und die allenfalls vorgesehene Lehrabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben; das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Lehrabschlußprüfung entfällt bei Lehrberufen, die Handelsgewerben entsprechen, wenn die Lehrzeit vor dem 1. Jänner 1952 abgelegt wurde.

(4) Personen, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen oder einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit oder wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder der Abgabehelerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, rechtskräftig von einem Gericht verurteilt worden sind, dürfen nicht zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden.

(5) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sind vom Landeshauptmann nach Anhörung der Lehrlingsstelle, der fachlich zuständigen Fachgruppe (Fachvertretung, Kammer der gewerblichen Wirtschaft — Sektion Handel) und der Kammer für Arbeiter und Angestellte auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die Beisitzer sind von der Lehrlingsstelle für jeden Prüfungstermin gesondert auf Grund von Listen zu bestimmen, die für die einzelnen Lehrberufe hinsichtlich des im Abs. 2 vorgesehenen Beisitzers von der Lehrlingsstelle nach Anhörung der fachlich zuständigen Fachgruppe (Fachvertretung, Kammer der gewerblichen Wirtschaft — Sektion Handel) und hinsichtlich des im Abs. 3 vorgesehenen Beisitzers von der Kammer für Arbeiter und Angestellte auf die Dauer von fünf Jahren aufzustellen sind. Liegt der Lehrlingsstelle keine für die ordnungsgemäße Heranziehung der erforderlichen Beisitzer ausreichende Liste vor, so hat die Lehrlingsstelle die Beisitzer unter Beachtung auf die Abs. 2 und 3 heranzuziehen. Die Lehrlingsstelle hat Beisitzer, die die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht oder nicht mehr erfüllen oder durch deren wiederholt unentschuldigte Abwesenheit die Prüfungskommission nicht beschlußfähig war, der Stelle, die die Liste erstellt hat oder bei Erstellung der Liste angehört wurde, bekanntzugeben. Diese Stelle hat die Beisitzer aus der Liste zu streichen und ohne unnötigen Aufschub eine Ergänzung der Liste vorzunehmen.

(6) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen haben dem Landeshauptmann oder den von ihm Beauftragten die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes zu geloben.

Der Klammerausdruck „(Dienstnehmer-Beisitzer)“ entfällt

(5) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sind vom Landeshauptmann auf Grund eines vom Landes-Berufsausbildungsbeirat einzuholenden Vorschlages auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen; wird ein solcher Vorschlag nicht fristgerecht (§ 31 a Abs. 3) erstattet, so hat der Landeshauptmann die Bestellung der Vorsitzenden nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorzunehmen.

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

Der Landeshauptmann hat einen Vorsitzenden der Prüfungskommission vor Ablauf seiner Amtsdauer zu entheben, wenn er seine Pflichten wiederholt vernachlässigt hat oder andere wichtige Gründe für seine Abberufung sprechen.

(7) Die im § 19 Abs. 10 angeführten Behörden können zur Überwachung der Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsvorganges einen Vertreter zur Prüfung entsenden.

(8) Von der Errichtung von Prüfungskommissionen für einzelne Lehrberufe ist von der Lehrlingsstelle abzusehen, in deren örtlichen Bereich keine hinreichende Zahl von Prüfungswerbern in dem betreffenden Lehrberuf zu erwarten ist oder eine hinreichende Zahl von Prüfern nicht zur Verfügung steht. In einem solchen Fall hat die Lehrlingsstelle eine andere Lehrlingsstelle, von der eine Prüfungskommission für den betreffenden Lehrberuf errichtet wurde, zu ersuchen, daß die Prüfungen vor dieser Prüfungskommission abgelegt werden können; die andere Lehrlingsstelle hat diesem Ersuchen zu entsprechen.

(9) Die Lehrlingsstellen haben die Mitglieder der von ihnen errichteten Prüfungskommission bei der Durchführung der Prüfungen, insbesondere auch hinsichtlich einer einheitlichen Handhabung der Prüfungsbestimmungen, zu unterstützen.

(7) Die im § 19 Abs. 8 angeführten Behörden können zur Überwachung der Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsvorganges einen Vertreter zur Prüfung entsenden.

Zulassung zur Lehrabschlußprüfung

§ 23. (1) Zur Lehrabschlußprüfung sind unter der Voraussetzung, daß die im Abs. 3 geforderten Nachweise erbracht werden, zuzulassen:

- a) Lehrlinge;
- b) Personen, die die festgesetzte Lehrzeit allenfalls unter Anrechnung einer schulmäßigen Ausbildung gemäß § 28 dieses Bundesgesetzes oder von Zeiten gemäß § 29 dieses Bundesgesetzes beendet haben; und
- c) Personen, die auf Grund einer schulmäßigen Ausbildung keine Lehrzeit zurücklegen müssen.

(2) Die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung ist in den Fällen des Abs. 1 lit. a und lit. b bei der für die Ausbildungsstätte des Lehrlings örtlich zuständigen Lehrlingsstelle frühestens vier Monate vor Beendigung der festgesetzten Lehrzeit, sonst nach Wahl des Prüfungswerbers entweder bei der nach dem Arbeitsort oder bei der nach dem Wohnort des Prüfungswerbers örtlich zuständigen Lehrlingsstelle zu beantragen. Diese Lehrlingsstelle hat über den Antrag zu entscheiden und den Prüfungstermin festzusetzen, der bei Lehrlingen auch in den letzten zehn Wochen der

(2) Die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung ist in den Fällen des Abs. 1 lit. a und lit. b bei der für die Ausbildungsstätte des Lehrlings örtlich zuständigen Lehrlingsstelle frühestens vier Monate vor Beendigung der festgesetzten Lehrzeit, sonst nach Wahl des Prüfungswerbers entweder bei der nach dem Arbeitsort oder bei der nach dem Wohnort des Prüfungswerbers örtlich zuständigen Lehrlingsstelle zu beantragen. Diese Lehrlingsstelle hat über den Antrag zu entscheiden und den Prüfungstermin festzusetzen, der bei Lehrlingen auch in den letzten acht Wochen

708 der Beilagen

61

Geltende Fassung:

festgesetzten Lehrzeit, jedoch bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen nicht vor dem Ende des Lehrganges und bei ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschulen nicht früher als vier Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres liegen darf.

Fassung des Entwurfes:

der festgesetzten Lehrzeit, jedoch bei ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschulen nicht früher als vier Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres, bei Lehrberufen mit zweieinhalb- oder dreieinhalbjähriger Dauer der Lehrzeit vier Wochen vor Beendigung der Berufsschulpflicht und bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen nicht vor dem Ende des letzten Lehrganges liegen darf. Wenn der Prüfungswerber eine lehrgangsmäßige Berufsschule in einem anderen Bundesland besucht, dort am Ende dieses Berufsschulbesuches die Möglichkeit der Ablegung der Lehrabschlussprüfung hat, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will und dies der nach dem ersten Satz zuständigen Lehrlingsstelle bekanntgibt, hat diese Lehrlingsstelle die andere Lehrlingsstelle zu verständigen, daß der Lehrling die Prüfung im anderen Bundesland ablegen darf. Wenn das Zusammentreten der Prüfungskommission nicht zeitgerecht (§ 21 Abs. 2) möglich ist, so hat die nach dem ersten Satz zuständige Lehrlingsstelle auf Antrag des Prüfungswerbers eine andere Lehrlingsstelle, bei der die Ablegung der Lehrabschlussprüfung zeitgerecht möglich ist, zu ersuchen, daß die Prüfung vor der Prüfungskommission dieser Lehrlingsstelle abgelegt werden kann. Die ersuchte Lehrlingsstelle hat diesem Ersuchen zu entsprechen.

(3) Dem Antrag des Prüfungswerbers um Zulassung zur Lehrabschlussprüfung sind anzuschließen:

- a) Nachweise über die Dauer der im Lehrberuf zurückgelegten Lehrzeit oder der gemäß § 13 Abs. 2 anzurechnenden Lehrzeit oder das Zeugnis einer Schule, deren erfolgreicher Besuch die Lehrzeit ganz oder teilweise ersetzt;
- b) der Nachweis über den Besuch der Berufsschule oder über die Befreiung von der Berufsschulpflicht und
- c) der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungstaxe.

(4) Die Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die bei der Lehrlingsstelle, die über die Zulassung entschieden hat, errichtet worden ist. Ist im örtlichen Bereich dieser Lehrlingsstelle keine Prüfungskommission für diesen Lehrberuf errichtet worden, so kann die Prüfung vor einer entsprechenden Prüfungskommission einer anderen Lehrlingsstelle (§ 22 Abs. 8) abgelegt werden.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Grund eines Antrages ausnahmsweise einen Prüfungswerber auch ohne Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 3 lit. a und b nach Anhörung der Landeskammer der gewerb-

(4) Die Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die bei der Lehrlingsstelle, die über die Zulassung entschieden hat, errichtet worden ist. Ist im örtlichen Bereich dieser Lehrlingsstelle keine Prüfungskommission für diesen Lehrberuf errichtet worden (§ 22 Abs. 8) oder liegt ein Fall des § 23 Abs. 2 vorletzter oder letzter Satz vor, so kann die Prüfung vor einer entsprechenden Prüfungskommission einer anderen Lehrlingsstelle abgelegt werden.

Geltende Fassung:

lichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte zur Lehrabschlußprüfung zuzulassen,

- a) wenn dieser das 21. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, daß er auf andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, beispielsweise durch eine entsprechend lange und einschlägige praktische Tätigkeit oder durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen erworben hat; oder
- b) wenn dieser die Zurücklegung von drei Vierteln der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit nachweist und für ihn keine Möglichkeit besteht, einen Lehrvertrag für die auf die im Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit fehlende Zeit abzuschließen.

Auf Grund der vom Antragsteller der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebenen Wahl, ob er die Prüfung vor der Prüfungskommission der nach seinem Arbeitsort oder der nach seinem Wohnort örtlich zuständigen Lehrlingsstelle ablegen will, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Lehrlingsstelle von der rechtskräftigen Zulassung zur Lehrabschlußprüfung zu verständigen. Die Lehrlingsstelle hat den Prüfungstermin festzusetzen, der in den Fällen der lit. b nicht vor dem Zeitpunkt liegen darf, zu dem der Prüfungswerber als Lehrling frühestens die Prüfung hätte ablegen dürfen.

(6) Gegen die Verweigerung der Zulassung steht dem Prüfungswerber das Recht der Berufung an den Landeshauptmann zu, gegen dessen Entscheidung keine weitere Berufung zulässig ist.

Fassung des Entwurfes:

- a) wenn dieser das 21. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, daß er auf eine andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, beispielsweise durch eine entsprechend lange und einschlägige Anlerntätigkeit oder sonstige praktische Tätigkeit oder durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen erworben hat; oder
- b) wenn dieser die Zurücklegung von mindestens der Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit nachweist und für ihn keine Möglichkeit besteht, einen Lehrvertrag für die auf die im Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit fehlende Zeit abzuschließen.

(6) Behinderte, die die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse oder einen Teil davon im Wege von Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation erworben haben, sind ohne Rücksicht auf das im Abs. 5 lit. a verlangte Mindestalter bei Vorliegen der in dieser Bestimmung sonst geforderten Voraussetzungen zur Lehrabschlußprüfung zuzulassen; andere Personen, für die das Erfordernis der Vollendung des im Abs. 5 lit. a verlangten Mindestalters eine besondere Härte darstellen würde, sind bei Vorliegen der in dieser Bestimmung sonst geforderten Voraussetzungen zur Lehrabschlußprüfung zuzulassen, wenn sie das 20. Lebensjahr vollendet haben.

(7) Wenn es im Interesse der Verbesserung der Vorbereitung auf die Lehrabschlußprüfung der unter Abs. 5 lit. a fallenden Prüfungswerber gelegen ist, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung die Mindestdauer für Kurse festzusetzen, die dieser Vorbereitung dienen; er hat hiebei die in den Berufsbildern der in Betracht kommenden Lehr-

708 der Beilagen

63

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

berufe angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse, die erforderliche Gestaltung der Kurse sowie die in Betracht kommenden Altersgruppen der Kursteilnehmer zu berücksichtigen. Die im Abs. 5 lit. a verlangte Glaubhaftmachung wird jedenfalls durch die Vorlage einer Bestätigung über die Teilnahme an einem solchen Kurs erbracht.

Prüfungsordnungen

§ 24. (1) Die Prüfungsordnungen für die Lehrabschlussprüfungen in den einzelnen Lehrberufen sind vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung zu erlassen. Sie haben auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes den Prüfungsvorgang einschließlich der Prüfungsniederschrift näher zu regeln, Bestimmungen über die Gegenstände der praktischen und der theoretischen Prüfung sowie über den schriftlichen und mündlichen Teil der Lehrabschlussprüfung und über die Höhe der Prüfungstaxe und der Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen zu enthalten.

(2) In der Prüfungsordnung ist unter Bedacht-
nahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung (§ 21 Abs. 1) und unter Berücksichtigung des Lehrplanes der fachlichen Berufsschule zu bestimmen, welche Gegenstände der theoretischen Prüfung nicht zu prüfen sind, wenn der Prüfungswerber die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachweist. Weiters ist in der Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der Bedeutung der einzelnen Prüfungsgegenstände für den erlernten Beruf zu bestimmen, ob im Falle des Nichtbestehens der Lehrabschlussprüfung die Wiederholung der Prüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände oder auf die praktische oder theoretische Prüfung zu beschränken ist; eine solche Beschränkung ist jedenfalls dann nicht vorzusehen, wenn mehr als drei Prüfungsgegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden.

(3) Die Prüfungsordnung hat ferner nach Maßgabe der Bestimmungen des § 27 Abs. 2 festzusetzen, welche Gegenstände im Rahmen einer Zusatzprüfung zu prüfen sind.

(4) Sofern durch die Änderung einer Prüfungsordnung die Ablegung der Lehrabschlussprüfung wesentlich erschwert wird, ist unter Berücksichtigung des im § 21 Abs. 1 vorgesehenen Zweckes der Lehrabschlussprüfung auch zu bestimmen, ob und in welchem Ausmaß die geänderten Bestimmungen auf die im Zeitpunkt deren Inkrafttretens bereits in Ausbildung stehenden Personen anzuwenden sind.

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

Befangenheit der Mitglieder der Prüfungskommission und Prüfungsvorgang

§ 25. (1) Vom Amt als Mitglied der Prüfungskommission sind im einzelnen Fall der Lehrherr, der Ausbilder, der gewerberechtliche Stellvertreter (Geschäftsführer) und, sofern die Prüfung nach Zurücklegung der Lehrzeit abgelegt wird, die Dienstgeber des Prüflings sowie Personen ausgeschlossen, bei denen sonstige wichtige Gründe, insbesondere Verwandtschaft oder Schwägerschaft vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Ob Ausschließungsgründe vorliegen, ist nach Tunlichkeit schon von der Lehrlingsstelle, in jedem Falle aber auch vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu prüfen.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich; ausnahmsweise hat jedoch der Vorsitzende der Prüfungskommission einzelne Zuhörer zuzulassen, sofern diese ein berufliches Interesse glaubhaft machen und die räumlichen Verhältnisse die Anwesenheit der Zuhörer ohne Beeinträchtigung des Prüfungsvorganges gestatten.

(3) Umfang und Niveau der Prüfungsaufgaben und -fragen haben dem im § 21 Abs. 1 festgelegten Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Der mündliche Teil der Prüfung ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(4) Die Prüfungskommission hat die Leistungen des Prüflings in den einzelnen Prüfungsgegenständen mit folgenden Noten zu bewerten:

- a) „sehr gut“ (1), wenn die Leistungen erheblich über dem Durchschnitt liegen und alle gestellten Aufgaben einwandfrei gelöst wurden;
- b) „gut“ (2), wenn die Leistungen über dem Durchschnitt liegen und die gestellten Aufgaben in den wichtigeren Punkten gelöst wurden;
- c) „befriedigend“ (3), wenn die Leistungen dem Durchschnitt entsprechen und die gestellten Aufgaben im wesentlichen gelöst wurden;
- d) „genügend“ (4), wenn die Leistungen unter dem Durchschnitt liegen, die gestellten Aufgaben aber wenigstens teilweise gelöst wurden und erwartet werden kann, daß der Prüfling trotz der aufgetretenen Mängel den im erlernten Beruf gestellten Anforderungen entsprechen wird;
- e) „nichtgenügend“ (5), wenn die gestellten Aufgaben nicht gelöst wurden und nicht

§ 25. (1) Vom Amt als Mitglied der Prüfungskommission sind im einzelnen Fall der Lehrberechtigzte, der Ausbilder, der Ausbildungsleiter, der gewerberechtliche Geschäftsführer, der Filialgeschäftsführer und, sofern die Prüfung nach Zurücklegung der Lehrzeit abgelegt wird, die Arbeitgeber des Prüflings sowie Personen ausgeschlossen, bei denen sonstige wichtige Gründe, insbesondere Verwandtschaft oder Schwägerschaft vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. ...

... Ein vom Landesschulrat namhaft gemachter Berufsschullehrer ist jedenfalls zur Lehrabschlußprüfung als Zuhörer zuzulassen.

Geltende Fassung:

erwartet werden kann, daß der Prüfling den im erlernten Beruf gestellten Anforderungen entsprechen wird.

Wenn in einem Prüfungsgegenstand die Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht, so hat die Prüfungskommission die Leistungen in beiden Teilen mit einer gemeinsamen Note zu bewerten.

(5) Auf Grund der gemäß Abs. 4 ermittelten Noten hat die Prüfungskommission festzustellen, ob die Lehrabschlußprüfung mit Auszeichnung bestanden, bestanden oder nicht bestanden wurde. Die Lehrabschlußprüfung ist

- a) mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der Prüfungsgegenstände, worunter auch die der praktischen Prüfung zu fallen haben, mit „sehr gut“ bewertet wurden und in den übrigen Prüfungsgegenständen keine schlechtere Bewertung als „gut“ erfolgte;
- b) bestanden, wenn kein Prüfungsgegenstand mit „nichtgenügend“ bewertet wurde;
- c) nicht bestanden, wenn ein oder mehrere Prüfungsgegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden.

(6) Die Lehrabschlußprüfung kann im Falle des Nichtbestehens frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Wenn auf Grund der gemäß § 24 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen der Prüfungsordnung die Wiederholung der Prüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände oder auf die praktische oder theoretische Prüfung einzuschränken ist, so hat die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen die Zulässigkeit eines früheren Termines der Wiederholungsprüfung festzusetzen, der frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der nicht bestanden Lehrabschlußprüfung zu liegen hat.

(7) Für die Beschlüsse der Prüfungskommission ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bei der Abstimmung hat der Vorsitzende sein Stimmrecht zuletzt auszuüben. Der Beschluß der Prüfungskommission gemäß Abs. 5 und 6 ist dem Prüfling vom Vorsitzenden nach Abschluß der Prüfung mündlich zu verkünden.

(8) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 7 zweiter Satz und der §§ 21 bis 26 finden auf Teilprüfungen sinngemäß Anwendung.

Prüfungszeugnis und Lehrbrief

§ 26. (1) Die Lehrlingsstelle hat dem Prüfling nach Ablegung der Lehrabschlußprüfung ein

Geltende Fassung:**Fassung des Entwurfes:**

Prüfungszeugnis auszustellen, das die Beurteilung des Prüfungsergebnisses der Lehrabschlußprüfung zu enthalten hat.

(2) Das Prüfungszeugnis ist zumindest vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Lehrlingsstelle zu versehen.

(3) Das Prüfungszeugnis unterliegt nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267.

(4) Auf Antrag des Prüflings hat die Lehrlingsstelle einen Lehrbrief in Form einer entsprechend gestalteten Urkunde auszustellen. In dem Lehrbrief ist die Beendigung des Lehrverhältnisses und die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in dem betreffenden Lehrberuf, im Falle der Bewertung der Prüfung mit Auszeichnung auch dies zu beurkunden.

Zusatzprüfung

§ 27. (1) Nach erfolgreicher Ablegung einer Lehrabschlußprüfung kann eine Zusatzprüfung in einem verwandten Lehrberuf (§ 5 Abs. 4) abgelegt werden. Handelt es sich um einen verwandten Lehrberuf, dessen festgesetzte Lehrzeit länger als die des erlernten Berufes ist, so ist eine Tätigkeit im erlernten Beruf oder im verwandten Lehrberuf mindestens im Ausmaß der auf die im verwandten Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit fehlenden Dauer nachzuweisen.

(2) Im Rahmen einer Zusatzprüfung sind jene Gegenstände zu prüfen, hinsichtlich derer die Lehrabschlußprüfung im erlernten Lehrberuf den im § 21 Abs. 1 vorgesehenen Zweck, was den verwandten Lehrberuf anlangt, nicht erfüllt.

(3) Die Zusatzprüfung gilt als Lehrabschlußprüfung im verwandten Lehrberuf; §§ 21 bis 23, 25 und 26 haben sinngemäß Anwendung zu finden.

(3) Im Falle des § 8 Abs. 7 hat die Lehrlingsstelle dem Prüfling, der ihr nach Zurücklegung der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit die Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung der für den Lehrberuf festgelegten Teilprüfungen und über den erfolgreichen Besuch der Berufsschule vorgelegt hat, ein Zeugnis auszustellen, das die Feststellung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Sinne des § 8 Abs. 7 enthält. Dieses Zeugnis gilt als Prüfungszeugnis über die Lehrabschlußprüfung.

(4) Das Prüfungszeugnis und das Zeugnis gemäß Abs. 3 unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267.

(5) wie bisheriger Abs. 4

Gleichhaltung von im Ausland abgelegten Lehrabschlußprüfungen

§ 27a. (1) Eine im Ausland erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung ist auf Antrag des-

Geltende Fassung:**Fassung des Entwurfes:**

jenigen, der diese Prüfung abgelegt hat, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie einer in Österreich in dem entsprechenden, in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberuf erfolgreich abgelegten Lehrabschlussprüfung gleichzuhalten, wenn nachgewiesen wird, daß

- a) der betreffende ausländische Staat in Österreich erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfungen den in seinem Staatsgebiet abgelegten Lehrabschlussprüfungen gleichhält (Gegenseitigkeit) und
- b) die im Ausland abgelegte Lehrabschlussprüfung insbesondere unter Berücksichtigung der Prüfungsgegenstände geeignet ist, den im § 21 festgelegten Zweck der Lehrabschlussprüfung für diesen Lehrberuf zu erfüllen (Gleichwertigkeit).

(2) Wurde die Lehrabschlussprüfung im Ausland von einem österreichischen Staatsangehörigen abgelegt, entfällt das Erfordernis des Nachweises der Gegenseitigkeit.

Ersatz der Lehrabschlussprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung

§ 28. (1) Der erfolgreiche Besuch einer Schule, in der die Schüler in einem Lehrberuf fachgemäß ausgebildet und, soweit es der betreffende Lehrberuf erfordert, auch praktisch unterwiesen werden, ersetzt die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung, wenn den Schülern während des Besuches der Schule die in den betreffenden Lehrberufen erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem solchen Ausmaß vermittelt werden, daß die Schüler in der Lage sind, die diesem Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuüben.

(2) Kann die Lehrabschlussprüfung nicht nach Abs. 1 ersetzt werden, so ist der erfolgreiche Besuch von mindestens zwei Schuljahren einer der im Abs. 1 genannten Schulen auf die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit anzurechnen, jedoch nur insoweit, als die Lehrlinge während des noch zurückzulegenden Teiles der Lehrzeit in den für den betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse unterwiesen werden können, um die dem Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht ausführen zu können. Handelt es sich um eine durch Abs. 1 nicht erfaßte höhere Schule, so gilt dies sinngemäß mit der Maßgabe, daß der erfolgreiche Besuch mindestens der zehnten Schulstufe nachgewiesen werden muß. Bei der Feststellung des erfolgreichen Besuches der höheren Schule haben jene Unterrichtsgegenstände der höheren Schule

... Handelt es sich um eine durch Abs. 1 nicht erfaßte Schule, so gilt dies sinngemäß mit der Maßgabe, daß der erfolgreiche Besuch mindestens der zehnten Schulstufe nachgewiesen werden muß. Bei der Feststellung des erfolgreichen Besuches einer Schule haben jene Unterrichtsgegenstände der Schule außer Betracht zu bleiben,

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

außer Betracht zu bleiben, deren Kenntnisse für die Ausübung des Lehrberufes nicht erforderlich ist.

deren Kenntnis für die Ausübung des Lehrberufes nicht erforderlich ist.

(3) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat mit Verordnung festzulegen, ob die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung gemäß Abs. 1 oder in welchem Ausmaß die Dauer der Lehrzeit in einem Lehrberuf durch den Besuch einer Schule gemäß Abs. 2 ersetzt wird; hiebei ist maßgebend:

- a) bei öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, an denen auf Grund ordnungsgemäß kundgemachter Lehrpläne unterrichtet wird, die Gestaltung des Lehrplanes,
- b) bei den sonstigen Schulen die Gestaltung des Lehrplanes und die vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse.

(4) Einer Person,

- a) die das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- b) die eine unter eine Verordnung gemäß Abs. 3 fallende Schule besucht hat und
- c) auf die wegen ihres Schulerfolges die Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 3 keine Anwendung finden,

ist auf Antrag von der Lehrlingsstelle der Schulbesuch auf die für den Lehrberuf des Antragstellers festgesetzte Lehrzeit anzurechnen, wenn das durch den Schulbesuch Erlernte zumindest für die Anrechnung eines halben Jahres ausreicht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Anrechnung ist unter Berücksichtigung des Berufsbildes des Lehrberufes und der Verwertbarkeit des Erlernenen für die weitere Ausbildung maßgebend, daß der Antragsteller während des noch zurückzulegenden Teiles der Lehrzeit in den für den betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen entsprechend unterwiesen werden kann; hiebei darf aber keine über die in der auf Grund des Abs. 3 erlassenen Verordnung festgesetzte Anrechnung hinausgehende Anrechnung vorgenommen werden.

Dauer der Lehrzeit im Falle der Ausbildung oder Beschäftigung in Anstalten für Erziehungsbedürftige, in Justizanstalten, in denen der Strafvollzug nach den Bestimmungen des IX. Hauptstückes des Jugendgerichtsgesetzes 1961 erfolgt, oder in Anstalten für Körperbehinderte

§ 29. (1) Die bei der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft errichtete Lehrlingsstelle hat die Zeit, in der Personen in einer gemäß § 4 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, errichteten Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige, in einer Justizanstalt, in der

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

der Strafvollzug nach den Bestimmungen des IX. Hauptstückes des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, erfolgt, in einem auf Grund des § 12 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1954, errichteten Fürsorgeerziehungsheim oder in einem anderen Heim, das zur Führung einer öffentlichen Jugendwohlfahrtsmaßnahme bestimmt ist, in einem Lehrberuf ausgebildet werden, auf die Lehrzeit in diesem Lehrberuf in vollem Ausmaß anzurechnen, wenn die Werkstätte so eingerichtet ist und so geführt wird, daß die für die praktische Erlernung im betreffenden Lehrberuf nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können und wenn die Anleitung durch eine Person, die die persönlichen Voraussetzungen für das Ausbilden von Lehrlingen (§ 2 Abs. 2 lit. b und c) besitzt, erfolgte.

(2) Die bei der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft errichtete Lehrlingsstelle hat die Zeit, in der Personen in einer der im Abs. 1 angeführten Anstalten mit Verrichtungen beschäftigt werden, die den Gegenstand eines Lehrberufes ausmachen, auf die Lehrzeit in diesem Lehrberuf anzurechnen, wenn die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen gegeben sind. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat die Lehrlingsstelle ein Gutachten des Leiters der Anstalt einzuholen und bei der Entscheidung über das Ausmaß der Anrechnung auf den Ausbildungsstand des Zöglings und seine Führung in der Anstalt Bedacht zu nehmen.

(3) Der Aufenthalt in einer der im Abs. 1 angeführten Anstalten darf im Lehrzeugnis, im Prüfungszeugnis und im Lehrbrief nicht erwähnt werden.

(4) Die bei der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft errichtete Lehrlingsstelle hat die Zeit, in der Personen in einer Anstalt für Blinde, Taube oder sonstige Körperbehinderte in einem Lehrberuf ausgebildet werden, auf die Lehrzeit in diesem Lehrberuf anzurechnen, wenn es sich nicht um eine Schule handelt und wenn die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen gegeben sind. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat die Lehrlingsstelle ein Gutachten des Leiters der Anstalt einzuholen und bei der Entscheidung über das Ausmaß der Anrechnung auf den Ausbildungsstand und das Ausmaß der Behinderung des Antragstellers Bedacht zu nehmen.

(5) Gegen die Entscheidung der Lehrlingsstelle gemäß Abs. 1, 2 oder 4 steht dem Antragsteller, für minderjährige Personen auch dem gesetzlichen Vertreter, das Recht der Berufung an den Landeshauptmann zu, gegen dessen Entscheidung eine weitere Berufung nicht zulässig ist.

(3) Der Aufenthalt in einer der im Abs. 1 angeführten Anstalten darf im Lehrzeugnis, in Prüfungszeugnissen und im Zeugnis gemäß § 26 Abs. 3 nicht erwähnt werden.

(5) Gegen die Entscheidung der Lehrlingsstelle gemäß Abs. 1, 2 oder 4 steht dem Antragsteller, für minderjährige Personen auch dem gesetzlichen Vertreter, das Recht der Berufung an den Landeshauptmann zu.

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

Ausbilderprüfung

§ 29 a. (1) Zweck der Ausbilderprüfung ist es, festzustellen, ob die Lehrberechtigten und die Ausbilder die für die Ausbildung von Lehrlingen im Sinne des Abs. 2 erforderlichen Kenntnisse besitzen und praktisch anwenden können.

(2) Die Ausbilderprüfung ist mündlich anhand von Beispielen aus der Ausbildungspraxis nach einer dem Prüfling eingeräumten angemessenen Vorbereitungszeit durchzuführen, wobei sämtliche nachstehend angeführten Aufgabenbereiche zu berücksichtigen sind:

- a) Festlegen von Ausbildungszielen auf Grund des Berufsbildes,
- b) Ausbildungsplanung im Betrieb,
- c) Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Ausbildung,
- d) Verhaltensweisen des Ausbilders gegenüber dem Lehrling,
- e) Fragen betreffend das Berufsausbildungsgesetz, das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1948, den Arbeitnehmerschutz sowie betreffend die Stellung des dualen Berufsausbildungssystems im österreichischen Bildungssystem.

(3) Der Landeshauptmann hat in jedem Jahr mindestens zwei Termine für die Abhaltung der Ausbilderprüfung festzulegen und zu veranlassen, daß diese Termine spätestens drei Monate vor Beginn der Ausbilderprüfung im Amtsblatt des Amtes der Landesregierung verlautbart werden. Gleichzeitig hat der Landeshauptmann die für seinen Bereich zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft von diesen Terminen in Kenntnis zu setzen.

(4) Für die Ablegung der Ausbilderprüfung ist eine Prüfungstaxe zu entrichten. Die Höhe der Prüfungstaxe ist in der Prüfungsordnung (§ 29 d) entsprechend dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestimmen.

Prüfungskommissionen für die Ausbilderprüfung

§ 29 b. (1) Die Ausbilderprüfungen sind, sofern § 23 a der Gewerbeordnung 1973 nicht anderes bestimmt, vor Prüfungskommissionen abzulegen, die der Landeshauptmann zu errichten hat. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die für die Lehrlingsausbildung erforderlichen Kenntnisse sowie entweder

Geltende Fassung:**Fassung des Entwurfes:**

- a) eine mindestens dreijährige Ausbildungspraxis besitzen und die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben bzw. eine diese Prüfung gemäß § 8 Abs. 7 oder § 28 ersetzende Ausbildung oder
- b) eine mindestens sechsjährige Ausbildungspraxis aufweisen.

(3) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sind vom Landeshauptmann auf Grund eines beim Landes-Berufsausbildungsbeirat einzuholenden Vorschlages auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen; wird ein solcher Vorschlag nicht fristgerecht erstattet, so hat der Landeshauptmann die Bestellung der Vorsitzenden nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorzunehmen. Die Beisitzer sind vom Landeshauptmann für jeden Prüfungstermin gesondert auf Grund von Listen zu bestimmen, die hinsichtlich des einen Beisitzers von der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und hinsichtlich des anderen Beisitzers von der Kammer für Arbeiter und Angestellte auf die Dauer von fünf Jahren aufzustellen sind. Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist nach Möglichkeit auf das berufliche Herkommen des Prüfungswerbers Bedacht zu nehmen.

(4) Die Bestimmungen des § 22 Abs. 4, 5 dritter bis fünfter Satz, 6, 7 und 9 gelten für die Ausbilderprüfung sinngemäß.

Zulassung zur Ausbilderprüfung

§ 29 c. (1) Zur Ausbilderprüfung ist zuzulassen, wer durch Zeugnisse

1. die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung, den Ersatz der Lehrabschlußprüfung gemäß § 8 Abs. 7 oder den erfolgreichen Besuch einer Schule, durch den die Lehrabschlußprüfung auf Grund von Vorschriften gemäß § 28 ersetzt wird, und eine nachfolgende mindestens zweijährige berufliche Praxis oder

2. eine mindestens fünfjährige fachbezogene Tätigkeit, die nicht eine Ausbildungstätigkeit sein muß, nachweist.

(2) Die Zulassung zur Ausbilderprüfung ist nach Wahl des Prüfungswerbers entweder bei dem nach dem Arbeitsort oder bei dem nach dem Wohnort des Prüfungswerbers örtlich zuständigen Landeshauptmann unter Anschluß entsprechender Nachweise im Sinne des Abs. 1, der dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Unterlagen und des Nachweises über die Ent-

Geltende Fassung:**Fassung des Entwurfes:**

richtung der Prüfungstaxe zu beantragen. Der Landeshauptmann hat über den Antrag zu entscheiden und den Prüfungstermin festzusetzen.

Prüfungsordnung

§ 29 d. Die Prüfungsordnung für die Ausbilderprüfung ist vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung zu erlassen. Sie hat auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Prüfung einschließlich der Prüfungsniederschrift näher zu regeln sowie Bestimmungen über die Höhe der Prüfungstaxe und der Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission zu enthalten.

Befangenheit der Mitglieder der Prüfungskommission und Prüfungsvorgang

§ 29 e. (1) Vom Amt als Mitglied der Prüfungskommission für die Ausbilderprüfung sind im einzelnen Fall der Arbeitgeber des Prüflings sowie Personen ausgeschlossen, bei denen sonstige wichtige Gründe, insbesondere Verwandtschaft oder Schwägerschaft vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Ob Ausschließungsgründe vorliegen, ist nach Tunlichkeit schon vom Landeshauptmann, in jedem Falle aber auch vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu prüfen.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich; ausnahmsweise hat jedoch der Vorsitzende der Prüfungskommission einzelne Zuhörer zuzulassen, sofern diese ein berufliches Interesse glaubhaft machen und die räumlichen Verhältnisse die Anwesenheit der Zuhörer ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes gestatten.

(3) Die Prüfung ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Umfang und Niveau der dem Prüfling zu stellenden Aufgaben und Fragen haben dem im § 29 a Abs. 1 festgelegten Zweck der Ausbilderprüfung und den Anforderungen der Ausbildungspraxis zu entsprechen.

(4) Die Prüfungskommission hat auf Grund der Leistungen des Prüflings festzustellen, ob die Ausbilderprüfung bestanden oder nicht bestanden wurde. Für die Beschlüsse der Prüfungskommission ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bei der Abstimmung hat der Vorsitzende sein Stimmrecht zuletzt auszuüben. Der Beschluß der Prüfungskommission über das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling vom Vorsitzenden nach Abschluß der Prüfung mündlich zu verkünden.

(5) Die Ausbilderprüfung kann im Falle des Nichtbestehens frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

Geltende Fassung:**Fassung des Entwurfes:****Prüfungszeugnis**

§ 29 f. (1) Der Landeshauptmann hat dem Prüfling nach Ablegung der Ausbilderprüfung ein Prüfungszeugnis auszustellen, das die Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten hat.

(2) Das Prüfungszeugnis sowie das Zeugnis über den bestanden Prüfungsteil Ausbilderprüfung gemäß § 350 Abs. 6 letzter Satz der Gewerbeordnung 1973 unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267.

Vorbereitung auf die Ausbilderprüfung

§ 29 g. (1) Wer anerkannte Kurse zur Vorbereitung auf die Ausbilderprüfung durchführen will, hat einen diesbezüglichen Antrag an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu stellen und die Kursveranstaltung betreffenden Unterlagen anzuschließen. Ergibt sich auf Grund der Prüfung durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, daß durch den Kurs die für die Ablegung der Ausbilderprüfung notwendigen Kenntnisse vermittelt werden können, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie dem Antragsteller die Berechtigung zu erteilen, solche Kurse als anerkannte Kurse zu bezeichnen.

(2) Die von den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie von Bildungseinrichtungen, die von diesen Interessenvertretungen getragen werden, durchgeführten Kurse zur Vorbereitung auf die Ausbilderprüfung dürfen ohne eine Berechtigung gemäß Abs. 1 als anerkannte Kurse bezeichnet werden.

(3) Wenn die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ist dem Inhaber der Berechtigung unter Androhung des Entzuges der Berechtigung eine angemessene, höchstens sechs Monate dauernde Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die Berechtigung zu entziehen.

Ersatz der Ausbilderprüfung

§ 29 h. (1) Eine Prüfung, die auf Grund ihres Inhaltes unter Bedachtnahme auf die Aufgabengebiete der Ausbilderprüfung (§ 29 a Abs. 2) der Ausbilderprüfung gleichgehalten werden kann und die in einer Verordnung gemäß Abs. 2 bezeichnet wird, ersetzt die Ausbilderprüfung; die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung gilt als erfolgreiche Ablegung der Ausbilderprüfung.

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat mit Verordnung festzulegen, welche Prüfungen die Ausbilderprüfung gemäß Abs. 1 ersetzen.

Besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen

§ 30. (1) Das Ausbilden von Personen in einem Lehrberuf in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen, die weder von einem Lehrherrn geführt werden, noch Schulen oder im § 29 angeführte Anstalten sind, bedarf einer Bewilligung.

(2) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu erteilen, wenn

- a) die Organisation und Ausstattung der Ausbildungseinrichtung die Vermittlung aller für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse ermöglicht,
- b) für die erforderliche Anzahl von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Ausbilden von Lehrlingen besitzen, vorgesorgt ist,
- c) die Gestaltung der Ausbildung im wesentlichen dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufes und das Ausbildungsziel den in der Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen entspricht und die Ausbildung mit der Ablegung der Lehrabschlußprüfung abgeschlossen wird,
- d) glaubhaft gemacht wird, daß die Führung der Ausbildungseinrichtung für mehrere Jahre mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist, und
- e) für die Wirtschaft und die Lehrstellenbewerber ein Bedarf nach einer selbständigen Ausbildungseinrichtung besteht und die Ausbildung von Lehrstellenbewerbern im betreffenden Lehrberuf in betrieblichen Lehrverhältnissen nicht gewährleistet ist.

(3) Die Bewilligung darf bis zum Ausbau sämtlicher Ausbildungsjahrgänge jeweils nur für ein Jahr erteilt werden. Nach Erreichung des vollen Ausbaues ist die Bewilligung unter Bedachtnahme auf die Ausbildungserfolge für die Dauer des Vorliegens der im Abs. 2 festgesetzten Voraussetzungen zu erteilen.

(4) Um die Bewilligung hat der Inhaber der Ausbildungseinrichtung anzusuchen und die für die Prüfung des Vorliegens der im Abs. 2 geforderten Voraussetzungen notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

708 der Beilagen

75

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

(5) Wenn die im Abs. 2 lit. a bis d genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ist dem Inhaber der Bewilligung unter Androhung des Entzuges oder der Nichtverlängerung der Bewilligung eine angemessene, höchstens ein Jahr dauernde Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die Bewilligung zu entziehen oder nicht zu verlängern.

(6) Auf die Inhaber einer Bewilligung gemäß Abs. 1, auf die dort in Ausbildung Stehenden und die Ausbildungsverhältnisse überhaupt, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 17 und 18 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß

- a) kein Lehrvertrag abzuschließen ist und die Ausbildungsverhältnisse bei der bei der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft errichteten Lehrlingsstelle in Form einer Liste, die sämtliche im § 12 Abs. 3 geforderten Angaben enthalten muß, anzumelden sind und
- b) die in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung zurückgelegte Zeit, der Ausbildung der Lehrzeit im betreffenden Lehrberuf gleichgestellt ist.

Berufsausbildungsbeirat

§ 31. (1) Bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist ein Berufsausbildungsbeirat zu errichten, der aus zwölf Mitgliedern besteht.

(2) Dem Beirat obliegt

- a) die Erstattung von Gutachten, in welchen die Notwendigkeit der Erlassung oder Abänderung von Verordnungen betreffend die Lehrberufsliste, die Ausbildungsvorschriften oder die Prüfungsordnung der einzelnen Lehrberufe sowie betreffend den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung unter gleichzeitiger Bekanntgabe und Begründung von diesbezüglichen Vorschlägen aufgezeigt wird,
- b) die Erstattung von Gutachten zu Fragen der durch dieses Bundesgesetz geregelten Berufsausbildung auf Ersuchen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und

Bundes-Berufsausbildungsbeirat

§ 31. (1) Bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist ein Bundes-Berufsausbildungsbeirat zu errichten, der aus zwölf Mitgliedern mit beschließender Stimme und aus zwei Mitgliedern mit beratender Stimme besteht. Niemand kann gleichzeitig dem Bundes-Berufsausbildungsbeirat und einem Landes-Berufsausbildungsbeirat als Mitglied oder Ersatzmitglied angehören.

- a) die Erstattung von Gutachten, in welchen die Notwendigkeit der Erlassung oder Abänderung von Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes unter gleichzeitiger Bekanntgabe und Begründung von diesbezüglichen Vorschlägen aufgezeigt wird,

Geltende Fassung:

- c) die Erstattung von Gutachten in Verfahren über die Erteilung oder die Entziehung einer Bewilligung zur Ausbildung von Personen in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen.

(3) Wenn das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die Erlassung oder Abänderung einer der im Abs. 2 lit. a angeführten Verordnungen beabsichtigt, hat es unter Setzung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Frist ein Gutachten des Beirates einzuholen und auf ein fristgerecht erstattetes Gutachten bei Erlassung der entsprechenden Verordnung Bedacht zu nehmen.

(4) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Mitglieder des Beirates sowie für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied auf Grund von Vorschlägen, welche die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Österreichische Arbeiterkammertag für je sechs Mitglieder und Ersatzmitglieder zu erstatten haben, zu bestellen. Je ein Mitglied und Ersatzmitglied, das von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und vom Österreichischen Arbeiterkammertag vorgeschlagen wird, muß beruflich auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens oder des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens tätig sein. Ferner hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie aus dem Kreis der Mitglieder auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nach Anhörung des Österreichischen Arbeiterkammertages den Vorsitzenden zu bestellen.

(5) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie kann ein Mitglied (Ersatzmitglied) abberufen, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied) selbst oder die Stelle, welche es vorge-

Fassung des Entwurfes:

- c) die Erstattung von Gutachten im Verfahren über die Gleichhaltung von im Ausland abgelegten Lehrabschlußprüfungen, über die Erteilung und die Entziehung einer Bewilligung zur Ausbildung von Personen in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen sowie über die Erteilung und die Entziehung einer Berechtigung, Kurse zur Vorbereitung auf die Ausbilderprüfung als anerkannte Kurse zu bezeichnen.

Bei der Erstattung von Gutachten hat der Beirat auf die Ergebnisse der Berufsbildungsforschung entsprechend Bedacht zu nehmen.

(4) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Mitglieder mit beschließender Stimme sowie für jedes dieser Mitglieder ein Ersatzmitglied auf Grund von Vorschlägen zu bestellen, welche die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Österreichische Arbeiterkammertag für je sechs Mitglieder und Ersatzmitglieder zu erstatten haben. Je ein Mitglied und Ersatzmitglied, das von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und vom Österreichischen Arbeiterkammertag vorgeschlagen wird, muß beruflich auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens oder des Post- und Fernmeldewesens tätig sein. Die zwei Mitglieder mit beratender Stimme sowie für jedes dieser Mitglieder ein Ersatzmitglied hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf Grund von Vorschlägen des Bundesministers für Unterricht und Kunst aus dem Kreise der Berufsschullehrer zu bestellen. Ferner hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie aus dem Kreis der Mitglieder auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nach Anhörung des Österreichischen Arbeiterkammertages einen Vorsitzenden und auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft einen weiteren Vorsitzenden zu bestellen. Die Vorsitzenden haben einander in der Vorsitzführung zu Beginn jeder Sitzung abzuwechseln.

(5) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) abzurufen, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied) selbst oder die Stelle, welche es vorgeschlagen hat,

Geltende Fassung:

schlagen hat, dies beantragt oder wenn es nicht die Gewähr bietet, daß es seine Aufgaben zu erfüllen vermag; gleichzeitig ist ein anderes Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(6) In Abwesenheit des Vorsitzenden führt den Vorsitz im Beirat das an Lebensjahren älteste, auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bestellte, bei der Sitzung anwesende Mitglied (Ersatzmitglied). Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden und mindestens sechs Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung des Beirates verhindert, hat es für die entsprechende Verständigung und Information eines Ersatzmitgliedes zu sorgen.

(7) Für das Zustandekommen von Beschlüssen des Beirates ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich; kommt keine Stimmeneinhelligkeit zustande, hat der Vorsitzende dies dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mitzuteilen und dieser Mitteilung die übereinstimmende Ansicht von mindestens vier bei der Beschlußfassung anwesenden Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) als deren Stellungnahme anzuschließen.

(8) Der Vorsitzende hat für die einzelnen Beratungsgegenstände Sachverständige aus dem Kreise der Berufsschullehrer und auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Beirates weitere Sachverständige den Sitzungen des Beirates beizuziehen. Die Sachverständigen werden durch Beschluß des Beirates bestellt; es dürfen für einen Beratungsgegenstand nicht mehr als sechs Sachverständige bestellt werden. Die Sachverständigen besitzen kein Stimmrecht.

(9) Die Bürogeschäfte des Beirates sind von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu führen. Der Beirat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, in welcher der Geschäftsgang im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften so geordnet wird, daß die Erfüllung der dem Beirat übertragenen Aufgaben sichergestellt ist.

(10) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als ein Ehrenamt; sie und die sonst bei den Sitzungen des Beirates Anwesenden sind verpflichtet, über den Verlauf der Beratungen des Beirates Verschwiegenheit zu bewahren. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder

Fassung des Entwurfes:

dies beantragt, wenn es zum Mitglied (Ersatzmitglied) eines Landes-Berufsausbildungsbeirates bestellt wird oder wenn es nicht die Gewähr bietet, daß es seine Aufgaben zu erfüllen vermag; gleichzeitig ist ein anderes Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(6) In Abwesenheit des Vorsitzenden, der bei dieser Sitzung die Vorsitzführung innehaben sollte, führt das an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Mitglied (Ersatzmitglied), das anwesend ist und auf Grund eines Vorschlages derselben Stelle wie der abwesende Vorsitzende bestellt wurde, den Vorsitz im Beirat. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden und mindestens sieben Mitglieder (Ersatzmitglieder) mit beschließender Stimme anwesend sind. Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung des Beirates verhindert, so hat es für die entsprechende Verständigung und Information eines Ersatzmitgliedes zu sorgen.

(7) Für das Zustandekommen von Beschlüssen des Beirates ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich; kommt keine Stimmeneinhelligkeit zustande, so hat der Vorsitzende dies dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mitzuteilen und dieser Mitteilung die übereinstimmende Ansicht von mindestens vier bei der Beschlußfassung anwesenden Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) mit beschließender Stimme als deren Stellungnahme anzuschließen.

(8) Der Vorsitzende hat aus eigenem oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Beirates für die einzelnen Beratungsgegenstände Sachverständige den Sitzungen des Beirates beizuziehen. Die Sachverständigen werden durch Beschluß des Beirates bestellt; es dürfen für einen Beratungsgegenstand nicht mehr als sechs Sachverständige bestellt werden. Die Sachverständigen besitzen kein Stimmrecht.

(9) Die Bürogeschäfte des Beirates sind von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu führen. Der Beirat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, in welcher der Geschäftsgang auf Grund der gesetzlichen Vorschriften so geordnet wird, daß die Erfüllung der dem Beirat übertragenen Aufgaben sichergestellt ist.

(10) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als ein Ehrenamt; sie und die sonst bei den Sitzungen des Beirates Anwesenden sind verpflichtet, über den Verlauf der Beratungen des Beirates Verschwiegenheit zu bewahren. Die Mitglieder und die Ersatzmitglie-

Geltende Fassung:

des Beirates haben das Recht, der Durchführung von Lehrabschlußprüfungen jederzeit beizuwohnen.

Fassung des Entwurfes:

der des Beirates haben das Recht, der Durchführung von Lehrabschlußprüfungen, Ausbilderprüfungen und allfälligen Teilprüfungen jederzeit beizuwohnen.

Landes-Berufsausbildungsbeiräte

§ 31 a. (1) Bei jeder Lehrlingsstelle ist ein Landes-Berufsausbildungsbeirat zu errichten, der aus vier Mitgliedern mit beschließender Stimme besteht.

(2) Dem Beirat obliegt

1. Die Erstattung von Gutachten, Vorschlägen und Anregungen

- a) über die Vorgangsweise bei der Durchführung der den Lehrlingsstellen übertragenen Aufgaben,
- b) zur Durchführung der Lehrabschlußprüfungen, allfälliger Teilprüfungen und der Ausbilderprüfungen,
- c) im Zusammenhang mit den unterstützenden Maßnahmen der Lehrlingsstelle gemäß § 22 Abs. 9,
- d) in Fragen zwischenbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen und deren Förderung auf Landesebene,
- e) über finanzielle Förderungsmaßnahmen in Ausbildungsangelegenheiten,
- f) über die Durchführung von Ausbildungsversuchen im Bundesland;

2. die Übermittlung von Anträgen und die Erstattung von Gutachten an den Bundes-Berufsausbildungsbeirat in Angelegenheiten, für die dieser Beirat zuständig ist, insbesondere in Verfahren gemäß § 30 und in Fragen der Durchführung eines Ausbildungsversuches;

3. die Erstattung eines Vorschlages für die Bestellung der Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die Lehrabschlußprüfung und für die Ausbilderprüfung;

4. die Erstattung von Vorschlägen und Anregungen an die Landesschulbehörden in Berufsausbildungsangelegenheiten;

5. die Erstattung von Gutachten gemäß § 8 Abs. 4 und 5 und § 13 Abs. 2 lit. e sowie die Einholung von Auskünften gemäß § 8 a Abs. 5;

6. die Erstattung von Gutachten, Vorschlägen und Anregungen in sonstigen Berufsausbildungsangelegenheiten im Bundesland;

7. die Erstattung von Vorschlägen und Anregungen im Zusammenhang mit Beschwerden bezüglich der dem Lehrberechtigten im § 9 Abs. 8 auferlegten Pflichten.

Geltende Fassung:**Fassung des Entwurfes:**

(3) Bei Einholung eines Gutachtens oder Vorschlages ist dem Beirat, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, eine angemessene, mindestens zweimonatige Frist zu setzen und auf fristgerecht erstattete Gutachten und Vorschläge des Beirates bei der Entscheidung Bedacht zu nehmen.

(4) Der Landeshauptmann hat die Mitglieder des Landes-Berufsausbildungsbeirates sowie für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied auf Grund von Vorschlägen zu bestellen, welche die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für je zwei Mitglieder und Ersatzmitglieder zu erstatten haben. Ferner hat der Landeshauptmann aus dem Kreis der Mitglieder auf Vorschlag der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte einen Vorsitzenden und auf Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft einen weiteren Vorsitzenden zu bestellen. Die Vorsitzenden haben einander in der Vorsitzführung zu Beginn jeder Sitzung abzuwechseln.

(5) Der Landeshauptmann hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) abuberufen, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied) selbst oder die Stelle, welche es vorgeschlagen hat, dies beantragt, wenn es zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Bundes-Berufsausbildungsbeirates bestellt wird oder wenn es nicht die Gewähr bietet, daß es seine Aufgaben zu erfüllen vermag; gleichzeitig ist ein anderes Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(6) In Abwesenheit des Vorsitzenden, der bei dieser Sitzung die Vorsitzführung innehaben sollte, führt das an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Mitglied (Ersatzmitglied), das anwesend ist und auf Grund eines Vorschlages derselben Stelle wie der abwesende Vorsitzende bestellt wurde, den Vorsitz im Beirat. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden und mindestens drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung des Beirates verhindert, so hat es für die entsprechende Verständigung und Information eines Ersatzmitgliedes zu sorgen. Der Leiter der Lehrlingsstelle oder ein von ihm als Vertreter bestellter Bediensteter der Lehrlingsstelle hat an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und auf Verlangen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) im Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand stehende Auskünfte aus seinem Aufgabenbereich zu erteilen.

(7) Für das Zustandekommen von Beschlüssen des Landes-Berufsausbildungsbeirates ist Stim-

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

meneinhelligkeit erforderlich; kommt keine Stimmeneinhelligkeit zustande, so hat der Vorsitzende dies der für die in Beratung stehende Angelegenheit zuständigen Stelle mitzuteilen, die übereinstimmende Ansicht von mindestens zwei bei der Beschlußfassung anwesenden Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) aber nur dann als deren Stellungnahme anzuschließen, wenn der Beirat um ein Gutachten ersucht worden ist oder wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) die Weiterleitung ihrer Stellungnahme verlangen.

(8) Der Vorsitzende hat erforderlichenfalls für einzelne Beratungsgegenstände Sachverständige den Sitzungen des Beirates beizuziehen. Die Sachverständigen werden durch Beschluß des Beirates bestellt; es dürfen für einen Beratungsgegenstand nicht mehr als drei Sachverständige bestellt werden. Die Sachverständigen besitzen kein Stimmrecht.

(9) Die Bürogeschäfte des Landes-Berufsausbildungsbeirates sind von der Lehrlingsstelle zu führen. Der Beirat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, in welcher der Geschäftsgang auf Grund der gesetzlichen Vorschriften so geordnet wird, daß die Erfüllung der dem Beirat übertragenen Aufgaben sichergestellt ist.

(10) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Landes-Berufsausbildungsbeirates versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als ein Ehrenamt; sie und die sonst bei den Sitzungen des Beirates Anwesenden sind verpflichtet, über den Verlauf der Beratungen des Beirates Verschwiegenheit zu bewahren. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Beirates haben das Recht, der Durchführung von Lehrabschlußprüfungen, Ausbilderprüfungen und allfälligen Teilprüfungen jederzeit beizuwohnen.

Strafbestimmungen

§ 32. (1) Wer zwar befugt ist, einen Lehrling im Sinne dieses Bundesgesetzes auszubilden, aber seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist,

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> a) einen Lehrvertrag rechtzeitig zur Eintragung anzumelden, oder b) dem Lehrling die zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit freizugeben, oder c) den Lehrling zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten, oder d) den Lehrling nicht zu berufsfremden Tätigkeiten zu verwenden, oder e) bei der Aufnahme von Lehrlingen die auf Grund des § 8 Abs. 3 festgesetzte Verhältniszahl zu beachten, oder f) einen geeigneten Ausbilder mit der Ausbildung zu betrauen, | <ul style="list-style-type: none"> e) bei der Aufnahme von Lehrlingen die auf Grund des § 8 Abs. 3, 4 und 5 festgesetzte Verhältniszahl zu beachten, f) einen geeigneten Ausbilder mit der Ausbildung zu betrauen, oder |
|--|---|

Geltende Fassung:

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 6000 S oder mit Arrest bis zu drei Wochen, nach wiederholter Bestrafung jedoch mit einer Geldstrafe von 3000 bis 15.000 S oder mit Arrest von zwei bis sechs Wochen zu bestrafen.

- (2) a) Wer einen Lehrling im Sinne dieses Bundesgesetzes ausbildet, obwohl ihm die Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 4 verboten ist, oder
- b) wer die Ausbildung im Sinne dieses Bundesgesetzes fortsetzt, obwohl die Eintragung des Lehrvertrages gemäß § 20 rechtskräftig verweigert oder gelöscht wurde, oder

c) wer Personen in einem Lehrberuf in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung ausbildet, ohne im Besitz einer Bewilligung gemäß § 30 Abs. 1 zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

(3) Wird ein Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben, so sind die Geld- und Arreststrafen gegen den Stellvertreter oder Pächter zu verhängen. Der Gewerbeinhaber ist neben dem Stellvertreter strafbar, wenn die Übertretung mit seiner Kenntnis begangen wurde oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder Beaufsichtigung des Stellvertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Übergangsbestimmungen

§ 33. (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden, auf Grund der §§ 13 a Abs. 6 oder 14 a der Gewerbeordnung

Fassung des Entwurfes:

- g) eine Anzeige gemäß § 9 Abs. 9 rechtzeitig zu erstatten,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S oder mit Arrest bis zu drei Wochen, nach wiederholter Bestrafung mit einer Geldstrafe von 3 000 S bis 20 000 S oder mit Arrest von zwei bis sechs Wochen zu bestrafen.

- (2) a) Wer unter Vortäuschung, Lehrberechtigter zu sein, eine Person in einem Lehrberuf ausbildet, sofern nicht der Tatbestand der lit. c vorliegt, oder
- b) wer einen Lehrling im Sinne dieses Bundesgesetzes ausbildet, obwohl dies gemäß § 3 a Abs. 1 unzulässig ist, oder
- c) bisherige lit. a

d) bisherige lit. b

e) wer einen Kurs zur Vorbereitung auf die Ausbilderprüfung als anerkannten Kurs bezeichnet, ohne im Besitz einer Berechtigung gemäß § 29 g zu sein, oder

f) bisherige lit. c

(3) Wenn

- a) die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers angezeigt oder genehmigt wurde,
- b) die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen gewerberechtlichen Pächter angezeigt oder genehmigt wurde oder
- c) die Bestellung eines Filialgeschäftsführers für eine bestimmte Betriebsstätte angezeigt oder genehmigt wurde,

sind Geld- und Arreststrafen gegen diese Personen zu verhängen. Der Gewerbetreibende ist neben dem gewerberechtlichen Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer strafbar, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder wenn er bei der Auswahl des gewerberechtlichen Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

erlassenen Rechtsvorschriften, die den Ersatz der Lehrzeit oder der Lehrabschlussprüfung regeln, bleiben als Bundesgesetz bis zu dem Zeitpunkt in Geltung, in dem die betreffende Angelegenheit durch Verordnung gemäß § 28 dieses Bundesgesetzes geregelt worden ist.

(2) Die in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz angeführten Beschlüsse der Fachgruppen betreffend Lehrlingshöchstzahlen bleiben als Bundesgesetz bis zu dem Zeitpunkt in Geltung, in dem die betreffende Angelegenheit durch Verordnung gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes geregelt worden ist.

(3) Die in der Anlage B zu diesem Bundesgesetz angeführten Beschlüsse der Fachgruppen betreffend Prüfungsordnungen, die von den Landeshauptmännern gemäß dem bisherigen § 104 c der Gewerbeordnung erlassenen Gesellenprüfungsordnungen, die von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gemäß dem bisherigen § 104 f der Gewerbeordnung erlassene und herausgegebene Prüfungsordnung für die Kaufmannsgehilfenprüfung sowie die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer für die Fortführung der Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen der deutschen Industrie- und Handelskammern, in der Fassung des Rechtsüberleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 6/1945, bleiben hinsichtlich der Bestimmungen, die durch die im § 24 dieses Bundesgesetzes enthaltene Verordnungsermächtigung gedeckt sind, für die in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufe als Bundesgesetz bis zu dem Zeitpunkt in Geltung, in dem die betreffende Angelegenheit durch Verordnung gemäß § 24 dieses Bundesgesetzes neu geregelt worden ist. Jede Fachgruppe hat die in der Anlage B dieses Bundesgesetzes angeführten, ihren Wirkungsbereich betreffenden Beschlüsse und jede Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer für die Fortführung der Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen der deutschen Industrie- und Handelskammern während der Dauer der Geltung dieser Vorschriften zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die angeführten Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer treten jedenfalls fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(4) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund von Lehr-, Ausbildungs- oder Beschäftigungsverträgen in einem auf Grund der im Zeitpunkt des Abschlusses eines solchen Vertrages geltenden Rechtsvorschriften zulässigen Lehrberuf in die Lehrlingsrollen der Kammern der gewerblichen Wirtschaft oder die

708 der Beilagen

83

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

Protokollbücher im Sinne des bisherigen § 99 der Gewerbeordnung eingetragen worden sind oder deren Ausbildung in einem solchen Lehrberuf einer Lehrlingsrollen oder Protokollbücher führenden Stelle angezeigt worden ist, gelten, sofern die Ausbildung nicht in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung erfolgt, als Lehrlinge im Sinne dieses Bundesgesetzes, auch wenn der Lehrherr kein Inhaber (Pächter, gewerbeberechtigter Stellvertreter oder Geschäftsführer) eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung oder eines im § 2 Abs. 4 angeführten Betriebes ist. Der weiteren Ausbildung dieser Lehrlinge stehen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entgegen.

(5) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung

- a) auf Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt waren, ohne die im § 2 Abs. 3 angeführten Voraussetzungen nachgewiesen zu haben,
- b) auf Personen, die auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt sind, wenn dieses Gewerbe später unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereicht oder bei konzessionierten Gewerben die Erbringung eines Befähigungsnachweises eingeführt wird.

(6) Vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgreich abgelegte Facharbeiterprüfungen werden hinsichtlich ihrer Rechtswirkungen den vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgreich abgelegten Gesellenprüfungen gleichgestellt. Vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgreich abgelegte Gesellenprüfungen, Facharbeiterprüfungen, Gehilfenprüfungen, Lehrlingsprüfungen und Kaufmannsgehilfenprüfungen gelten als erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(7) Vorsitzende von Prüfungskommissionen, die auf Grund der bisherigen Vorschriften bestellt worden sind, und Beisitzer von Prüfungskommissionen gelten für den Rest ihrer Amtsdauer als Vorsitzende oder Beisitzer der entsprechenden Prüfungskommission nach § 22 und können auch ohne Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 2 oder 3 für weitere zehn Jahre als Vorsitzende oder Beisitzer der entsprechenden Prüfungskommission herangezogen werden, wenn sie zumindest in den letzten drei Jahren das Amt eines Vorsitzenden oder Beisitzers ausgeübt haben. Sofern hinsichtlich neu anerkannter Lehrberufe nicht genügend Personen die Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 2 oder 3 er-

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

füllen, sind solche Personen als Vorsitzende der Prüfungskommissionen zu bestellen oder als Beisitzer zu bestimmen, die den fachlichen Anforderungen am ehesten entsprechen.

(8) Nachsichten von den Bedingungen der Zulassung zu einer Lehrabschlußprüfung, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilt worden sind, gelten als Zulassung zur Lehrabschlußprüfung gemäß § 23 dieses Bundesgesetzes.

(9) Inhaber von Ausbildungseinrichtungen gemäß § 30, in denen am 16. Dezember 1965 in einem oder mehreren Lehrberufen ausgebildet wurde, dürfen diese Ausbildung im bisherigen Umfang bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verleihung einer Bewilligung gemäß § 30 weiter durchführen, wenn sie binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie anzeigen, daß sie am 16. Dezember 1965 Inhaber einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 30 waren. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat auf Grund einer solchen Anzeige eine Bewilligung gemäß § 30 zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 lit. a bis c gegeben sind.

(10) Soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die gemäß § 34 dieses Bundesgesetzes außer Kraft treten, gilt nunmehr die Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der hierzu ergangenen Verordnungen.

Schlußbestimmungen

§ 34. (1) § 19, soweit die Möglichkeit der Übertragung der Besorgung der Angelegenheiten der Lehrlingsstellen an andere Lehrlingsstellen geregelt wird, und § 31 dieses Bundesgesetzes treten nach Ablauf des Tages der Kundmachung, die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes am 1. Jänner 1970 in Kraft. Auf dieses Bundesgesetz gestützte Verordnungen können schon vor diesem Zeitpunkt erlassen werden, treten aber frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz hinsichtlich des Lehrverhältnisses nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die Vorschriften des Arbeitsrechtes unberührt.

(3) Durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bleiben insbesondere auch unberührt:

1. Das Arbeitsinspektionsgesetz 1956, BGBl. Nr. 147,

708 der Beilagen

85

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

2. das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 80/1957,

3. §§ 4, 6 und 29 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 76/1950,

4. §§ 2 und 31 Abs. 2 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren die Wirksamkeit:

1. a) § 14 vierter und fünfter Absatz der Gewerbeordnung, letzterer jedoch nur insoweit, als er sich nicht auf die Zulassung zur Meisterprüfung bezieht,

b) § 13 a Abs. 6 und 14 a der Gewerbeordnung, soweit sie den Ersatz der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses durch Schulbesuch vorsehen und

c) § 14 b Abs. 2 bis 6, Abs. 2 jedoch nur insoweit, als er sich auf die Gleichhaltung der Verwendung als Lehrling bezieht, §§ 97 bis 105 a, § 132 lit. f, soweit er sich auf Lehrlinge bezieht, und § 133 a lit. d der Gewerbeordnung;

2. das Gesetz GBl. f. d. L. Ö. Nr. 302/1939, mit dem einige das Lehrlingswesen betreffende gewerberechtliche Vorschriften abgeändert und ergänzt werden;

3. Art. XXXIII der Gewerberechtsnovelle 1952, BGBl. Nr. 179;

4. die ehemals deutschen Vorschriften, soweit sie Angelegenheiten regeln, die Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind, insbesondere

a) der Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1938, Zl. III/SW 18585, zum Aufbau des industriellen und kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungswesens;

b) die Verordnung vom 15. Dezember 1939, Deutsches RGl. I S. 2425, über die Ausbildung von Fachkräften;

c) die Verordnung vom 6. Jänner 1940, Deutsches RGl. I S. 32, über Maßnahmen auf dem Gebiete der Berufsausbildung im Handwerk;

d) die Satzungen der Prüfungsämter für die Industrie-, Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen der Industrie- und Handelskammer;

5. für den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes Art. II und III des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 141.

(5) § 16 des Bäckereiarbeitergesetzes, BGBl. Nr. 69/1955, in der Fassung des Art. I Z. 2 des

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

Bundesgesetzes vom 1. Juli 1960, BGBl. Nr. 116, verliert zu dem Zeitpunkt seine Wirksamkeit, in dem die betreffende Angelegenheit vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung gemäß § 8 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes geregelt worden ist.

Vollziehung

§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie; hinsichtlich der Erlassung der Verordnungen gemäß §§ 7, 8, 24 und 28 bezüglich der Lehrberufe auf dem Gebiete der Schifffahrt, des Eisenbahn- und des Luftverkehrs, des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen und bezüglich der Lehrberufe auf dem Gebiete des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich der Erlassung der Verordnungen gemäß § 28 weiters bezüglich der der Aufsicht des Bundesministeriums für Unterricht unterstehenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesministerium und bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der Erlassung der Verordnungen gemäß § 8 Abs. 3 und hinsichtlich der Bestimmung des § 34 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 5, 16 Abs. 2, 19 Abs. 11 und 26 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und hinsichtlich der Bestimmung des § 4 Abs. 9 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz;

2. das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und das Bundesministerium für soziale Verwaltung gemeinsam hinsichtlich der Bestimmungen des § 18 und des § 34 Abs. 4 Z. 1 lit. c, soweit er sich auf die Aufhebung des § 105 a der Gewerbeordnung bezieht;

3. das Bundesministerium für soziale Verwaltung hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 17 und 34 Abs. 4 Z. 5.

§ 35. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut, und zwar

1. im Einvernehmen mit dem gemäß dem Bundesministerengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, zuständigen Bundesminister hinsichtlich der Verordnungen gemäß den §§ 7, 8, 8 a, 24 und 28 bezüglich der Lehrberufe gemäß § 5 Abs. 3, die Tätigkeiten zum Gegenstand haben, die in den Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministers fallen;

2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst hinsichtlich der Erlassung der Verordnungen gemäß § 28 bezüglich der der Aufsicht dieses Bundesministers unterliegenden Schulen;

3. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich der Erlassung der Verordnungen gemäß § 28 bezüglich der Universitäten und Kunsthochschulen;

4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich der Erlassung der Verordnungen gemäß § 8 Abs. 3;

5. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 12 Abs. 5, § 16 Abs. 2, § 19 Abs. 9, § 26 Abs. 4 und § 29 f Abs. 2;

6. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz hinsichtlich des § 4 Abs. 9.

(2) Mit der Vollziehung des § 18 sind der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für soziale Verwaltung gemeinsam betraut.